



**Verkaufsprospekt
Sparinvest SICAV**

VERKAUFSPROSPEKT

SPARINVEST

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
und mehreren Teilfonds
Luxemburg

Die folgenden Teilfonds enthaltend:

SPARINVEST - ETHICAL EMERGING MARKETS VALUE
SPARINVEST - EQUITAS
SPARINVEST - ETHICAL GLOBAL VALUE
SPARINVEST - EUROPEAN VALUE
SPARINVEST - GLOBAL VALUE
SPARINVEST - CORPORATE VALUE BONDS
SPARINVEST - EMERGING MARKETS CORPORATE VALUE BONDS
SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION 2017
SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION SEPTEMBER 2017
SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION 2018
SPARINVEST- INSTITUTIONAL CORPORATE VALUE BONDS
SPARINVEST - INVESTMENT GRADE VALUE BONDS
SPARINVEST - LONG DANISH BONDS
SPARINVEST - VALUE BONDS 2016
SPARINVEST - VALUE BONDS 2018 - 50/50
SPARINVEST - VALUE BONDS 2019 - 50/50
SPARINVEST - BALANCE
SPARINVEST - PROCEDO
SPARINVEST - SECURUS

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen werden.

Diese Berichte sind Bestandteil des vorliegenden Verkaufsprospekts. Es dürfen im Zusammenhang mit dem Angebot keine anderen Informationen als die in diesem Verkaufsprospekt, in den periodischen Finanzberichten und in anderen im Verkaufsprospekt genannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Unterlagen enthaltenen ausgegeben werden.

R.C.S. Luxemburg B 83.976
25. September 2015

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A: ALLGEMEINE INFORMATIONEN	7
1. EINLEITUNG.....	7
2. DIE GESELLSCHAFT	9
3. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	10
4. GRUNDKAPITAL	11
5. ANLAGEZIELE UND -GRUNDSÄTZE	11
6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	19
7. ANTEILE DER GESELLSCHAFT	30
8. ERTRAGSPOLITIK	34
9. NOTIERUNG DER ANTEILSKLASSEN AN DER NASDAQ OMX COPENHAGEN A/S	34
10. NETTOINVENTARWERT	35
11. AUSGABE VON ANTEILEN.....	37
12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	40
13. UMTAUSCH ZWISCHEN TEILFONDS/ANTEILSKLASSEN	41
14. LATE TRADING-/MARKET TIMING-GRUNDSÄTZE	42
15. BESTEUERUNG IN LUXEMBURG.....	43
16. ANLAGEBERATER - ANLAGEVERWALTER.....	45
17. HAUPTVERWALTUNGSSTELLE, DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE	46
18. NOMINEE FÜR ANTEILINHABER IN DÄNEMARK.....	47
19. VERTRIEBSSTELLE	48
20. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE	48
21. AUFWENDUNGEN	49
22. MITTEILUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNG	50
23. LIQUIDATION UND VERSCHMELZUNG	50
24. UNTERLAGEN	52
25. OFFENLEGUNG	53
TEIL B: DIE TEILFONDS	54
SPARINVEST - ETHICAL EMERGING MARKETS VALUE	54
SPARINVEST - EQUITAS	57
SPARINVEST - ETHICAL GLOBAL VALUE	59
SPARINVEST - EUROPEAN VALUE	62
SPARINVEST - GLOBAL VALUE.....	65
SPARINVEST - CORPORATE VALUE BONDS.....	67
SPARINVEST - EMERGING MARKETS CORPORATE VALUE BONDS	71
SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION 2017.....	74
SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION 2018.....	78
SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION SEPTEMBER 2017	82
SPARINVEST - INSTITUTIONAL CORPORATE VALUE BONDS	86

SPARINVEST - INVESTMENT GRADE VALUE BONDS.....	90
SPARINVEST - LONG DANISH BONDS	93
SPARINVEST - VALUE BONDS 2016	96
SPARINVEST - VALUE BONDS 2018 - 50/50.....	100
SPARINVEST - VALUE BONDS 2019 - 50/50.....	104
SPARINVEST - BALANCE	108
SPARINVEST - PROCEDO	111
SPARINVEST - SECURUS.....	114

EINGETRAGENER SITZ DER GESELLSCHAFT

2, Place de Metz
L-1930 Luxemburg

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER
GESELLSCHAFT

- 1) Herr Torben Henning Nielsen
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied,
ehemaliger Präsident der Dänischen
Zentralbank (Danmarks Nationalbank)
Privater Wohnsitz:
Gildringeparken 19
4690 Haslev
Dänemark
Vorsitzender des Verwaltungsrates
- 2) Herr Guy Hoffmann
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Chief
Executive Officer der Raiffeisen-Bank
Luxemburg
4, rue Léon Laval
L-3372 Leudelange
Grossherzogtum
Luxemburg**Verwaltungsratsmitglied**
- 3) Herr Jørn Kirkegaard
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied,
6, Beim Fuussebur
L-5364 Schrassig
Grossherzogtum
Luxemburg**Verwaltungsratsmitglied**
- 4) Herr Per Noesgaard
Chief Executive Officer von
Sparinvest Holdings SE,
28, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsratsmitglied
- 5) Herr Richard Jacqué
Geschäftsführer von Sparinvest S.A.
28, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsratsmitglied

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Sparinvest S.A.
28, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

GESCHÄFTSFÜHRER DER
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- 1) Herr Henrik Lind-Grønbæk
Geschäftsführer

- 2) Herr Richard Jacqué
Geschäftsführer
- 3) Herr Niels Solon
Geschäftsführer
- 4) Herr Peter Møller Lassen
Geschäftsführer

ABSCHLUSSPRÜFER

Deloitte Audit, S.à r.l.
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER UND / ODER
ANLAGEBERATER

Sparinvest S.A.
28, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ID-Sparinvest, Niederlassung von
Sparinvest S.A, Luxemburg
Søndergade 3,
DK-8900 Randers
Dänemark

NOMINEE FÜR DÄNEMARK

Bis 30. September 2015:
NykreditBank A/S
Kalvebod Brygge 1 - 3
DK-1780 Kopenhagen, Dänemark

Ab 1. Oktober 2015:
Jyske Bank A/S
Vestergade 8-16
DK-8600 Silkeborg
Dänemark

VERTRIEBSSTELLE

Sparinvest S.A.
28, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

DEPOTBANK/ZAHLSSTELLE

BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT,
LUXEMBOURG
1, Place de Metz
L-2954 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

HAUPTVERWALTUNGSSTELLE

BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT,
LUXEMBOURG
1, Place de Metz
L-2954 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
EUROPEAN FUND ADMINISTRATION

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE,
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS
UND RECHNUNGSLEGUNG
(durch Delegation)

2, rue d'Alsace, B.P. 1725,
L-1017 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

TEIL A: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Verkaufsprospekt ist in zwei Teile unterteilt. Teil A „Allgemeine Informationen“ enthält eine Beschreibung der allgemeinen Merkmale von Sparinvest. Teil B „Die Teilfonds“ enthält eine genaue Beschreibung der besonderen Merkmale jedes Teilfonds.

Dänische Anleger werden auf den dänischen Anhang hingewiesen, der spezielle Informationen enthält, die für dänische Anleger maßgeblich sind. Bitte beachten Sie auch Abschnitt 9 des Prospekts in Bezug auf die Notierung von Klassen an der NASDAQ OMX Copenhagen A/S.

1. EINLEITUNG

SPARINVEST (nachfolgend die „Gesellschaft“), die Gegenstand dieses Verkaufsprospekts ist, ist eine in Luxemburg errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable) und mehreren gesonderten Teilfonds, die in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide finanzielle Vermögenswerte investiert, die zulässig sind gemäß Teil I des ergänzten Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 (nachfolgend als „Investmentfondsgesetz“ bezeichnet) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (der „OGAW“). Die Gesellschaft wurde auf Initiative der Sparinvest Holding A/S, Taastrup, Dänemark, gegründet, die zum 28. Juni 2011 umgewandelt wurde in Sparinvest Holdings SE, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht in der Bereitstellung mehrerer Teilfonds (nachfolgend entweder einzeln als der bzw. zusammen als die „Teilfonds“ bezeichnet) in Verbindung mit einer aktiven professionellen Verwaltung zur Streuung des Anlagerisikos und zur Befriedigung der Bedürfnisse von Anlegern, die Ertrag, Kapitalerhalt und langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Jeder Teilfonds entspricht einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Wie bei jeder Anlage kann die Gesellschaft keine Garantie für die künftige Wertentwicklung geben, und es besteht keine Gewissheit, dass die Anlageziele der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft erreicht werden.

Die Gesellschaft bietet derzeit folgende Teilfonds-Kategorien an:

a) Aktienfonds

•

- SPARINVEST - ETHICAL EMERGING MARKETS VALUE
- SPARINVEST - EQUITAS
- SPARINVEST - ETHICAL GLOBAL VALUE
- SPARINVEST - EUROPEAN VALUE
- SPARINVEST - GLOBAL VALUE

b) Rentenfonds

- SPARINVEST - CORPORATE VALUE BONDS
- SPARINVEST - EMERGING MARKETS CORPORATE VALUE BONDS

- SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION 2017
 - SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION 2018
 - SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION SEPTEMBER 2017
 - SPARINVEST- INSTITUTIONAL CORPORATE VALUE BONDS
 - SPARINVEST - INVESTMENT GRADE VALUE BONDS
 - SPARINVEST - LONG DANISH BONDS
 - SPARINVEST - VALUE BONDS 2016
 - SPARINVEST - VALUE BONDS 2018 - 50/50
 - PARINVEST - VALUE BONDS 2019 - 50/50
- c) Mischfonds
- SPARINVEST - BALANCE
 - SPARINVEST - PROCEDO
 - SPARINVEST - SECURUS

Die Referenzwährung (die „Referenzwährung“) der Teilfonds ist in den besonderen Informationen über die Teilfonds (Abschnitt „Anlageziel und -politik“) in Teil B des vorliegenden Verkaufsprospekts angegeben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (nachfolgend als der „Verwaltungsrat“ bzw. die „Verwaltungsratsmitglieder“ bezeichnet) kann jederzeit die Auflegung neuer Teilfonds beschließen. Bei der Eröffnung zusätzlicher Teilfonds wird der aktuelle Verkaufsprospekt (nachfolgend als der „Prospekt“ bezeichnet) entsprechend angepasst.

Wie außerdem in der Satzung („Satzung“) der Gesellschaft angegeben, kann der Verwaltungsrat:

- (i) das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person an Anteilen der Gesellschaft einschränken oder verhindern;
- (ii) den Besitz einer natürlichen oder juristischen Person von Anteilen der Gesellschaft beschränken, um Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften eines Landes und/oder offizielle Bestimmungen zu vermeiden oder um zu verhindern, dass durch das Halten der Anteile Steuerverbindlichkeiten oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen, die ansonsten nicht angefallen wären bzw. anfallen würden.

Die Gesellschaft darf US-amerikanischen Personen keine Anteile anbieten oder verkaufen.

Zu diesem Zweck umfasst der Ausdruck „US-amerikanische Person“:

- (i) einen Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, ungeachtet von dessen Aufenthaltsort, oder einen Bewohner der Vereinigten Staaten von Amerika, ungeachtet von dessen Staatsbürgerschaft;
- (ii) eine nach den Gesetzen eines Bundesstaates, eines Territoriums oder eines Besitztums der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete bzw. bestehende Personengesellschaft;
- (iii) eine nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, eines ihrer Bundesstaaten, Territorien oder Besitztümer gegründete bzw. bestehende Kapitalgesellschaft;
- (iv) jedes Sondervermögen bzw. jeden Trust, das bzw. der den Steuervorschriften der Vereinigten Staaten unterliegt.

Da die oben genannte Definition von „US-amerikanische Person“ von der Bestimmung S des „US Securities Act“ von 1933 abweicht, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft - ungeachtet der

Tatsache, dass solche Personen oder juristische Personen möglicherweise unter eine der oben genannten Kategorien fallen - bevollmächtigt, von Fall zu Fall festzulegen, ob der Besitz von Anteilen oder das Ersuchen um den Besitz von Anteilen bestehende Sicherheitsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Staaten oder ihrer Zuständigkeitsbereiche verletzt.

Mittels des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) soll die Steuervermeidung durch US-Staatsbürger und juristischen Personen (Foreign Financial Institutions (FFI)) verringert werden. Die Grundbestimmungen des FATCA scheinen derzeit die Gesellschaft als eine FFI einzubeziehen, sodass die Gesellschaft, sofern sie die Anforderungen erfüllt, von allen Anteilhabern der Gesellschaft verlangen kann, schriftliche Nachweise bezüglich ihres Steuersitzes sowie alle weiteren Informationen vorzulegen, die der Erfüllung des vorstehend erwähnten Gesetzes dienen.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in vorliegendem Prospekt und soweit gemäß luxemburgischem Recht zulässig sollte die Gesellschaft das Recht haben:

- Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die gesetzlich oder aufgrund anderweitiger Bestimmungen einzubehalten sind, im Hinblick auf den Besitz von Anteilen an der Gesellschaft;
- von einem Anteilhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer zu verlangen, umgehend personenbezogene Daten zu übermitteln, sofern die Gesellschaft dies im eigenen Ermessen gegebenenfalls verlangt, um der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen und/oder um umgehend der Festlegung des einzubehaltenden Betrags nachkommen zu können;
- solche personenbezogenen Informationen an Steuer- oder Regulierungsbehörden weiterzugeben, soweit dies gesetzlich oder von einer solchen Behörde verlangt wird;
- die Ausschüttung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilhaber einzubehalten, bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, die sie in die Lage versetzen, den korrekten einzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Für weitere Auskünfte über den eingeschränkten bzw. untersagten Besitz von Anteilen wenden Sie sich bitte an die Gesellschaft.

2. DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde am 10. Oktober 2001 im Großherzogtum Luxemburg gegründet. Sie ist als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, „SICAV“) nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften und Teil I des Investmentfondsgesetzes organisiert. Als solche ist die Gesellschaft in das offizielle Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen (die „OGA“), das von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde geführt wird, eingetragen. Sie wurde für unbestimmte Zeit ab dem Gründungsdatum errichtet.

Der Geschäftssitz der Gesellschaft ist in 2, Place de Metz, L-1930 Luxemburg.

Die Satzung der Gesellschaft wurde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations (nachfolgend als „Mémorial“ bezeichnet) unter der Registernummer B 83.976 eingetragen. Die Satzung, ihre Änderungen und die gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung wurden bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, wo sie eingesehen werden können und Kopien davon erhältlich sind.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Hauptversammlungen der Anteilhaber sind jährlich am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort abzuhalten. Die Jahreshauptversammlung („Jahreshauptversammlung“) findet am 1. März jedes Jahres um 14:00 Uhr Ortszeit statt. Ist dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg, findet die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg statt. Andere Anteilhaberversammlungen können zu den Zeitpunkten und an den Orten abgehalten werden, die aus der jeweiligen Einberufung hervorgehen. Einberufungen werden gemäß Luxemburger Gesetzen an die Anteilhaber gesendet und werden im Mémorial sowie in vom Verwaltungsrat jeweils festzulegenden luxemburgischen und anderen allgemein verbreiteten Zeitungen veröffentlicht. Beschlüsse, die die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden von der Hauptversammlung gefasst, und Beschlüsse, die die besonderen Rechte der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds betreffen, werden zusätzlich von der Hauptversammlung dieses Teilfonds gefasst.

3. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Sparinvest S.A. zur Verwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“ bzw., je nach Kontext, die „**Vertriebsstelle**“ oder der „**Anlageverwalter**“) ernannt, die gemäß Kapitel 15 des Investmentfondsgesetzes bei der luxemburgischen Aufsichtsbehörde registriert ist. Die Verwaltungsgesellschaft wurde im Rahmen eines am 31. März 2006 geschlossenen und seit 1. April 2006 wirksamen Vertrages über die gemeinsame Portfolioverwaltung ernannt. Der Vertrag wurde mehrmals aktualisiert. Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 30. März 2001 unter dem Namen Frontier S.A. als ein professioneller Akteur im Finanzsektor gegründet. Ihre Satzung wurde von Zeit zu Zeit geändert, und die letzten Änderungen wurden am 17. April 2014 angenommen. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 81.400 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Ihr vollständig eingezahltes Aktienkapital wurde auf Beschluss der Alleingesellschafter vom 17. April 2014 auf 3.676.000 EUR erhöht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Anlageverwaltung aller Teilfonds verantwortlich, kann aber auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht einen oder mehrere Anlageverwalter (die „**Anlageverwalter**“) damit beauftragen, die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Teilfonds durchzuführen. Unter den gleichen Bedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus Berater (die „**Anlageberater**“) ernennen, die Informationen, Empfehlungen und Analysen bezüglich künftiger und bestehender Anlagen bereitstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist letztlich für die Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich, ist jedoch berechtigt, auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht die damit verbundenen Aufgaben zu delegieren.

Für ihre Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebsleistungen hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Management-, Vertriebs- und Hauptverwaltungsstellengebühren, wie in den besonderen Informationen über die Teilfonds (Abschnitt „Aufwendungen“) in Teil B des vorliegenden Prospekts angegeben. Diese Gebühren werden an jedem Bewertungstag auf Basis des Nettoinventarwerts der Teilfonds berechnet und am Ende jedes Monats gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält zudem den vollen Betrag oder einen Teil der Zeichnungsgebühr, die Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft berechnet wird und ebenfalls in den Tabellen in Teil B angegeben ist.

In ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Gebühren an andere von ihr ernannte Dienstleistungsanbieter wie Vermittler, Vertriebs- oder Verkaufsstellen weitergeben.

4. GRUNDKAPITAL

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Wert des Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro). Zur Bestimmung des Kapitals der Gesellschaft wird das jedem Teilfonds zuzurechnende Nettovermögen, falls es nicht in dänischen Kronen ausgedrückt ist, zum jeweils in Luxemburg geltenden Wechselkurs in dänische Kronen umgerechnet. Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorlegen. Die Versammlung wird ohne Quorum abgehalten, und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Fällt das Kapital unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags, kann ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft von den Anteilhabern gefasst werden, die ein Viertel der anwesenden Anteile vertreten. Jede Versammlung muss innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Feststellung, dass das Kapital unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

5. ANLAGEZIELE UND -GRUNDSÄTZE

I. Ziele der Gesellschaft

Ziel der Gesellschaft ist, den Anlegern die Möglichkeit der Beteiligung an der Entwicklung der Finanzmärkte mittels einer Reihe aktiv verwalteter Teilfonds zu bieten.

II. Anlagepolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht aus Portfolios von Vermögenswerten - den Teilfonds -, die grundsätzlich aus in Frage kommenden Vermögenswerten im Sinne der Definition im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ bestehen. Dabei handelt es sich um übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, Einlagen bei

Kreditinstituten und derivative Finanzinstrumente. Die Gesellschaft darf zusätzlich Barmittel halten.

Das Vermögen der Teilfonds wird entsprechend der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen für jeden Teilfonds angelegt, die in den besonderen Informationen über die Teilfonds (Abschnitt „Anlageziel- und -politik“) in Teil B des vorliegenden Prospekts sowie in Abschnitt 6 dieses Teils des vorliegenden Prospekts beschrieben sind.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds der Gesellschaft werden von den Verwaltungsratsmitgliedern unter Berücksichtigung der auf den ausgewählten Märkten vorherrschenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und geldpolitischen Faktoren festgelegt.

Sofern in den besonderen Informationen zu einem bestimmten Teilfonds in Teil B des vorliegenden Prospekts nicht anders angegeben ist und stets unter Beachtung der laut Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Teil des vorliegenden Prospekts zulässigen Limite gelten für die Teilfonds folgende Grundsätze:

(i) **Liquide Mittel**

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen bis zu 20% seines Vermögens in Form von Barmitteln, kurzfristigen Einlagen oder sonstigen kurzfristigen Instrumenten und regulär gehandelten Geldmarktinstrumenten, deren Restlaufzeit höchstens zwölf Monate beträgt, halten (zusammen als „liquide Mittel“ bezeichnet).

Die Gesellschaft betrachtet zinsvariable Schuldtitel (FRN) mit häufigen (d. h. jährlichen oder öfteren) Neufestsetzungen des Kupons als passiven Ersatz für kurzfristige Instrumente, ungeachtet ihrer Laufzeit.

(ii) **Anteile von OGA**

Die Teilfonds dürfen bis zu 10% ihres Nettovermögens in Anteilen von OGA (einschließlich OGAW) anlegen.

(iii) **Derivative Finanzinstrumente**

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken, zum Schutz gegen Marktfluktuationen, Kreditrisiken, Wechselkursschwankungen und Zinsrisiken einzusetzen. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen derivative Finanzinstrumente ferner zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Als Derivatgeschäfte zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung gelten solche, die zu einem oder mehreren der drei folgenden spezifischen Zwecke getätigt werden: Reduzierung des Risikos, Reduzierung der Kosten oder Generierung zusätzlicher Kapitalerträge mit einem zumutbar niedrigen Risiko.

(iv) **Strukturierte Finanzinstrumente**

Die Teilfonds dürfen in strukturierten Finanzinstrumenten anlegen, bei denen es sich um übertragbare, von erstklassigen Finanzinstituten („Finanzinstitute“) ausgegebene Wertpapiere handelt, die allein zum Zweck der Umstrukturierung der Anlageeigenschaften gewisser anderer Anlagen („Basiswerte“) organisiert sind. Die Finanzinstitute geben übertragbare Wertpapiere (die strukturierten Finanzinstrumente)

aus, die durch die Beteiligungen an den Basiswerten abgesichert sind oder diese repräsentieren.

Der Teilfonds kann in strukturierte Finanzinstrumente, so unter anderem auch in aktiengebundene Wertpapiere, kapitalgeschützte, strukturierte Schuldverschreibungen und Zertifikate investieren. Die Basiswerte gelten als in Frage kommende übertragbare Wertpapiere (im Sinne der Definition im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“) entsprechend den jeweiligen Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds und sind bei der Bestimmung des zulässigen Gesamtrisikos gemäß den im nachfolgenden Abschnitt beschriebenen Anlagebeschränkungen zu berücksichtigen.

Strukturierte Finanzinstrumente sind den Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten ausgesetzt und können eine höhere Volatilität als Direktanlagen in den Basiswerten aufweisen. Bei strukturierten Finanzinstrumenten besteht unter Umständen das Risiko des Verlustes des Kapitals und/oder der Zinszahlungen infolge der Entwicklung der Basiswerte.

(v) Wertpapierleihgeschäfte

Vorbehaltlich der nachstehend dargelegten Anlagebeschränkungen kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte bis zu dem in den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften (einschließlich Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde) zugelassenen Umfang und innerhalb der darin festgelegten Grenzen tätigen. Dementsprechend darf die Gesellschaft Wertpapiere entweder direkt oder über das standardisierte Leihsystem einer anerkannten Clearingstelle oder über ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf derartige Transaktionen spezialisiert ist, verleihen.

Die Gesellschaft stellt bei jedem Teilfonds sicher, dass der Umfang der Wertpapierleihen auf einem angemessenen Niveau gehalten wird und dass sie jederzeit in der Lage ist, die verliehenen Wertpapiere zurückzunehmen, oder eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen zu kündigen.

Bei Erlösen aus Wertpapierleihgeschäften wird das durch die Transaktionen erwirtschaftete Einkommen nach Abzug von Kosten/Gebühren den entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben, d. h. der Verwaltungsgesellschaft für die Beaufsichtigung der Transaktionen gutgeschriebene Gebühren sowie BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, für ihre Funktion als Wertpapierleihbeauftragte gutgeschriebene Gebühren. Diese Kosten/Gebühren werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Als Teil der Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert jederzeit mindestens 105 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere entsprechen muss.

Übersteigt der Wert der zum Marktpreis bewerteten Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung angemessener Haircuts gemäß eingehenderer Beschreibung in Abschnitt (viii) den Wert des mit dem Risiko behafteten Betrags, kann das Kontrahentenrisiko durch Wertpapierleihgeschäfte unbeachtet bleiben.

Sicherheitsleistungen müssen die nachstehend im Abschnitt „Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheiten“ definierten Auswahlkriterien erfüllen. Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften muss die Sicherheit in Form von Wertpapieren gestellt werden, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von

supranationalen Einrichtungen und kommunalen, regionalen oder weltweiten Unternehmen begeben oder garantiert werden, oder in Form von Schuldverschreibungen erstklassiger Emittenten mit angemessener Liquiditätsdecke begeben werden und im Namen des Teilfonds bis zum Ablauf des Darlehensvertrages gesperrt werden. Sie wird weder veräußert noch wiederangelegt oder verpfändet. Die Teilfonds nehmen keine Barsicherheiten an.

Wertpapierleihgeschäfte dürfen 30 % des Gesamtwertes aller Wertpapiere eines Teilfonds nicht übersteigen.

(vi) Pensionsgeschäfte

Derzeit beabsichtigen die Teilfonds nicht, Pensionsgeschäfte zu nutzen. Sollten in Zukunft Pensionsgeschäfte genutzt werden, wird der Prospekt der Gesellschaft vor deren Einführung entsprechend aktualisiert, um alle Informationen, die gemäß in Luxemburg geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, offenzulegen.

(vii) Überkreuzanlagen zwischen den Teilfonds der Gesellschaft

Ein Teilfonds darf vorbehaltlich der in der Satzung sowie diesem Verkaufsprospekt angegebenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft emittiert wurden oder werden, unter der Voraussetzung, dass:

- der Ziel-Teilfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der Anlagen in diesem Ziel-Teilfonds getätigt hat;
- der Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung insgesamt maximal 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds des gleichen Fonds investieren darf; und
- etwaige mit den jeweiligen Wertpapieren verbundene Stimmrechte unbeschadet ihrer angemessenen Erfassung in den Abschlüssen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten so lange ausgesetzt werden, wie sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden; und
- der Wert dieser Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem sie von der Gesellschaft gehalten werden, keinesfalls bei der Berechnung des Vermögens der Gesellschaft für Zwecke der Feststellung der gemäß Investmentfondsgesetz vorgeschriebenen Mindestgrenze für das Vermögen berücksichtigt wird.

(viii) Richtlinien für Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Verringerung des Kontrahentenrisikos bei Transaktionen mit OTC-Derivaten:

- Liquide Mittel, einschließlich kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente gemäß Richtlinie 2007/16/EG; ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, gelten als gleichwertig mit liquiden Mitteln;
- Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten.

Auswahlkriterien für Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften und Wertpapierleihgeschäften:

- Liquidität - Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder auf einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit diese rasch zu einem Preis veräußert werden können, der eng an die Vorverkaufsbeurteilung gekoppelt ist. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten zudem die Bestimmungen von Artikel 48 des Investment Fund Law erfüllen;
- Bewertung - Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten mindestens einmal am Tag bewertet werden; Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheit akzeptiert werden, sofern nicht konservative Haircuts angewendet werden;
- Bonität des Emittenten - Entgegengenommene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein;
- Korrelation - Vom Teilfonds entgegengenommene Sicherheiten sollten durch eine von der Gegenpartei unabhängige juristische Person ausgegeben werden und keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei aufweisen;
- Diversifizierung von Sicherheiten (Vermögenskonzentration) - Sicherheiten sollten im Hinblick auf ein Land, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei für das effiziente Portfolio-Management und OTC-Derivategeschäfte einen Korb mit Sicherheiten annimmt, bei dem sich das Engagement bei einem bestimmten Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Tätigt der Teilfonds Geschäfte mit verschiedenen Kontrahenten, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe für die Berechnung dieser Höchstgrenze von 20 % pro Emittent zusammengefasst werden;
- Die Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. betriebliche oder rechtliche Risiken, sollten mithilfe des Risikomanagementverfahrens ermittelt, gesteuert und gemindert werden;
- Bei einer Eigentumsübertragung sollte die entgegengenommene Sicherheit von der Verwahrstelle der Gesellschaft gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer anderen Verwahrstelle gehalten werden, die beaufsichtigt wird und nicht mit der die Sicherheit stellenden Person verbunden ist;
- Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten für den Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten uneingeschränkt durchsetzbar sein;
- Unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten weder veräußert, wiederangelegt noch verpfändet werden.

Erforderlicher Besicherungsgrad

- Durch einen gewissen Besicherungsgrad wird sichergestellt, dass das Kontrahentenrisiko unter dem Strich nicht die in Abschnitt 6.2 i) des Prospekts genannten Höchstwerte je Gegenpartei übersteigt;
- Die auf die Sicherheiten anzuwendenden Abschläge (Haircuts) werden in Übereinstimmung mit den Haircut-Richtlinien angewendet, die sich wie folgt zusammenfassen lassen (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor,

Richtlinien jederzeit zu ändern; in diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert):

Sicherheiten Instrumenttyp	Haircut
Barmittel	0 %
Staatsanleihen	Bis zu 1 %
Nicht-Staatsanleihen	Bis zu 5 %

III. Risikofaktoren

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen in Frage kommenden Vermögenswerten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass das Renditeziel erreicht wird. Der Wert und der Ertrag einer Anlage können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten ihren ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Die mit den unterschiedlichen Teilfonds verbundenen Risiken hängen von deren Anlageziel und -politik ab, so unter anderem von den Märkten, in die sie investieren, den Anlagen im Portfolio usw.

Anleger sollten sich der Risiken in Verbindung mit den folgenden Instrumenten oder Anlagezielen bewusst sein, wobei die folgende Liste in keiner Hinsicht vollständig ist:

(i) **Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist das allgemeine Risiko, dem alle Anlagen ausgesetzt sind, nämlich dass sich der Wert einer bestimmten Anlage zu Ungunsten der Interessen der Portfolios ändert.

Ein besonders hohes Marktrisiko besteht bei Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Instrumenten). Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleben oder ihre finanziellen Gewinne nicht steigern können, kann sich zu einem gegebenen Zeitpunkt negativ auf die Performance des Gesamtportfolios auswirken.

(ii) **Zinsrisiko**

Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei fallenden Zinsen im Allgemeinen zu steigen pflegt. Umgekehrt tendiert der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei steigenden Zinsen eher rückläufig. Aufgrund dieses Risikos weisen langfristige festverzinsliche Wertpapiere in der Regel stärkere Kursschwankungen als kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere auf. Bei steigenden Zinsen kann allgemein mit einem Wertverlust der Anlagen des Teilfonds gerechnet werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um das Marktrisiko zu verringern; es ist jedoch nicht gewährleistet, dass dieses Ziel jederzeit erreicht werden kann.

(iii) **Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent einer Anleihe (oder eines ähnlichen Geldmarktinstruments), die vom Teilfonds gehalten wird, seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Teilfonds seine Anlage nicht zurück erhält.

(iv) **Währungsrisiko**

Das Währungsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Wert einer Anlage, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lautet, von Wechselkursschwankungen günstig oder ungünstig beeinflusst wird.

(v) Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, Rückkaufertlöse innerhalb der im Verkaufsprospekt angegebenen Frist auszuführen.

(vi) Optionsscheine

Aufgrund der Hebelwirkung der Anlage in Optionsscheinen und der Volatilität von Optionsscheinkursen ist die Anlage in Optionsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden als die Anlage in Aktien. Wegen der Volatilität der Optionsscheine kann sich die Volatilität des Preises je Aktie jedes Teilfonds, der in Optionsscheine investiert, erhöhen. Die Anlage in Teilfonds, die in Optionsscheine investieren, kommt daher nur für Anleger in Frage, die bereit sind, ein solches erhöhtes Risiko in Kauf zu nehmen.

(vii) Derivative Finanzinstrumente

Die Teilfonds können innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen Anlagepolitik und der gesetzlichen Anlagebeschränkungen verschiedene Portfoliostrategien unter Einsatz derivativer Instrumente zum Zweck der Absicherung oder einer effektiven Portfolioverwaltung verfolgen.

Der Einsatz solcher derivativer Instrumente führt nicht unbedingt zum beabsichtigten Ziel und beinhaltet zusätzliche, mit diesen Instrumenten und Techniken verbundene Risiken.

Werden solche Geschäfte zu Absicherungszwecken getätigt, muss eine direkte Verbindung zwischen ihnen und den abzusichernden Vermögenswerten vorhanden sein. Grundsätzlich heißt das, dass der Umfang der Geschäfte in einer bestimmten Währung oder auf einem bestimmten Markt den Gesamtwert der auf diese Währung lautenden bzw. auf diesem Markt angelegten Vermögenswerte sowie die Frist, innerhalb derer die Vermögenswerte des Portfolios gehalten werden, nicht überschreiten darf. Grundsätzlich sind derartige Geschäfte mit keinen zusätzlichen Marktrisiken verbunden. Die zusätzlichen Risiken sind daher auf die derivatspezifischen Risiken beschränkt.

Falls solche Geschäfte zu Handelszwecken getätigt werden, ist das Derivat nicht unbedingt durch die Vermögenswerte im Portfolio abgesichert. Der Teilfonds ist daher im Wesentlichen im Falle von Optionsverkäufen oder Verkaufspositionen am Terminmarkt (d. h. die Basiswerte müssen bei Ausübung/Fälligkeit des Kontrakts geliefert/gekauft werden) einem zusätzlichen Marktrisiko ausgesetzt.

Außerdem geht der Teilfonds bestimmte derivative Risiken ein, die durch die Leverage-Struktur solcher Produkte (z. B. Volatilität der Basiswerte, Ausfallrisiko bei OTC-Derivaten, Marktliquidität usw.) verstärkt werden.

(viii) Wertpapierleihe

Die Nutzung von Wertpapierleihgeschäften setzt die Teilfonds einem Kontrahentenrisiko aus. Im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei oder falls die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die geliehenen Wertpapiere rechtzeitig zurückzugeben, besteht das Risiko, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Sicherheiten niedriger als der Wert der verliehenen Wertpapiere ist, was die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinflussen könnte. Gegebenenfalls ist dies auf eine ungenaue Preisermittlung für die Sicherheit, ungünstige Marktentwicklungen, eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheit oder auf die Illiquidität des Marktes zurückzuführen, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

(ix) Schwellenländerrisiko

Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds an weniger entwickelten Märkten und an Schwellenmärkten anlegen können, wie in den besonderen Informationen über die Teilfonds in Teil B des vorliegenden Prospekts beschrieben. Anlagen an Schwellenmärkten können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen an entwickelten Märkten.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten bzw. Schwellenmärkten sind im Allgemeinen kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und stärkeren Schwankungen ausgesetzt als die Wertpapiermärkte entwickelter Märkte. Das Risiko wesentlicher Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Aussetzung von Rücknahmen kann bei diesen Teilfonds höher sein als bei Teilfonds, die an großen Märkten anlegen. Zudem kann ein überdurchschnittliches Risiko politischer, wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Instabilität und nachteiliger Entwicklungen der Vorschriften und Gesetze in weniger entwickelten bzw. Schwellenmärkten bestehen, die die Anlagen in diesen Ländern negativ beeinflussen könnten. Darüber hinaus können die Vermögenswerte von Teilfonds, die an derartigen Märkten investieren, sowie die von diesen Teilfonds erwirtschafteten Erträge durch Währungsschwankungen, Devisenkontrollen und Steuervorschriften ungünstig beeinflusst werden und der Nettoinventarwert von Anteilen dieser Teilfonds kann infolgedessen eine hohe Volatilität aufweisen. Die in einigen dieser Länder bei der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung angewandten Standards und Praktiken entsprechen möglicherweise nicht denjenigen entwickelterer Länder, und die Wertpapiermärkte dieser Länder können überraschend geschlossen werden. Zudem besteht möglicherweise ein geringerer Umfang an staatlicher Kontrolle, gesetzlichen Vorschriften sowie eindeutigen Steuergesetzen und verfahren als in Ländern mit entwickelteren Wertpapiermärkten.

Darüber hinaus sind die Abwicklungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Daher besteht ein Risiko von Verzögerungen bei der Abwicklung und die Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Teilfonds können durch Systemausfälle oder -fehler bedroht sein. Insbesondere kann die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor Erhalt des gekauften Wertpapiers zu leisten ist oder die Lieferung eines Wertpapiers vor dem Eingang der Zahlung erfolgen muss. In solchen Fällen kann die Zahlungsunfähigkeit eines Brokers oder einer Bank (der „Kontrahent“), über den die betreffende Transaktion erfolgt, zu einem Verlust bei Teilfonds führen, die in Wertpapieren von Schwellenländern anlegen.

Die Gesellschaft wird nach Möglichkeit versuchen, Kontrahenten auszuwählen, deren finanzielle Lage ein verringertes Risiko darstellt. Es besteht jedoch keine Gewissheit, dass die Gesellschaft dieses Risiko für die Teilfonds erfolgreich eliminieren kann, insbesondere da Kontrahenten in Schwellenländern in der Regel nicht über die Substanz bzw. die finanziellen Mittel verfügen wie diejenigen in den entwickelten Ländern.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass infolge von Unsicherheiten im Betrieb der Abwicklungssysteme in einzelnen Märkten konkurrierende Ansprüche in Bezug auf Wertpapiere entstehen können, die von den Teilfonds gehalten werden oder auf diese übertragen werden sollen. Ferner bestehen möglicherweise keine oder nur begrenzte oder unangemessene Entschädigungssysteme, um beim Auftreten derartiger Ereignisse die Ansprüche der Gesellschaft zu befriedigen.

(x) Notleidende Wertpapiere

Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die sich im Verzug befinden oder einem hohen Ausfallrisiko unterliegen („Notleidende Wertpapiere“), bergen erhebliche Risiken. Notleidende Wertpapiere können Bestandteil des Portfolios sein, wenn der Emittent eines Wertpapiers, das im Portfolio eines Teilfonds gehalten wird, einem Restrukturierungsplan folgt. Gegebenenfalls vergeht ein erheblicher Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem das investierte Wertpapier zu einem notleidenden Wertpapier wurde, und dem Zeitpunkt, an dem ein Restrukturierungsplan abgeschlossen ist. Es ist unwahrscheinlich, dass während dieses Zeitraums Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere erfolgen. Es besteht daher erhebliche Unsicherheit, ob der Restrukturierungsplan abgeschlossen wird. Ferner kann die Forderung bestehen, dass im Verlauf von Verhandlungen im Zusammenhang mit potenziellen Restrukturierungsplänen bestimmte Kosten zum Schutz der Interessen des investierenden Teilfonds zu tragen sind.

6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

6.1 In Frage kommende Vermögenswerte

Für diesen Abschnitt gilt, dass jeder einzelne Teilfonds als ein eigenständiger OGAW im Sinne von Artikel 40 des Investmentfondsgesetzes anzusehen ist.

Während die Gesellschaft gemäß ihrer Satzung über umfassende Vollmachten hinsichtlich der Art der Anlagen, die sie tätigen, und der Anlagemethoden, die sie anwenden darf, verfügt, haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, dass der Gesellschaft lediglich folgende Anlagen gestattet sind:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einem in Frage kommenden Staat zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind („amtliche Notierung“); und/oder
- (ii) übertragbare Wertpapiere, die an einem anderen geregelten Markt in einem in Frage kommenden Staat, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist („geregelter Markt“), gehandelt werden, und/oder
- (iii) kürzlich ausgegebene, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Emissionsbedingungen vorsehen, die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zu einem geregelten Markt zu beantragen und sichergestellt ist, dass eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

(Für diese Zwecke ist ein „in Frage kommender Staat“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und jedes andere Land in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien, dem Pazifikraum und Ozeanien.)

- (iv) Geldmarktinstrumente, die nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, falls die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Regelungen zum Schutz der Anleger und Einlagen unterliegt, und unter der Voraussetzung, dass sie
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union (die „EU“) oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden; für die Zwecke dieses Abschnitts und sofern für die einzelnen Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, bezeichnet „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der EU oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der EWR), die keine Mitgliedstaaten der EU sind, oder
 - von einem Unternehmen begeben wurden, dessen Wertpapiere zu einer amtlichen Notierung zugelassen sind oder auf den oben unter (i) und (ii) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung, die im Einklang mit den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer umfangreichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Recht, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert wurden, wie beispielsweise ein Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Sitz in einem Land hat, das Mitgliedstaat der OECD und der FATF ist, oder
 - Von anderen Emittenten begeben wurden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Die Gesellschaft darf jedoch nicht mehr als 10 % des einem Teilfonds zuzurechnenden Nettovermögens in andere als die oben unter den Punkten (i) bis (iv) angegebenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Anteile von OGA

- (v) Anteile von gemäß Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat errichtet wurden oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, gemäß denen sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (luxemburgische Finanzmarktaufsicht, „CSSF“) derjenigen nach dem EU-Recht entspricht, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens (bzw. des Vermögens des betreffenden Teilfonds) in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Darüber hinaus darf der Gesellschaft bei Anlage in einem verbundenen Zielfonds kein Ausgabeaufschlag berechnet werden. Ebenso darf der Gesellschaft bei Veräußerung in einem verbundenen Zielfonds keine Rücknahmegebühr berechnet werden.

Einlagen bei Kreditinstituten

- (vi) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, wie beispielsweise ein Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Sitz in einem Land hat, das Mitgliedstaat der OECD und der FATF ist;

Derivative Finanzinstrumente

- (vii) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die zu einer amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem der oben unter (i) und (ii) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um in Unterabschnitt (i) bis (vii) angegebene Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Derivatgeschäfte können als Teil einer Anlagestrategie oder zum Zweck der Absicherung der Anlagepositionen oder zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Derivatgeschäfte zu Absicherungszwecken sollen das Portfolio gegen Marktfluktuationen, Kreditrisiken, Wechselkursschwankungen und Zinsrisiken absichern. Als zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingegangene Derivategeschäfte gelten solche, die zu einem oder mehreren der drei folgenden spezifischen Zwecke getätigt werden: Reduzierung des Risikos, Reduzierung der Kosten oder Generierung zusätzlicher Kapitalerträge mit einem zumutbar niedrigen Risiko. Die zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung getätigten Geschäfte müssen wirtschaftlich angemessen sein. In diesem Zusammenhang haben sich die Anlageverwalter sorgfältig zu vergewissern, dass bei Geschäften zur Verringerung von Risiken oder Kosten das Geschäft das betreffende Risiko bzw. die betreffenden Kosten auf eine vernünftige Art und Weise und ein sinnvolles Maß reduziert, und ob bei Geschäften zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags der Teilfonds von diesem Geschäft voraussichtlich profitieren wird. Derivatgeschäfte, die weder Absicherungszwecken noch der effektiven Portfolioverwaltung dienen, dürfen nur als Teil der Anlagestrategie getätigt werden.

Die Gesellschaft darf alle gemäß luxemburgischem Recht bzw. den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zulässigen derivativen Finanzinstrumente einsetzen, insbesondere unter anderem folgende derivative Instrumente und Techniken:

- derivative Finanzinstrumente, die an Marktbewegungen gekoppelt sind, wie z. B. Kauf- und Verkaufsoptionen, Swaps oder Terminkontrakte auf Wertpapiere, Indizes, Aktienkörbe oder Finanzinstrumente aller Art;
- derivative Finanzinstrumente, die an Wechselkursschwankungen gekoppelt sind, wie z. B. Devisenterminkontrakte oder Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen, Währungsswaps, Devisentermingeschäfte, Proxy-Hedging, bei dem ein Teilfonds die Referenzwährung des Teilfonds (oder die Benchmark oder das Währungsrisiko des Teilfonds) gegen das Risiko in einer Währung absichert, indem er stattdessen eine andere eng mit dieser verbundene Währung kauft (bzw. verkauft), Cross-Hedging, bei dem ein Teilfonds eine Währung, deren Risiko er ausgesetzt ist, verkauft und mehr von einer anderen Währung, deren Risiko der Teilfonds ebenfalls ausgesetzt sein kann, kauft, wobei das Niveau der Basiswährung unverändert bleibt, und antizipatives Hedging, wobei die Entscheidung, eine Position in einer bestimmten Währung einzugehen, und die Entscheidung, einige auf diese Währung lautende Wertpapiere im Portfolio zu halten, separat erfolgen;
- derivative Finanzinstrumente, die an Zinsrisiken gekoppelt sind, wie z. B. Kauf- und Verkaufsoptionen auf Zinssätze, Zinsswaps, Zinsforwards, Zinsterminkontrakte, Swap-Optionen, bei denen eine Partei eine Gebühr für ihre Bereitschaft erhält, einen Terminswap zu einem vorher festgelegten Satz einzugehen, falls ein vorher festgelegtes Ereignis eintritt (z. B. wo die künftigen Zinsen im Verhältnis zu einer Benchmark liegen), Ober- und Untergrenzen, bei denen sich der Verkäufer verpflichtet, den Käufer zu entschädigen, falls die Zinsen an zuvor festgelegten

Daten während der Laufzeit des Vertrags über einen zuvor vereinbarten Ausübungssatz steigen bzw. unter diesen fallen, und dafür im Gegenzug eine Vorausprämie erhält;

- derivative Finanzinstrumente, die an Kreditrisiken gekoppelt sind, so z. B. Credit Default Swaps, bei denen ein Kontrahent (der Sicherungsnehmer) als Gegenleistung für eine Ausfallzahlung durch den Sicherungsgeber bei Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner eine regelmäßige Gebühr zahlt. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Schuldverschreibung, die von dem Referenzschuldner ausgegeben wurde, zum Nennwert (oder einem anderen angegebenen Referenz- oder Ausübungspreis) zu verkaufen oder den Differenzbetrag zwischen dem Marktpreis und dem Referenzpreis zurückzuerhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen eine Herabstufung des von einer Rating-Agentur erteilten Ratings, Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Credit Default Swaps können mit einem höheren Risiko als Direktanlagen in Anleihen verbunden sein. Der Markt für Credit Default Swaps kann zuweilen eine geringere Liquidität als die Rentenmärkte aufweisen. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt. Die Gesellschaft darf sich gegen die mit einigen Emittenten im Portfolio des Teilfonds verbundenen besonderen Kreditrisiken durch Credit Default Swaps absichern, indem sie entsprechenden Schutz einkauft. Sofern es in ihrem ausschließlichen Interesse liegt, kann die Gesellschaft auch Schutz verkaufen, indem sie Credit Default Swaps verkauft, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben und/oder Schutz einkaufen, indem sie Credit Default Swaps kauft, ohne die entsprechenden Basiswerte zu halten, stets vorausgesetzt, dass dabei die in den Abschnitten „Anlageziele und -politik“ und „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Beschränkungen eingehalten werden. Solche Geschäfte sind insbesondere dann im ausschließlichen Interesse des Teilfonds, wenn die aktuellen Zinsen, die auf dem Credit Default Swap-Markt geboten werden, günstiger sind als diejenigen auf den Cash-Bond-Märkten.

Die Gesellschaft darf Credit-Default-Swap-Transaktionen nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingehen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, und soweit hierbei die Standardbedingungen der ISDA gelten.

6.2 Anlagelimites für in Frage kommende Vermögenswerte

Für die im Unterabschnitt „In Frage kommende Vermögenswerte“ genannten in Frage kommenden Vermögenswerte gelten folgende Anlagegrenzen:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- a) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden.
- b) Wenn die Gesellschaft ferner im Namen eines Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten hält, die je Emittent 5 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen, darf die Gesamtheit dieser Anlagen nicht mehr als 40 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.

- c) Die oben in Unterabschnitt (a) festgelegte Grenze von 10 % kann bis auf höchstens 35 % angehoben werden, falls es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, und solche Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der in Unterabschnitt (b) angegebenen Grenze von 40 % einbezogen werden.
- d) Ungeachtet der vorstehend in den Unterabsätzen (a), (b) und (c) festgelegten Grenzen ist jeder Teilfonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, unter der Voraussetzung, dass (i) diese Wertpapiere Teil von wenigstens sechs unterschiedlichen Emissionen sind und (ii) die Wertpapiere aus einer dieser Emissionen nicht mehr als 30 % des gesamten Nettovermögens eines solchen Teilfonds ausmachen.
- e) Die vorstehend in Unterabsatz (a) festgelegte Grenze von 10 % kann für bestimmte Anleihen auf maximal 25 % angehoben werden, falls diese von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das laut Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die im Konkursfall des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Solche Schuldverschreibungen brauchen nicht in die Berechnung des in Unterabschnitt (b) angegebenen Limits von 40 % einbezogen zu werden. Wenn die Gesellschaft jedoch für einen Teilfonds Anlagen in den unter Punkt (e), erster Unterabsatz, genannten Anleihen hält, die von einem einzigen Emittenten begeben werden und diese für sich genommen 5 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen, darf der Gesamtwert all solcher Anlagen nicht mehr als 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.

- f) Unbeschadet der in Unterabschnitt (n) angegebenen Grenzen kann die vorstehend in Unterabschnitt (a) festgesetzte Grenze von 10 % auf höchstens 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten angehoben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds der Gesellschaft gemäß der Satzung darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindizes nachzubilden, unter folgenden Voraussetzungen:
- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
 - der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - er wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die in Absatz (f), erster Unterabsatz, angegebene Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar

insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Die in Unterabschnitt (f) genannten Wertpapiere brauchen nicht in die Berechnung des in Unterabschnitt (b) angegebenen Limits von 40 % einbezogen zu werden.

Anteile von OGA

- g) Die Gesellschaft darf Anteile von in Unterabsatz (v) des Unterabschnitts „In Frage kommende Vermögenswerte“ genannten OGAW und/oder anderen OGA erwerben, sofern nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in die Anteile eines einzigen OGAW oder anderen OGA investiert werden.

Im Sinne der vorliegenden Bestimmung gilt jeder Teilfonds eines OGAW bzw. OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds in Bezug auf Dritte gewährleistet ist.

Hat ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben, dürfen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder anderen OGA bezüglich der in den Unterabschnitten (a), (b), (c), (e), (h) und (i) genannten Grenzen nicht kombiniert werden.

Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder durch Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage der Gesellschaft in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA erheben.

Einlagen bei Kreditinstituten

- h) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Derivative Finanzinstrumente

- i) Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei der Gesellschaft bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt (vi) des vorstehenden Unterabschnitts „In Frage kommende Vermögenswerte“ ist, 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, und ansonsten 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- j) Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit Derivaten darf das Gesamtvermögen eines Teilfonds nicht überschreiten.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die in den Unterabschnitten (a), (b), (c), (e), (h), (i), (k) und (l) festgelegten Anlagelimits nicht überschreiten. Die Basiswerte indexbasierter derivativer Instrumente bleiben bei den in Unterabschnitt (a), (b), (c), (e), (h), (i), (k) und (l) festgelegten Anlagelimits unberücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der oben angegebenen Einschränkungen mit berücksichtigt werden.

Zur Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen herangezogen.

Das Risiko eines Teilfonds infolge des Verkaufs von Credit Default Swaps darf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es jederzeit ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wird außerdem einen Prozess für die präzise und unabhängige Bewertung von OTC-Derivaten einsetzen. Für Zwecke (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Portfolioverwaltung und/oder (iii) der Umsetzung der Anlagestrategie darf die Gesellschaft für jeden Teilfonds innerhalb der in Teil I des Investmentfondsgesetzes genannten Grenzen sämtliche derivativen Finanzinstrumente einsetzen.

Das Gesamtrisiko kann durch den Value-at-Risk-Ansatz („VaR-Ansatz“) oder den Commitment-Ansatz („Commitment-Ansatz“) ermittelt werden, wie für jeden Teilfonds in Teil B dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

Zweck des VaR-Ansatzes ist die Quantifizierung des maximal möglichen Verlusts, der unter normalen Marktbedingungen innerhalb eines gegebenen Zeitraums bei einem gegebenen Konfidenzniveau anfallen könnte. Dabei sieht das Investmentfondsgesetz ein Konfidenzniveau von 99 % und einen Zeitraum von einem Monat vor.

Beim Commitment-Ansatz werden Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in gleichwertige Positionen in den jeweiligen Basiswerten dieser Derivate umgerechnet. Bei der Ermittlung des Gesamtrisikos können Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen und die entsprechenden Prinzipien sowie der Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung berücksichtigt werden.

Sofern für einen Teilfonds in Abschnitt B nicht anders angegeben, wird jeder Teilfonds sicherstellen, dass sein mittels VaR-Ansatz bestimmtes, mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenes Gesamtrisiko entweder (i) 200 % des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20 % des gesamten Nettovermögens nicht übersteigt bzw. dass sein mittels Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisiko 100 % des gesamten Nettovermögens nicht übersteigt.

Um die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu gewährleisten, wird die Verwaltungsgesellschaft jegliche relevanten Rundschreiben oder Regulierungsvorschriften berücksichtigen, die von der CSSF oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Bekanntgabe entsprechender Regulierungsvorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, veröffentlicht werden.

Maximales Engagement in einer einzigen Einrichtung

- k) Ungeachtet der einzelnen in Unterabschnitt „Anlagelimites für in Frage kommende Vermögenswerte“ angegebenen Grenzen darf die Gesellschaft Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % des Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- Anlagen in von diesem Emittenten begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei diesem Emittenten, oder
- Engagements, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten mit diesem Emittenten ergeben.

Die Gesellschaft darf nicht miteinander kombinieren:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von Unternehmen derselben Gruppe, die dem in Unterabschnitt (c) angegebenen Limit von 35 % je Emittent nicht unterliegen,

und/oder

- Anlagen in bestimmten Schuldverschreibungen von ein und derselben Gruppe, die dem in Unterabschnitt (e) genannten Limit von 25 % je Emittent unterliegen

und/oder

- Einlagen bei ein und derselben Gruppe, die dem in Unterabschnitt (h) angegebenen Limit von 20 % je Einrichtung unterliegen;

und/oder

- Engagements aufgrund von OTC-Derivatgeschäften mit ein und derselben Gruppe, die dem in Unterabschnitt (i) genannten Limit von 10 % bzw. 5 % je Einrichtung unterliegen

und mehr als 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.

Von derselben Unternehmensgruppe emittierte in Frage kommende Vermögenswerte

- l) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung des in Unterabschnitt (k) vorgesehenen Limits von 35 % und des in Abschnitt (m) genannten Limits als ein einziger Emittent anzusehen.
- m) Die Gesellschaft kann kumulierend bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Einlagen und OTC-Derivaten innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Erwerbsgrenzen nach Emittent in Frage kommender Vermögenswerte

- n) Die Gesellschaft darf keine Stimmrechtsaktien erwerben, die ihr die Möglichkeit bieten würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten zu nehmen;

Die Gesellschaft darf nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines Emittenten erwerben;

- 10 % der Schuldverschreibungen eines Emittenten erwerben;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben;
- 25 % der Anteile desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Investmentfondsgesetzes erwerben.

Die vorstehend in Punkt zwei, drei und vier angegebenen Obergrenzen können zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die oben angegebenen Obergrenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat (Nicht-Mitgliedstaat der EU) begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden;
- Anteile, die die Gesellschaft an dem Kapital einer in einem Drittstaat (Nicht-Mitgliedstaat der EU) gegründeten Gesellschaft hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ihren eingetragenen Sitz haben, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Drittstaat die in Artikel 43 und 46 sowie Artikel 48, Absatz(1) und (2) des Investmentfondsgesetzes festgelegten Grenzen berücksichtigt. Wenn die in den Artikeln 43 und 46 festgelegten Grenzen überschritten werden, trifft Artikel 49 mutatis mutandis zu;
- Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die sich nur mit Management, Beratung oder Marketing in dem Land befassen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, bezüglich des Rückkaufs von Anteilen auf Ersuchen von Anteilhabern, und zwar ausschließlich für sich oder diese.

Die im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Grenzen müssen von der Gesellschaft bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit zu ihrem Vermögen gehörenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht eingehalten werden.

Wenn die im Unterabschnitt „Anlagelimites für in Frage kommende Vermögenswerte“ genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft es bei ihren Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel ansehen, diese Situation zu beheben, und dabei die Interessen ihrer Anteilhaber gebührend berücksichtigen.

Sofern die Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung gewahrt bleibt, können neu aufgelegte Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Auflegung von den in Unterabschnitt „Anlagelimites für in Frage kommende Vermögenswerte“ genannten Beschränkungen mit Ausnahme der in Abschnitt (n) genannten abweichen.

6.3 Liquide Mittel

Die Gesellschaft darf zusätzlich Barmittel halten.

6.4 Unzulässige Anlagen

Die Gesellschaft wird nicht:

- i) Anlagen in oder Transaktionen im Zusammenhang mit Edelmetallen oder Zertifikaten, denen Edelmetalle zugrunde liegen, in Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten oder Zertifikaten, denen Rohstoffe zugrunde liegen, tätigen;
- ii) Immobilien oder Optionen auf, Rechte an oder Beteiligungen an Immobilien kaufen oder verkaufen; doch darf die Gesellschaft in Wertpapieren anlegen, die durch Immobilien oder Beteiligungen an diesen besichert oder von Unternehmen emittiert werden, die in Immobilien oder Beteiligungen an diesen anlegen.
- iii) Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Punkt (iv), (v) und (vii) des Unterabschnitts „In Frage kommende Vermögenswerte“ genannten Finanzinstrumenten tätigen;
- iv) Kredite an Dritte vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten, vorausgesetzt, dass für die Zwecke dieser Beschränkung i) der Erwerb von in Unterabschnitt „In Frage kommende Wertpapiere“ unter Punkt (v), (vi) und (viii) angegebenen übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten in ganz oder teilweise gezahlter Form und ii) zugelassene Leihgeschäfte mit Wertpapieren des Portfolios nicht als Kreditgewährung betrachtet werden;
- v) Kredite aufnehmen, außer in Fällen, in denen die Kreditaufnahme
 - für Rechnung eines Teilfonds die Summe von 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds zum Marktwert nicht übersteigt; jegliche Kreditaufnahme muss bei einer Bank erfolgen und darf nur auf temporärer Basis erfolgen, oder
 - erfolgt, um die Anschaffung von unbeweglichem Vermögen zu ermöglichen, das für den unmittelbaren Geschäftszweck erforderlich ist, sofern die Kreditaufnahme 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigt.

Sofern die Gesellschaft zur Kreditaufnahme auf Rechnung eines Teilfonds in beiden in diesem Unterabschnitt beschriebenen Fällen berechtigt ist, darf diese Kreditaufnahme 15 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Die Gesellschaft kann jedoch auf Rechnung eines Teilfonds Devisen mittels eines Parallelkredites erwerben.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft die weiteren Beschränkungen beachten, die möglicherweise von den Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft vermarktet werden, vorgeschrieben werden.

7. ANTEILE DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unbegrenzt und jederzeit weitere Anteile zu dem jeweiligen, gemäß den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft ermittelten Nettoinventarwert („**Nettoinventarwert**“) pro Anteil auszugeben, wobei die bisherigen Anteilinhaber bei der Ausgabe neuer Anteile kein Vorzugsrecht geltend machen können.

Bei der Ausgabe müssen alle Anteile vollständig eingezahlt sein. Die Anteile haben keinen Nennwert. Jeder Anteil ist ungeachtet seines Nettoinventarwertes und des Teilfonds, zu dem er gehört, mit einem Stimmrecht verbunden.

Anteile sind in Form von auf den Namen lautenden Anteilen erhältlich. Es werden keine Urkunden für auf den Namen lautende Anteile ausgegeben, außer auf besonderen Antrag; das Eigentum an auf den Namen lautenden Anteilen wird durch eine Eigentumsbestätigung und einen Eintrag in das Verzeichnis der Anteilinhaber der Gesellschaft nachgewiesen. Anteile können bei Clearing-Instituten gehalten und über diese abgerechnet werden.

Bruchteile von Anteilen können bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Die sich daraus ergebenden Bruchteilsansprüche sind mit keinem Stimmrecht verbunden, berechtigen aber zu einer entsprechenden Beteiligung an Ausschüttungen und der Zuweisung der Liquidationserlöse im Falle der Liquidierung oder Auflösung der Gesellschaft.

Laut Gesellschaftssatzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, mehrere verschiedene Teilfonds einzurichten und aufzulegen, deren Eigenschaften sich von den bis dahin bestehenden Teilfonds unterscheiden können.

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen sicher, dass jeder Teilfonds über ein eigenes Portfolio von Vermögenswerten verfügt. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird ausschließlich zugunsten der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds investiert. Im Hinblick auf dritte Parteien und insbesondere die Gläubiger der Gesellschaft ist jeder Teilfonds ausschließlich für alle ihm zuzuschreibenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

Laut Gesellschaftssatzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, mehrere verschiedene Anteilsklassen innerhalb jedes Teilfonds (nachfolgend zusammen als „**Klassen**“ oder einzeln als „**Klasse**“ bezeichnet) einzurichten und aufzulegen, deren Eigenschaften sich von den bis dahin bestehenden Klassen unterscheiden können.

Die Unterschiede zwischen den Klassen können den Erstzeichnungspreis je Aktie, die Währung der Klasse, die Art der in Frage kommenden Anleger, die Zeichnungs- und Rücknahmefrequenz, die für die jeweiligen Klassen geltende Gebührenstruktur, die Ausschüttungspolitik oder andere Merkmale betreffen, die die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen festlegen.

Wenn neue Teilfonds und Klassen aufgelegt werden, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Der Verwaltungsrat kann in alleinigem Ermessen entscheiden, ob ein Anleger für die Anlage in einer bestimmten Klasse in Frage kommt oder nicht.

Die Gesellschaft kann die untenstehenden Klassen anbieten. In den besonderen Informationen über die Teilfonds in Teil B des vorliegenden Prospekts sind die in jedem Teilfonds erhältlichen Klassen aufgeführt.

Klassen für Privatanleger:

Klassen mit dem Suffix „R“ sind für Privatanleger und lauten gegebenenfalls auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds. Anteile des Teilfonds, die vor Einrichtung der Klassen bestanden, fallen unter die Klasse „R“; die auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautet.

Klassen mit dem Suffix „X“ sind nur über Untervertriebsstellen verfügbar und müssen gesonderten Vereinbarungen zwischen den Anlegern und den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Untervertriebsstellen unterliegen. Diese Untervertriebsstellen können zusätzliche Gebühren erheben.

Klassen mit dem Suffix „RD“ sind ausschüttende Anteilsklassen (im Sinne der nachstehenden Definition in Abschnitt 8). Alle anderen Klassen sind thesaurierende Klassen (im Sinne der nachstehenden Definition in Abschnitt 8).

Die Klassen „GBP R“, „GBP RD“ und „GBP R X“ können nach den britischen Rechtsvorschriften über Offshore Fonds („Offshore Funds (Tax) Regulations“) dem Steuersystem für berichtende Fonds unterliegen, sofern diese Klassen von Anlegern gehalten werden, die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind. Es kann nicht gewährleistet werden, dass für diese Klassen der Status als berichtender Fonds beantragt und erlangt wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Klassen der Renten-Teilfonds (wie im Abschnitt „Einführung“ aufgelistet), die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, teilweise oder vollständig gegen die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds abzusichern. Alle Gewinne und/oder Verluste aus der Währungsabsicherung fallen nur bei den betreffenden währungsabgesicherten Klassen an. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Klassen für institutionelle Anleger:

Die Anteile der Klassen mit dem Suffix „I“ und „ID“ sowie die Klasse „X“ sind institutionellen Anlegern vorbehalten und lauten gegebenenfalls auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds.

Die Anteile der Klasse „X“ lauten nicht auf eine vorher festgelegte Währung. Mit Ausnahme der jährlichen Steuer und der Depotbankgebühren werden alle damit verbundenen Kosten/Gebühren nicht von der betreffenden Klasse „X“ getragen, sondern von dem institutionellen Anleger direkt an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die tatsächlichen Kosten/Gebühren werden nicht höher als die angegebenen Höchstwerte für die Anteilsklasse EUR R des jeweiligen Teilfonds sein. Anlagen in Anteile der Klasse „X“ unterliegen dem vorherigen Einvernehmen zwischen dem institutionellen Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen beteiligten Vertretern. Der Verwaltungsrat kann Dividendenausschüttungen für Anteile der Klasse „X“ beschließen.

Klassen mit dem Suffix „ID“ sind ausschüttende Klassen.

Die Klassen „GBP I“ und „GBP ID“ können nach den britischen Rechtsvorschriften über Offshore Fonds („Offshore Funds (Tax) Regulations“) dem Steuersystem für berichtende Fonds unterliegen, sofern die Anteile von Anlegern gehalten werden, die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind. Es kann nicht gewährleistet werden, dass für alle „GBP I“- und „GBP ID“-Klassen der Status als berichtender Fonds beantragt und erlangt wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Klassen der Renten-Teilfonds (wie im Abschnitt „Einführung“ aufgelistet), die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, teilweise oder vollständig gegen die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds abzusichern. Alle Gewinne und/oder Verluste aus der Währungsabsicherung fallen nur bei den betreffenden währungsabgesicherten Klassen an. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Der Verwaltungsrat ist befugt, im Einzelfall zu entscheiden, ob bestimmte Anleger die Voraussetzungen als institutionelle Anleger im Rahmen des Artikels 174 des Anlagegesetzes erfüllen.

Die Besonderheiten jeder Klasse in Bezug auf zu zahlende Gebühren und Kosten sowie die Währung jeder Klasse sind in den besonderen Informationen über die Teilfonds (Abschnitt „Aufwendungen“) in Teil B des vorliegenden Prospekts angegeben. Vorbehaltlich anderer Angaben in diesem Prospekt sind die Managementgebühr, die Depotbank- und die Hauptverwaltungsstellengebühr sowie die jährliche Steuer von der jeweiligen Klasse und nicht unmittelbar von den Anlegern zahlbar.

Außerdem tragen die Klassen sonstige Aufwendungen wie Bank-, Makler- und transaktionsbasierte Gebühren, Abschlussprüfergebühren, Rechtskosten und Steuern.

Pooling von Vermögenswerten

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte bestimmter Teilfonds in so genannten „Pools“ gemeinsam mit Vermögenswerten anderer Teilfonds der Gesellschaft und/oder mit den Vermögenswerten von Teilfonds, die zu einem anderen Luxemburger Investmentfonds gehören (zu diesem Zweck als „beteiligte Teilfonds“ bezeichnet), zu verwalten. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass derartige Pools ausschließlich zur Vereinfachung des internen Verwaltungsprozesses eingesetzt werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind daher für die Anteilinhaber nicht direkt zugänglich.

Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik der beteiligten Teilfonds hierfür geeignet sind) auf den Vermögenspool übertragen werden. Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung zurück übertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds an einem Pool wird durch Bezugnahme auf seinen prozentualen Eigentumsanteil am Pool, der nominellen Rechnungseinheiten entspricht, gemessen. Der Prozentsatz wird an jedem Bewertungstag berechnet. Dieser prozentuale Eigentumsanteil gilt für alle im Pool gehaltenen Anlagekategorien. Angaben über den Anteil des Teilfonds am Pool nach Anlagekategorie sind in den Büchern des Teilfonds enthalten.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Pool eingebracht oder aus diesem abgezogen werden, erhöht bzw. verringert sich der prozentuale Eigentumsanteil aller beteiligten Teilfonds, um die Veränderung des prozentualen Eigentumsanteils widerzuspiegeln

Nach der Pooling-Vereinbarung ist der Anlageverwalter berechtigt, für die betreffenden beteiligten Teilfonds auf konsolidierter Basis Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Vermögens der beteiligten Teilfonds auswirken.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die Pooling-Vereinbarung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens eines beteiligten Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere beteiligte Teilfonds betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder einer der von der Gesellschaft beauftragten Vertreter ergreifen besondere Maßnahmen.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die auf die in einem Pool verwalteten Vermögenswerte anfallen, fließen diesem Pool zu, sodass sich die jeweiligen Nettovermögenswerte erhöhen.

8. ERTRAGSPOLITIK

Thesaurierende Klassen:

Sämtliche Erträge werden automatisch in die Klassen, die nicht-ausschüttende Klassen sind, reinvestiert.

Ausschüttende Klassen:

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in den ausschüttenden Klassen mit dem Suffix „D“, „ID“ sowie der Klasse „X“ jederzeit die Zahlung einer Dividende vorzuschlagen. Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber entscheidet auf Empfehlung des Verwaltungsrats über die Ausschüttung der Gewinne der Teilfonds (falls eine Ausschüttung vorgenommen wird).

Entscheidungen über die jährlichen Dividenden werden von der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber getroffen und Entscheidungen über die halbjährlichen Dividenden und Zwischendividenden vom Verwaltungsrat. Die Dividenden werden in der Währung der jeweiligen Klassen gezahlt.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, infolge derer das Mindestkapital der Gesellschaft unter 1.250.000,- EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt.

9. NOTIERUNG DER ANTEILSKLASSEN AN DER NASDAQ OMX COPENHAGEN A/S

Einige Klassen sind an der dänischen Börse NASDAQ OMX Copenhagen A/S zum Handel zugelassen und werden dort notiert. Neben der Veröffentlichung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft werden die notierten Klassen auf sparinvest.dk und auf der amtlichen Website der NASDAQ OMX Copenhagen A/S veröffentlicht.

Wenn die Klassen an der NASDAQ OMX Copenhagen A/S notiert sind, muss die Gesellschaft die Vorschriften der NASDAQ OMX Copenhagen A/S erfüllen, insbesondere die Vorschriften zur Publizität und zur Veröffentlichung des Nettoinventarwertes.

Dänische Anleger, die in an der NASDAQ OMX Copenhagen A/S notierte Klassen investieren, sind von einigen Angaben im Prospekt ausgenommen. Die Ausnahmen beziehen sich auf die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes und die Zeichnung und Rücknahme von Anteile. Bitte beachten Sie in Bezug auf diese Informationen den dänischen Anhang zum Prospekt, der für in Dänemark ansässige Anleger Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft ist.

Des Weiteren beachten Sie bitte Absatz 18 des Prospekts in Bezug auf den Nominee in Dänemark, der die dänischen Anleger bei Anfragen bezüglich der Klassen oder der Gesellschaft unterstützt.

Die Zulassung der Klassen des Teilfonds zur Notierung stellt keine Garantie oder Erklärung seitens NASDAQ OMX Copenhagen A/S in Bezug auf die Kompetenz der Dienstleister oder auf die Angemessenheit der in den Notierungsangaben gebotenen Informationen oder auf die Tauglichkeit der Teilfonds für die Anlage oder für einen anderen Zweck dar.

10. NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse wird in der Währung der jeweiligen Klasse pro Anteil ausgedrückt und an jedem Bewertungstag (wie nachstehend definiert) ermittelt, indem der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds, die der betreffenden Klasse ordnungsgemäß zugerechnet werden können, abzüglich der Verbindlichkeiten, die der betreffenden Klasse ordnungsgemäß zugerechnet werden können, am Bewertungstag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse dividiert wird (der „Nettoinventarwert pro Klasse“). Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse kann auf die nächsten zwei Dezimalstellen der Währung der betreffenden Klassen auf- oder abgerundet werden.

Der Nettoinventarwert wird täglich an jedem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg bewertet und datiert (jeweils ein „**Bewertungstag**“) und am nächsten vollen, auf den Bewertungstag folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Wenn ein Bewertungstag auf einen Tag fällt, der als Feiertag an einer Börse betrachtet wird, die der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen der Teilfonds oder ein Markt für einen wesentlichen Teil der Anlagen der Teilfonds ist, oder anderswo ein Feiertag ist und die Berechnung des angemessenen Marktwertes der Anlagen der Teilfonds behindert, ist das Bewertungstag der nächste darauf folgende volle Bankgeschäftstag in Luxemburg, der kein Feiertag ist.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile jeder Klasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch der Anteile jedes Teilfonds können unter folgenden Umständen zeitweilig ausgesetzt werden:

- während eines Zeitraums (außer an gewöhnlichen Feiertagen oder Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Börse geschlossen ist, der der Hauptmarkt bzw. die die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds ist, oder in dem der Handel an einem solchen Markt oder einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt wurde; oder
- in Notlagen, aufgrund derer nicht über Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, verfügt werden kann oder ein Transfer von Mitteln im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen nicht zu angemessenen Wechselkursen ausgeführt werden kann oder die Gesellschaft den Wert von Vermögenswerten in einem Teilfonds nicht angemessen bewerten kann; oder
- im Falle eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bestimmung des Preises der Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verwendet werden; oder
- wenn aus irgendeinem Grund die Preise von Anlagen des Teilfonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden können; oder
- während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Mitteln, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds im Zusammenhang stehen werden oder können, nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht zu angemessenen Wechselkursen ausgeführt werden kann; oder
- nach einem möglichen Beschluss zur Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds; oder

- in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank eine Aussetzung als im besten Interesse der Anteilhaber liegend erachtet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile werden in einer luxemburgischen Zeitung und in einer weiter verbreiteten Zeitung veröffentlicht.

Der Wert der Vermögenswerte jedes Teilfonds wird wie folgt bestimmt:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden, werden auf der Grundlage des letzten bekannten Verkaufspreises bewertet. Falls das betreffende Wertpapier an mehreren Märkten notiert ist, ist der Kurs des Hauptmarktes für dieses Wertpapier ausschlaggebend. Gibt es keine maßgebende Notierung oder sind die Notierungen nicht repräsentativ für den fairen Wert, so erfolgt die Bewertung nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder seinen Bevollmächtigten mit dem Ziel der Ermittlung des wahrscheinlichen Verkaufspreises für diese Wertpapiere.
2. Nicht notierte Wertpapiere werden auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat und seinem Bevollmächtigten bestimmt wird.
3. Barmittel werden zu ihrem Nennwert, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.
4. Darlehen werden zu ihrem Nennwert, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.
5. Derivate werden zum Marktwert bewertet.

Wird zur Bestimmung des Nettoinventarwertes einer Klasse ein Wechselkurs benötigt, so wird der an dem jeweiligen Bewertungstag geltende Wechselkurs verwendet.

Außerdem werden angemessene Rückstellungen zur Deckung der dem Teilfonds oder den Klassen in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren gebildet sowie antizipative Aktiva aus Anlagen.

Für den Fall, dass eine Bewertung nach obigen Regeln aufgrund besonderer Umstände, wie einem latenten Kreditrisiko, nicht oder nicht korrekt ausgeführt werden kann, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze anzuwenden, die von einem Abschlussprüfer überprüft werden können, um zu einer angemessenen Bewertung des Gesamtvermögens jedes Teilfonds zu gelangen.

Verwässerungsanpassung

Anlagen in die Teilfonds sind ausschließlich für langfristige Zwecke gedacht. Die Gesellschaft unternimmt angemessene Schritte, um kurzfristigen Handel zu verhindern. Unangemessene kurzfristige Handelstransaktionen in einen und aus einem Teilfonds können die Anlagestrategien beeinträchtigen und höhere Kosten verursachen und sich dadurch negativ auf die Anlageerträge aller Anteilhaber, einschließlich der langfristigen Anteilhaber, auswirken.

Der Wert eines Teilfonds kann sich infolge der Kosten, die beim Handel mit den Anlagen des Teilfonds (infolge von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtausch in den bzw. aus dem Teilfonds) entstehen, verringern.

Um die oben beschriebenen unangemessenen Handelspraktiken und die Verwässerung einzudämmen und die daraus entstehenden möglichen negativen Auswirkungen für die übrigen Anteilhaber abzumildern, kann der Verwaltungsrat eine „Verwässerungsanpassung“ vornehmen, d. h. den Nettoinventarwert der Teilfonds wie nachstehend beschrieben erhöhen oder reduzieren.

Wenn an einem Bewertungstag die Transaktionen mit Anteile aller Klassen eines Teilfonds insgesamt zu einem Nettoanstieg oder -rückgang der Anteile führen, der einen vom Verwaltungsrat jeweils für den betreffenden Teilfonds festgelegten Schwellenwert (in Bezug auf die Handelskosten für diesen Teilfonds) überschreitet, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds um einen Betrag (von höchstens 2,5 % dieses Nettoinventarwerts) angepasst, der überwiegend, jedoch nicht ausschließlich auf den geschätzten Steuern und Handelskosten, die für den Teilfonds anfallen können, und der geschätzten Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Teilfonds anlegt, basiert. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die Nettoentwicklung zu einem Anstieg aller Anteile der Gesellschaft führt, und nach unten, wenn sie zu einem Rückgang führt.

Wechselkursgebühren

Der Nettoinventarwert der Klassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten, wird unter Anwendung von Grundsätzen, die mit den oben beschriebenen vergleichbar sind, auf Ebene der Klasse um einen Betrag von 0,05 % des jeweiligen Nettoinventarwerts nach oben bzw. nach unten korrigiert, um die Kosten für die Währungsumrechnung auszugleichen.

Die Gebühren werden auf Grundlage des bereinigten Nettoinventarwerts berechnet.

11. AUSGABE VON ANTEILEN

Anträge können anhand des am Sitz der Gesellschaft oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) verfügbaren Zeichnungsformulars oder schriftlich per Brief oder Fax gestellt werden und sind unter Angabe der Anzahl der gezeichneten Anteile oder des Zeichnungsbetrages, des Namens des Teilfonds und der Klasse, der Zahlungsweise und der persönlichen Daten des Zeichners an den Sitz der Gesellschaft, an die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstelle, den Nominee oder einen Intermediär in einem Land, in dem die Gesellschaft vermarktet wird, zu richten.

Sofern nicht in den besonderen Informationen über einen Teilfonds in Teil B dieses Prospekts anderweitig angegeben, werden alle Anteile unmittelbar nach Zeichnung zugeteilt, und die Zahlung muss innerhalb von drei (3) vollen luxemburgischen Bankgeschäftstagen ab dem gültigen Bewertungstag bei der Gesellschaft eingehen; bei Nichteingang der Zahlung kann die Zuteilung der betreffenden Anteile auf Risiko und Kosten des Anteilhabers entfallen. Zahlungen sollten vorzugsweise und unter Beachtung der währungsspezifischen Standardabwicklungsanweisungen, die bei der Hauptverwaltungsstelle der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft erhältlich sind, durch Überweisung und in der Währung der jeweiligen Klasse erfolgen; erfolgt die Zahlung in einer anderen Währung als der Währung des jeweiligen Klasse, geht die Gesellschaft ein Valutageschäft zu Marktbedingungen ein, wodurch sich die Anteilszuteilung verzögern kann.

Die verspätete Zahlung für ausgegebene Anteile kann unter Umständen zu Strafzahlungen führen. Zahlungen von Anlegern per Scheck werden nicht akzeptiert.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise aus irgendeinem Grund anzunehmen oder abzulehnen.

Die Ausgabe von Anteilen der Teilfonds wird bei jeder Gelegenheit, bei der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieser Anteile ausgesetzt wird, ausgesetzt.

11.1 Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist (die einen Tag betragen kann) und der Erstzeichnungspreis jedes neu aufgelegten oder aktivierten Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und in den besonderen Informationen über die Teilfonds in Teil B des vorliegenden Prospekts angegeben.

Während der Erstzeichnungsfrist geleistete Zahlungen von Zeichnungsbeträgen müssen innerhalb des in den besonderen Informationen über die Teilfonds in Teil B des vorliegenden Prospekts angegebenen Zeitraums in der Währung der jeweiligen Klasse bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Die Zahlung muss durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren eingehen.

Der Verwaltungsrat oder nach dessen Delegation an den Verwaltungsrat Sparinvest S.A. können zu jeder Zeit die Aktivierung einer Klasse beschließen.

Bei Aktivierung einer neuen Klasse in einem Teilfonds entspricht der Preis je Anteil der neuen Klasse zu Beginn dem Preis je Anteil während der Erstzeichnungsfrist des betreffenden Teilfonds oder dem aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil einer bestehenden Klasse des betreffenden Teilfonds, je nach Beschluss des Verwaltungsrates oder von Sparinvest S.A. nach Delegation durch den Verwaltungsrat.

11.2 Folgezeichnungen

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Zeichnungspreis pro Anteil dem Nettoinventarwert pro Anteil (zuzüglich eines eventuellen Zeichnungsaufschlags) am gültigen Bewertungstag.

Bis 17:00 Uhr (luxemburgische Zeit) am Bewertungstag von der Register- und Transferstelle erhaltene Zeichnungen werden auf der Basis des an diesem Bewertungstag bestimmten entsprechenden Nettoinventarwerts bearbeitet. Zeichnungen, die bei der Register- und Transferstelle nach 17:00 Uhr an einem Bewertungstag oder an einem Tag eingehen, der kein Bewertungstag ist, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags bearbeitet. Sämtliche Gebühren oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Antrag anfallen, sind vom Anleger zu tragen.

11.3 Zeichnungsgebühren

Bei Zeichnung von Anteilen einer Klasse erheben der Nominee, die Vertriebsstelle, jeder autorisierte Untervertriebsträger oder BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG von den Anlegern eine Zeichnungsgebühr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, deren jeweiliger Prozentsatz für jede Klasse in den Tabellen in Teil B des vorliegenden Prospekts (siehe Abschnitt „Aufwendungen“ in den

besonderen Informationen über die Teilfonds) angegeben ist. Die Zahlung von Zeichnungsgebühren an die Vertriebsstelle erfolgt über die Depotbank. Der Nominee und die Depotbank erhalten die Zeichnungsgebühren direkt von den Anlegern.

Ein Anleger, der Anteile über Zahlstellen zeichnet, muss möglicherweise in den Rechtsordnungen, in denen die Anteile angeboten werden, Gebühren in Verbindung mit den von diesen Zahlstellen bearbeiteten Transaktionen entrichten.

11.4 Zeichnungen durch Sacheinlage

Der Verwaltungsrat kann unter der Voraussetzung, dass jene Wertpapiere die Anlagebeschränkungen und die Anlagepolitik des entsprechenden in Teil B dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Teilfonds erfüllen, der Ausgabe von Anteilen als Gegenleistung für eine Sacheinlage von Wertpapieren an jeden Anteilinhaber zustimmen, der sich einverstanden erklärt, sämtliche vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen wie u. a. die obligatorische Vorlage eines Bewertungsberichts des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der eingesehen werden kann, zu befolgen. Die Deckung aller in Verbindung mit einer Sacheinlage von Wertpapieren entstehenden Kosten, einschließlich der dem Abschlussprüfer bei der Erstellung der erforderlichen Bewertungsberichte entstehenden Kosten, gehen zu Lasten des Anteilinhabers, der eine solche Sacheinlage tätigt.

11.5 Mindesterstzeichnungsbeträge und Mindestbestand

Sofern im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag“ in den besonderen Informationen über die Teilfonds in Teil B des vorliegenden Prospekts nichts anderes angegeben ist, gilt für die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klassen „EUR I“, „EUR ID“, „CHF I“, „CHF ID“, „DKK I“, „DKK ID“, „GBP I“, „GBP ID“, „NOK I“, „NOK ID“, „SEK I“, „SEK ID“, „USD I“, „USD ID“, „ZAR I“, „ZAR ID“ und „JPY I“ ein Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 5 Mio. EUR für die Klassen „EUR I“ und „EUR ID“, 5.5 Mio CHF für die Klassen „CHF I“ und „CHF ID“, 37,5 Mio. DKK für die Klassen „DKK I“ und „DKK ID“, 4 Mio. GBP für die Klassen „GBP I“ und „GBP ID“, 40 Mio. NOK für die Klassen „NOK I“ und „NOK ID“, 46 Mio. SEK für die Klassen „SEK I“ und „SEK ID“, 6.5 Mio. USD für die Klassen „USD I“ und „USD ID“, 50 Mio. ZAR für die Klassen „ZAR I“ und „ZAR ID“ und 70 Mio. JPY für die Klasse „JPY I“. Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag für Folgezeichnungen. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf diesen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand verzichten. Dies gilt insbesondere für Anteilinhaber, die ihre Anlage über einen Zeitraum staffeln und mit der Zeit die oben genannten Grenzen erreichen oder für Anteilinhaber, die bereits über beträchtliche Anlagen in anderen für institutionelle Anleger bestimmten Klassen verfügen.

Wenn infolge einer Rücknahme der Wert des Bestands eines Anteilinhabers in einer Klasse unter den zu diesem Zeitpunkt gültigen Mindestanlagebetrag (wie oben angegeben) fällt, kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen den gesamten Bestand dieses Anteilinhabers an der betreffenden Klasse zurücknehmen. Solche Rücknahmen werden voraussichtlich nicht vorgenommen, falls der Wert der Anteile des Anteilinhabers allein aufgrund der Marktbedingungen unter die Mindestanlagelimiten fällt. Anteilinhaber, deren Anteile zurückgenommen werden sollen, werden spätestens dreißig Kalendertage im Voraus davon in Kenntnis gesetzt, sodass sie die Möglichkeit haben, die Zwangsrücknahme durch den Kauf zusätzlicher Anteile zu vermeiden.

11.6 Börsennotierung

Die Anteile verschiedener Teilfonds oder ihrer Klassen können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft an einer Börse, insbesondere an der dänischen und der Luxemburger Börse notiert werden.

12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Ein Anteilinhaber hat das Recht, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile durch die Gesellschaft zu beantragen.

Anteile werden zum Rücknahmepreis zurückgenommen, wobei es sich um den jeweiligen Nettoinventarwert von Anteilen einer jeden Klasse handelt (abzüglich eines eventuellen Rücknahmeabschlags).

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben, wenn ein Anleger seine Anteile an einem Teilfonds verkauft, soweit dies nicht anders im Abschnitt „Aufwendungen“ der besonderen Eigenschaften des jeweiligen Teilfonds in Teil B dieses Prospekts angegeben ist. Rücknahmeabschläge werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet, auf die sich ein Rücknahmeantrag bezieht. Der Rücknahmeabschlag kann vom Verwaltungsrat aufgehoben werden.

Ein Anleger, der Anteile über Zahlstellen zurückgibt, muss möglicherweise in den Rechtsordnungen, in denen die Anteile angeboten werden, Gebühren in Verbindung mit den von diesen Zahlstellen bearbeiteten Transaktionen entrichten.

Anteilinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zurückgeben möchten, sollten dem eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle, dem Nominee oder jedem anderen Vermittler mit Sitz in einem Land, in dem die Gesellschaft vermarktet wird, einen unwiderruflichen, schriftlichen Rücknahmeantrag in der vorgeschriebenen Form zukommen lassen. Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Bewertungstag bis 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts, der an diesem Bewertungstag festgestellt wird, bearbeitet. Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Bewertungstag nach 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) oder an einem Tag, bei dem es sich nicht um einen Bewertungstag handelt, eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten Bewertungstags bearbeitet. In allen Fällen ist die Entscheidung des Verwaltungsrates endgültig.

Alle Anträge werden streng in der Reihenfolge, in der sie eingehen, bearbeitet, und jede Rücknahme wird zum Nettoinventarwert der besagten Anteile ausgeführt.

Die Rücknahmeerlöse werden in der Währung der jeweiligen Klasse gezahlt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) vollen luxemburgischen Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag und nach Erhalt der korrekten Unterlagen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass jede Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zu einem Preis erfolgt, der je nach dem Wert des Vermögens des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme über oder unter dem ursprünglichen Kaufpreis des Anteilinhabers liegt.

Die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds wird bei jeder Gelegenheit, bei der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieser Anteile ausgesetzt wird, ausgesetzt.

Übersteigen die Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag 10 % des Nettoinventarwertes der Anteile eines Teilfonds, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile auf das nächstfolgende Bewertungstag zu verschieben. Am nächstfolgenden Bewertungsdatum werden diese Anträge vorrangig vor allen nachfolgenden Rücknahmeanträgen behandelt.

Statt der Zahlung von Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber in Barmitteln kann die Gesellschaft diesem Anteilinhaber die Zahlung ganz oder teilweise in Form einer Sachleistung, d. h. in Form von Wertpapieren des Teilfonds leisten. Die vollständige oder teilweise Erstattung der Rücknahmeerlöse in Form einer Sachleistung erfolgt ausschließlich: (i) in Einverständnis mit dem betreffenden Anteilinhaber, dessen Zustimmung u. a. über seinen Rücknahmeantrag erfolgen kann; (ii) unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit von Wertpapierübertragungen und der jeweils in Luxemburg geltenden Gesetze und Bestimmungen; (iii) unter Berücksichtigung einer gerechten und gleichen Behandlung der Interessen aller Anteilinhaber und (iv) nach Vorlage eines Bewertungsberichts des Abschlussprüfers, der eingesehen werden kann. Im Falle einer Sachleistung gehen die der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder der Depotbank entstehenden Kosten sämtlicher Wertpapierübertragungen an den zurückgebenden Anteilinhaber zu Lasten des Anteilinhabers. Insofern als die Gesellschaft Zahlungen ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen tätigt, bemüht sich die Gesellschaft gemäß dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen in Verbindung mit Sachleistungen durch Ausgabe von Wertpapieren nach besten Kräften, solche Wertpapiere jedem die Rücknahme beantragenden Anteilinhaber im Verhältnis zu der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile des betreffenden Teilfonds zuzuweisen.

Zwangswise Rücknahmen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteile zwangsweise zurückzunehmen, wenn die Anteile von Anteilhabern gehalten werden, die nicht befugt sind, eigene Anteile an der Gesellschaft zu kaufen oder zu besitzen, beispielsweise wenn ein Anteilinhaber eine US-Person gemäß den Bestimmungen in vorliegendem Prospekt wird.

Wenn ein Anteilinhaber Anteilsbruchteile einer Klasse hält, bei denen es sich um weniger als einen (1) Anteil handelt, kann die Gesellschaft beschließen, eine Zwangsrücknahme dieser Anteilsbruchteile vorzunehmen.

13. UMTAUSCH ZWISCHEN TEILFONDS/ANTEILSKLASSEN

Anteile jeder Klasse können durch schriftliche Anweisung an den Sitz der Gesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstelle, den Nominee oder jeden anderen Vermittler mit Sitz in einem Land, in dem die Gesellschaft vermarktet wird, in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umgetauscht werden. Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Bis 17:00 Uhr (luxemburgische Zeit) am Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangene Umtauschanträge werden auf der Basis des zu diesem Bewertungstag bestimmten entsprechenden Nettoinventarwerts bearbeitet. Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle nach 17:00 Uhr (luxemburgische Zeit) an einem Bewertungstag oder an einem Tag eingehen, der kein Bewertungstag ist, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags bearbeitet. Der Umtausch von Anteilen erfolgt nur auf Basis der anwendbaren Zeichnungs- und Rücknahmepreise der betroffenen Klassen, die zum ersten anwendbaren gemeinsamen Bewertungstag berechnet werden.

Das Verhältnis, zu dem Anteile einer bestimmten Klasse in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, ergibt sich anhand folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C)}{E} * EX$$

A = die Anzahl der auszugebenden Klasse

B = die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse

C = der Nettoinventarwert pro Aktie der ursprünglichen Klasse

E = der Nettoinventarwert pro Aktie der neuen Klasse

EX: der an dem betreffenden Umtauschtag geltende Wechselkurs zwischen der Währung der umzutauschenden Klasse und der Währung der ausgegebenen Klasse. Für den Fall, dass kein Wechselkurs benötigt wird, wird die Formel mit 1 multipliziert.

Der Rücknahmepreis umfasst nur dann einen eventuellen Rücknahmeabschlag, wenn Anteilinhaber ihre Anteile an einem Teilfonds verkaufen, jedoch nicht, wenn Anteilinhaber Anteile von einer Klasse in eine andere Klasse desselben Teilfonds umtauschen.

Übersteigen die Umtauschanträge an einem Bewertungstag 10 % des Nettoinventarwertes der Anteile eines Teilfonds, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den Umtausch aller oder eines Teils der Anteile auf das nächstfolgende Bewertungstag zu verschieben. Am nächstfolgenden Bewertungsdatum werden diese Anträge vorrangig vor allen nachfolgenden Umtauschanträgen behandelt.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds wird bei jeder Gelegenheit, bei der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieser Anteile ausgesetzt wird, ausgesetzt.

Ein Anleger, der Anteile über Zahlstellen umtauscht, muss möglicherweise in den Rechtsordnungen, in denen die Anteile angeboten werden, Gebühren in Verbindung mit den von diesen Zahlstellen bearbeiteten Transaktionen entrichten. Anteilinhaber können dazu aufgefordert werden, den Unterschied zwischen dem Zeichnungsaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile sie verkaufen, und des Teilfonds, dessen Anteilinhaber sie werden, zu zahlen, falls der Zeichnungsaufschlag des Teilfonds, in den sie ihre Anteile umtauschen, höher ist als der Zeichnungsaufschlag des Teilfonds, den sie verlassen.

14. LATE TRADING-/MARKET TIMING-GRUNDSÄTZE

Die Gesellschaft trifft angemessene Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass nach Ablauf der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Frist keine Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge mehr angenommen werden.

Die Gesellschaft erlaubt nicht wissentlich Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken im Zusammenhang stehen, da diese Praktiken den Interessen aller Anteilinhaber entgegenwirken können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge eines

Anlegers zurückzuweisen, von dem die Gesellschaft vermutet, dass er solche Praktiken anwendet, und im Bedarfsfall weitere notwendige Maßnahmen zum Schutz der übrigen Anleger der Gesellschaft zu ergreifen.

Wie im CSSF-Rundschreiben 04/146 erläutert, versteht man unter „Market Timing“ eine Arbitragemethode, bei der Anleger systematisch innerhalb einer kurzen Zeitspanne Anteile ein und desselben Fonds zeichnen und zurückgeben oder umtauschen, um von Zeitunterschieden und/oder Verzerrungen oder Fehlern des Verfahrens zur Bestimmung der Nettoinventarwerte zu profitieren.

15. BESTEUERUNG IN LUXEMBURG

Gemäß luxemburgischem Recht hat die Gesellschaft zurzeit in Luxemburg keine Einkommen-, Quellen- oder Kapitalzuwachssteuer zu entrichten. Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer jährlichen Steuer von 0,05 Prozent, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird und auf den gesamten Nettoinventarwert der zum Ende eines jeden Quartals umlaufenden Anteile der Gesellschaft erhoben wird. Für die (institutionellen Anlegern vorbehaltenen) Klassen „EUR I“, „DKK I“, „USD I“, „USD ID“, „EUR ID“, „GBP ID“, „GBP I“, „DKK ID“, „X“, „SEK I“, „SEK ID“, „NOK I“, „ZAR I“ und „JPY I“ gilt ein verringerter Satz von jährlich 0,01 Prozent des gesamten Nettoinventarwerts dieser Klassen.

Die Anteilinhaber unterliegen derzeit keiner luxemburgischen Kapitalgewinn-, Einkommen-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbanfall- oder sonstigen Steuer auf die in ihrem Eigentum befindlichen Anteile (außer gegebenenfalls Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine ständige Niederlassung in Luxemburg haben oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Luxemburg hatten).

Potenzielle Anleger sollten sich über die Steuern informieren, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft sowie mit den diesbezüglichen Ausschüttungen gelten.

Richtlinie der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Juni 2013 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Richtlinie“) verabschiedet. Die Richtlinie trat am 1. Juli 2005 in Kraft und wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt.

Die Richtlinie schreibt vor, dass gewisse Zinszahlungen und Ausschüttungen/Rücknahmeerlöse von Investmentfonds, die von einer Zahlstelle (im Sinne der Richtlinie) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem angeschlossenen oder abhängigen Territorium oder Drittstaat (im Sinne der Definition der Richtlinie) an eine Einzelperson oder bestimmte juristische Personen („sonstige Einrichtungen“ im Sinne der Richtlinie) mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem angeschlossenen oder abhängigen Territorium erfolgen, den Steuerbehörden des Landes, in dem die Zahlstelle ansässig ist, anzuzeigen sind oder je nach dem Standort der Zahlstelle einer Quellensteuer unterliegen.

In den meisten EU-Ländern (und einigen abhängigen Territorien und Drittstaaten) geben die Steuerbehörden des Wohnsitzlandes der Zahlstelle diese Information an die Steuerbehörden des Wohnsitzlandes der Einzelperson oder sonstigen Einrichtung weiter. Für eine Übergangsfrist

erheben Luxemburg und Österreich einen Quellensteuersatz von 35 %. Die EU-Mitgliedstaaten, die assoziierten oder abhängigen Gebiete oder Dritte können gemäß der Richtlinie zusätzlich zu jeder inländischen Quellensteuer weitere Steuern unter dem Quellensteuerverfahren erheben. In Österreich und Luxemburg besteht jedoch für die wirtschaftlichen Eigentümer die Möglichkeit, die Quellensteuer zu umgehen, indem sie ihr Einverständnis zum Informationsaustausch erklären oder eine Steuerbescheinigung vorlegen.

Daher können in gewissen Fällen Zahlungen bezüglich gewisser Forderungen durch eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg oder Österreich oder einem abhängigen oder angeschlossenen Territorium oder Drittland, das sich für ein Quellensteuerverfahren entschieden hat, einer Quellensteuer unterliegen.

Daher können in gewissen Fällen Zahlungen bezüglich gewisser Forderungen durch eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg oder Österreich oder einem abhängigen oder angeschlossenen Territorium oder Drittland, das sich für ein Quellensteuerverfahren entschieden hat, einer Quellensteuer unterliegen.

Die luxemburgische Regierung hat ihre Entscheidung bekannt gegeben, den in der Richtlinie vorgesehenen Übergangszeitraum zu beenden und den automatischen Informationsaustausch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 einzuführen.

US-amerikanischer Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Durch die FATCA-Bestimmungen wird allgemein eine Meldepflicht für den U.S. Internal Revenue Service bezüglich des unmittelbaren und mittelbaren Besitzes von Konten sowie juristischen Personen außerhalb der USA von US-Personen eingeführt: Werden die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % US FATCA auf bestimmte US-Quelleneinkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Eigentum nach sich, das gegebenenfalls Zinsen oder Dividenden aus US-Einkünften generiert.

Gemäß der zwischenstaatlichen Vereinbarung vom 28. März 2014 zwischen Luxemburg und den USA über die Umsetzung von FATCA („die IGA“) handelt es sich bei der Gesellschaft ab dem 1. Juli 2014 um ein meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut, das die Aufgaben und Verpflichtungen hat, die durch die IGA festgelegt sind. Hierzu zählen die Verpflichtung zu bestimmten sorgfältigen Prüfungen sowie Identifikations- und Dokumentationsverfahren im Hinblick auf ihre Anteilhaber, die Registrierung beim IRS und die Einholung einer GIIN, um jährlich den luxemburgischen Steuerbehörden die Identität von Anteilhabern zu melden, die als Specified US Persons oder Non-Participating Foreign Financial Institutions (NPFFI) oder Passive Non Financial Foreign Entities mit einer oder mehreren US-amerikanischen kontrollierenden Personen, jeweils gemäß der Definition in der IGA, identifiziert wurden oder für solche gehalten werden, sowie andere Informationen im Hinblick auf den Wert der Beteiligung solcher Anteilhaber und bestimmte Zahlungen, die von der Gesellschaft an solche Anteilhaber geleistet wurden.

Falls die Gesellschaft ihre Verpflichtungen als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut nicht erfüllt und zugleich nicht die Bedingungen erfüllt, um als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut angesehen zu werden, kann sie letztendlich vom US Internal Revenue Service („IRS“) und den luxemburgischen Steuerbehörden als Non Participating Foreign Financial Institution („NPFFI“) angesehen werden und damit einer 30-prozentigen US-FATCA-Quellensteuer auf bestimmte Ertragszahlungen aus US-Quellen („FDAP“-Ertragszahlungen [Fixed or Determinable Annual or Periodical]) sowie ab 2017 auf Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Vermögenswerten, die solche Erträge generieren, unterliegen.

Anteilhaber können von der Gesellschaft oder einer Verwahrstelle, die Anteile der Gesellschaft für die Rechnung des Anteilhabers hält, aufgefordert werden, bestimmte Dokumente oder Selbstzertifizierungen vorzulegen, um es der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu ermöglichen, den FATCA-Status des Anteilhabers zu überprüfen. Registrierte Anteilhaber müssen die Gesellschaft über jede Änderung ihrer Situation informieren, die einen Einfluss auf ihren FATCA-Status hat.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Steuern informieren, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft sowie mit den diesbezüglichen Ausschüttungen gelten.

16. ANLAGEBERATER - ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind verantwortlich für jegliche Anlagepolitik, Anlageziele und Anlageverwaltung der Gesellschaft und bleiben letztendlich auch bei Ernennung eines Anlageberaters und/oder Anlageverwalters sowie jeder Übertragung von Aufgaben durch den Anlageberater und/oder Anlageverwalter für diese Politik verantwortlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben Sparinvest S.A., Luxemburg, eine vollständige Tochtergesellschaft von Sparinvest Holdings SE, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zur Verwaltungsgesellschaft ernannt, die auch als Anlageverwalter der Teilfonds handeln wird. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gekündigt werden.

Sparinvest S.A. wurde am 30. März 2001 als Aktiengesellschaft („société anonyme“) gegründet. Ihr gezeichnetes Kapital beträgt derzeit 3.676.000 EUR.

Die Anlageverwaltungsfunktion wird von der dänischen Tochtergesellschaft von Sparinvest S.A., ID-Sparinvest, filial af Sparinvest S.A., Luxemburg, übernommen, mit eingetragenem Sitz und Hauptgeschäftssitz in Søndergade 1, DK-8900 Randers, Dänemark.

Falls Sparinvest S.A. Unterverträge mit sonstigen Dritten abschließt, wird der vorliegende Verkaufsprospekt aktualisiert.

Vorher bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsaufgaben wurden an Sparinvest Fondsmaeglerselskab A/S übertragen, das am 17. Dezember 1999 als dänische Finanzberatungs- und Finanzmanagementgesellschaft gegründet wurde. Am 12. November 2012 wurde Sparinvest Fondsmaeglerselskab A/S mit ID-Sparinvest A/S, einer dänischen Verwaltungsgesellschaft, zusammengelegt. Am 7. Mai 2014 wurde ID-Sparinvest A/S mit Sparinvest S.A. zusammengelegt und anschließend wurde die dänische Tochtergesellschaft unter dem Namen „ID-Sparinvest, filial af Sparinvest S.A., Luxembourg“ gegründet.

Für seine Anlageberatungs- und/oder Anlageverwaltungsdienstleistungen wird ein Anlageberater und/oder Anlageverwalter von Sparinvest S.A. aus der Managementgebühr, die sie erhält, bezahlt, und der Gesellschaft entstehen keine direkten Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Anlageberater und/oder Anlageverwalter.

17. HAUPTVERWALTUNGSSTELLE, DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE

Die Gesellschaft hat am 9. Januar 2015 für unbestimmte Zeit einen Depotbank-, Domizilstellen- und Zahlstellenvertrag mit BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, Großherzogtum Luxemburg, geschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG wurde 1856 gegründet und ist im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (RCS) unter der Nummer B-30775 eingetragen. Sie ist berechtigt, Bankgeschäfte gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor zu tätigen.

Eingetragener Gesellschaftssitz und Zentrale befinden sich in 1, Place de Metz, L-2954 Luxemburg.

Außerdem schloss die Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung zum 9. Januar 2015 für unbestimmte Dauer eine Vereinbarung über die Delegation von Dienstleistungen mit BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, Großherzogtum Luxemburg.

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Im Rahmen des oben stehenden Vertrags stellt BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG der Gesellschaft unter Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Dienstleistungen als Hauptverwaltungsstelle (Verwaltungs-, Register- und Transferstelle) bereit. Sie führt die gesetzlich vorgeschriebenen notwendigen administrativen Tätigkeiten und die Regeln der Gesellschaft aus und erstellt und führt Bücher und Aufzeichnungen einschließlich des Verzeichnisses der Anteilhaber der Gesellschaft. Darüber hinaus führt sie alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge aus und bestimmt den Nettoinventarwert der Gesellschaft.

BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG überträgt unter ihrer Verantwortung und Aufsicht die Aufgaben der Register- und Transferstelle, die Führung der Geschäftsbücher und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft an EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., einer Aktiengesellschaft mit eingetragenem Sitz in 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxemburg (im Folgenden als „EFA“ bezeichnet).

Im Rahmen des Depotbank- und Zahlstellenvertrags übernimmt BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG ferner die Funktion einer Zahlstelle für die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Eingang von Zahlungen für die Ausgabe von Anteilen und der Zahlung von Mitteln für die Rücknahme von Anteilen.

Das Vermögen der Gesellschaft wird bei BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, die als Depotbank fungiert, oder für deren Rechnung hinterlegt. Die Depotbank:

- a) stellt sicher, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Aufhebung von Wertpapieren, die durch die Gesellschaft oder in ihrem Namen ausgeführt werden, in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder mit der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Erlöse aus Transaktionen im Zusammenhang mit dem Vermögen der Gesellschaft der Depotbank innerhalb des üblichen Marktzeitraums überwiesen werden;

- c) stellt sicher, dass die von der Gesellschaft erwirtschafteten Erträge auf satzungskonforme Weise verwendet werden.

Die Gesellschaft zahlt BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG für ihre Tätigkeit als Depotbank Gebühren in Höhe der in Luxemburg üblichen Marktsätze, die monatlich berechnet und gezahlt werden.

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen als Hauptverwaltungsstelle erhält Sparinvest S.A. Gebühren, die zusammen mit BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG für ihre Tätigkeit als Depotbank geschuldeten Gebühren nicht mehr als die in den Tabellen in Teil B angegebenen Prozentsätze betragen. BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG wird direkt von der Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung bestimmter ihrer Aufgaben bezahlt. EFA wird von BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben bezahlt.

18. NOMINEE FÜR ANTEILINHABER IN DÄNEMARK

Die Gesellschaft hat auf unbestimmte Zeit einen Nomineevertrag mit Nykredit Bank A/S, Kopenhagen, Dänemark geschlossen (der Vertrag wurde ursprünglich im Oktober 2007 mit Forstædernes Bank A/S geschlossen).

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Nykredit A/S wurde 1851 in Dänemark gegründet. Ihre Tochtergesellschaft Nykredit Bank A/S verfügte zum 30. September 2010 über ein Eigenkapital von insgesamt 13.584.000.000 DKK. Gemäß eines Vertrags mit Forstædernes Bank A/S (heute: Nykredit Bank A/S) handelt Nykredit Bank A/S als Nominee für die Anteilhaber. In dieser Eigenschaft kauft der Nominee Anteile in seinem Namen, aber als Nominee für den Anleger, beantragt den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen für den Anleger und beantragt die Eintragung solcher Geschäfte in den Büchern der Gesellschaft.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 übernimmt Jyske Bank A/S diese Aufgaben als Nominee für die Anteilhaber in Dänemark, da der Vertrag mit Nykredit Bank A/S aufgelöst wurde. Jyske Bank A/S wurde 1967 in Dänemark gegründet.

Der Anleger jedoch:

- a) kann direkt in die Gesellschaft investieren, ohne die Dienstleistungen des Nominees in Anspruch zu nehmen;
- b) hat einen direkten Anspruch auf seine gezeichneten Anteile der Gesellschaft;
- c) kann den Auftrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Tagen schriftlich kündigen.

Die Bestimmungen in a), b) und c) gelten nicht für Anteilhaber in Ländern, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Nominees aus rechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder vorgeschrieben ist.

19. VERTRIEBSSTELLE

Sparinvest S.A. fungiert in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft als Vertriebsstelle in Luxemburg. In dieser Eigenschaft nimmt Sparinvest S.A. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge von Anlegern entgegen und leitet diese Anträge an die Register- und Transferstelle weiter. Sie nimmt keine Zahlungen an oder vor.

Die Vertriebsstelle kann zu gegebener Zeit Untervertriebsträger ernennen.

20. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

Jeder Anteilhaber muss der Gesellschaft, der Hauptverwaltungsstelle oder dem Intermediär, der die Zeichnung entgegennimmt, seine Identität nachweisen, vorausgesetzt der Intermediär ist in einem Land reguliert und ansässig, das eine Identitätsnachweispflicht auferlegt, die derjenigen, die nach luxemburgischen Recht erforderlich ist, gleichwertig ist. Bei Zeichnung von Anteilen ist der Identitätsnachweis wie folgt zu erbringen:

Um die wirtschaftlichen Eigentümer der in die Gesellschaft investierten Mittel angemessen zu identifizieren und einen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu leisten, müssen Zeichnungsanträge der Anleger an die Gesellschaft Folgendes enthalten:

- für natürliche Personen: eine beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises oder PASSES des Anlegers (die Beglaubigung muss durch eine der folgenden Behörden/Stellen erfolgen: Botschaft, Konsulat, Notar, Hohe Kommission des Ausstellungslandes, Polizeikommissar, eine in einem Land ansässige Bank, das eine Identitätsnachweispflicht auferlegt, die derjenigen nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist oder jede sonstige zuständige Behörde/Stelle);
- für juristische Personen: ein Originalexemplar oder eine beglaubigte Kopie der gültigen Satzung, einen Auszug aus dem Handelsregister, eine Auflistung der Anteilhaber der Gesellschaft sowie Identitätsnachweise der Anteilhaber, die mehr als 25 % der Vermögenswerte der Gesellschaft halten (die Beglaubigung muss durch eine der folgenden Behörden/Stellen erfolgen: Botschaft, Konsulat, Notar, Hohe Kommission des Ausstellungslandes, Polizeikommissar, eine in einem Land ansässige Bank, das eine Identitätsnachweispflicht auferlegt, die derjenigen nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist oder jede sonstige zuständige Behörde/Stelle);

Diese Identitätsnachweispflicht gilt in folgenden Fällen:

- bei unmittelbaren Zeichnungen zugunsten der Gesellschaft;
- Zeichnung über einen Intermediär mit Sitz in einem Land, in dem der Einsatz eines Identitätsnachweises, der dem in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gleichwertig ist, nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (einschließlich ausländischer Tochterfirmen oder Filialen,

deren Muttergesellschaft einem Identitätsnachweisverfahren, das dem in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren gleichwertig ist, unterliegt, sofern das für die Muttergesellschaft geltende Recht diese Muttergesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anwendung dieser Maßnahmen bei ihren Tochterfirmen oder Filialen zu gewährleisten).

Zeichnungen können bis zum ordnungsgemäß erbrachten Nachweis der Identität des Anlegers vorübergehend ausgesetzt werden. Werden keine ausreichenden oder zusätzlichen Informationen bereitgestellt, kann dies dazu führen, dass ein Antrag nicht bearbeitet oder ein Anleger zurückgewiesen wird.

Die Hauptverwaltungsstelle der Gesellschaft kann jederzeit zusätzliche Unterlagen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anteile verlangen.

21. AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft trägt folgende Kosten:

- alle Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft (Managementgebühr, Depotbank- und Hauptverwaltungsstellengebühr [der nicht mit der Depotbankgebühr im Zusammenhang stehende Anteil]), die Depotbank sowie an alle anderen Vertreter, die von Zeit zu Zeit eingestellt werden können, zu zahlen sind;
- alle etwaigen auf das Vermögen, die Erträge und die Aufwendungen zahlbaren Abgaben, mit denen die Gesellschaft belastet werden kann;
- die üblichen Makler- und Bankgebühren, die durch die Geschäfte der Gesellschaft entstehen;
- sämtliche dem Gesellschaftsprüfer und den Rechtsberatern der Gesellschaft geschuldeten Vergütungen;
- sämtliche mit den Veröffentlichungen und der Lieferung von Informationen an die Anteilinhaber zusammenhängenden Kosten, namentlich die Kosten für den Druck und die Verteilung der Jahres- und der Halbjahresberichte, sowie der Verkaufsprospekte;
- alle Kosten für die Eintragung und die Aufrechterhaltung der Eintragung der Gesellschaft in behördlichen Registern und bei Börsen;
- sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft verauslagten Kosten.

Alle wiederkehrenden Kosten werden zunächst mit laufenden Erträgen verrechnet, dann - falls dies nicht ausreicht - mit realisierten Kapitalgewinnen und gegebenenfalls mit dem Vermögen.

Jeder Teilfonds schreibt seine eigenen Gründungskosten über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum seiner Gründung ab. Die Kosten der Erstgründung werden ausschließlich den Teilfonds belastet, die bei Gründung der Gesellschaft aufgelegt wurden, und sie werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben.

Alle der Gesellschaft entstehenden Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden allen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem durchschnittlichen Nettoinventarwert belastet. Jeder Teilfonds wird mit allen Kosten oder Aufwendungen belastet, die ihm unmittelbar zugerechnet werden können.

Die verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft haben eine gemeinsame Gattungsbezeichnung und einen oder mehrere Anlageberater und/oder Anlageverwalter; ein einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft legt die Anlagepolitik der Teilfonds und ihre Anwendung auf die verschiedenen Teilfonds fest. Nach luxemburgischem Recht wird die Gesellschaft einschließlich aller ihrer Teilfonds als eine einzige juristische Person betrachtet. Gemäß Artikel 181(1) des Investmentfondsgesetzes haftet jedoch jeder Teilfonds selbst für seine Schulden und Verpflichtungen. Ferner gilt jeder Teilfonds als separate Einheit mit ihren eigenen Einlagen, Kapitalgewinnen, Verlusten, Auslagen und Kosten.

22. MITTEILUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Mitteilungen an die Anteilhaber werden gemäß Luxemburger Recht an ihre im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Anschriften zugestellt. Sie sind zudem am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Sofern gesetzlich vorgeschrieben werden sie im Mémorial und im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg sowie in anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen, die in Ländern zirkulieren, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds sowie seine Zeichnungs- und Rücknahmepreise sind jederzeit am Sitz der Gesellschaft verfügbar.

Alle Berichte sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Geprüfte Jahresberichte, die unter anderem eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und jedes ihrer Teilfonds, die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile und die Anzahl der seit dem Datum des vorhergehenden Berichts ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile enthalten, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte werden spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres im Falle von Jahresberichten und zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums bei Halbjahresberichten am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Der erste Bericht war der Halbjahresbericht, der für den Zeitraum, der mit dem Datum der Gründung der Gesellschaft beginnt und am 30. Juni 2002 endet, erstellt wurde.

23. LIQUIDATION UND VERSCHMELZUNG

Für den Fall, dass die Gesellschaft liquidiert wird, erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Versammlung der Anteilhaber, die über die Auflösung entscheidet, die Modalitäten der Auflösung bestimmt und die Befugnisse und Vergütung der Liquidatoren festlegt, ernannt werden. Die Liquidatoren veräußern das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Anteilhaber und schütten den Nettoerlös aus der Liquidation (nach Abzug sämtlicher Liquidationskosten) an die Anteilhaber im Verhältnis zu

ihrer Beteiligung an der Gesellschaft aus. Beträge, die nicht unverzüglich von den Anteilhabern eingefordert werden, werden nach Beendigung der Liquidation bei der Caisse de Consignation treuhänderisch hinterlegt. Auf Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist aus der treuhänderischen Verwahrung eingefordert werden, kann nach luxemburgischem Gesetz kein Anspruch mehr geltend gemacht werden.

23.1 Schließung eines Teilfonds oder einer Klasse

Ein Teilfonds oder eine Anteilklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft geschlossen werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Klasse weniger als 5 Millionen EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung beträgt oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage im Zusammenhang mit dem betroffenen Teilfonds oder der betreffenden Klasse eine Liquidation rechtfertigen würde oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft notwendig wäre. In diesem Fall werden die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Klasse veräußert, die Verbindlichkeiten erfüllt und die Nettoerlöse aus der Veräußerung an die Anteilhaber im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse ausgeschüttet. Der Beschluss zur Schließung des Teilfonds oder der Klasse wird den eingetragenen Anteilhabern mittels eines Schreibens mitgeteilt und sofern gesetzlich vorgeschrieben im Mémorial und im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg sowie in anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen, die in Ländern zirkulieren, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, veröffentlicht.

Beträge, die von einem Anteilhaber nicht eingefordert werden, werden nach Beendigung der Liquidation bei der Caisse de Consignation treuhänderisch hinterlegt.

Wird eine Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse in Erwägung gezogen und vom Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilhaber kein anders lautender Beschluss gefasst, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse vor dem Datum, an dem die Liquidation wirksam wird, weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren (mit Ausnahme von Veräußerungskosten) beantragen. Eine solche Rücknahme oder ein solcher Umtausch wird dann unter Berücksichtigung der Liquidationskosten und der damit verbundenen Aufwendungen ausgeführt.

23.2 Verschmelzung von Teilfonds oder Klassen mit anderen Teilfonds oder Klassen innerhalb der Gesellschaft.

Jeder Teilfonds kann als aufgenommener Fonds oder als aufnehmender Fonds gemäß den im Investmentfondsgesetz enthaltenen Definitionen und Bedingungen an einer Verschmelzung (die „Verschmelzung“) mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft beteiligt sein. Die Entscheidung über das Datum, an dem eine solche Verschmelzung wirksam wird, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates. Sofern eine Verschmelzung die Genehmigung der von dieser Verschmelzung betroffenen Anteilhaber erfordert und gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes ist die Anteilhaberversammlung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhaber beschließt, für die Genehmigung des Datums zuständig, an dem die Verschmelzung in Kraft tritt. Es gibt keine Anforderungen an das Quorum.

Der Beschluss zur Verschmelzung wird den eingetragenen Anteilhabern mittels eines Schreibens mitgeteilt und/oder im Mémorial und im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg sowie in anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen, die in Ländern zirkulieren, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, veröffentlicht. Jedem Anteilhaber der betreffenden Teilfonds oder Klassen muss innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile zu beantragen.

23.3 Verschmelzung von Teilfonds oder Klassen mit anderen Teilfonds oder Klassen eines anderen Investmentfonds

Die Gesellschaft kann als aufgenommener OGAW oder als aufnehmender OGAW gemäß den im Investmentfondsgesetz enthaltenen Definitionen und Bedingungen an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen beteiligt sein. Die Entscheidung über das Datum, an dem eine solche Verschmelzung wirksam wird, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates. Sofern eine Verschmelzung die Genehmigung der von dieser Verschmelzung betroffenen Anteilhaber erfordert und gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes ist die Anteilhaberversammlung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhaber beschließt, für die Genehmigung des Datums zuständig, an dem die Verschmelzung in Kraft tritt. Es gibt keine Anforderungen an das Quorum.

Der Beschluss zur Verschmelzung wird den eingetragenen Anteilhabern mittels eines Schreibens mitgeteilt und/oder im Mémorial und im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg sowie in anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen, die in Ländern zirkulieren, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, veröffentlicht. Jedem Anteilhaber der betreffenden Teilfonds oder Klassen muss innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile zu beantragen.

24. UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft und bei der Depotbank erhältlich und können dort eingesehen werden:

- a) der Verkaufsprospekt der Gesellschaft;
- b) die wesentlichen Anlegerinformationen der Gesellschaft;
- c) die Satzung der Gesellschaft;
- d) der Vertrag über die gemeinsame Portfolioverwaltung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- e) der Vertrag über die Delegation von Dienstleistungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG;
- f) Der Depotbank-, Domizilstellen- und Zahlstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG;
- g) der Nomineevertrag zwischen der Gesellschaft und Nykredit Bank A/S; und
- h) die jährlichen und halbjährlichen Finanzberichte der Gesellschaft.

25. OFFENLEGUNG

25.1 Umgang mit Beschwerden

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden eingeführt. Informationen über das Verfahren werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Kurzbeschreibung der Vorgehensweise für das Beschwerdemanagement wird Anlegern auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) zur Verfügung stehen.

25.2 Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren bezüglich Stimmrechten schriftlich fixiert, um sicherzustellen, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dieses Verfahren einhalten und den allgemeinen Anforderungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften entsprechen, (ii) Stimmrechte im besten Interesse der Gesellschaft ausgeübt werden und (iii) dass Anleger kostenlosen Zugang zu Informationen über das Verfahren bezüglich Stimmrechten haben.

Eine kurze Beschreibung der Stimmrechtspolitik wird den Anlegern auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.sparinvest.lu zur Verfügung gestellt.

Details zu den auf Grundlage dieser Stimmrechtspolitik getroffenen Maßnahmen sind für die Anteilhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

25.3 Anlegerrechte

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilhaber insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilhaber nur dann vollständig und direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, wenn sie selber und unter eigenem Namen im Anteilhaberregister der Gesellschaft eingetragen sind. Nutzt ein Anleger für seine Anlage in der Gesellschaft einen Intermediär, der zwar für den Anleger, aber in eigenem Namen in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte eines Anteilhabers direkt gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

TEIL B: DIE TEILFONDS

SPARINVEST - ETHICAL EMERGING MARKETS VALUE BESONDEREN INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt eine langfristig positive Rendite durch Investitionen von mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktien und, in begrenztem Umfang, d. h. weniger als 1/3 des Gesamtnettovermögens, in wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere an, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt (im Sinne der Definition in Teil A des vorliegenden Prospekts) in Schwellenländern notiert sind oder dort gehandelt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds in Unternehmen investieren, die in den Schwellenländern ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, aber an einem geregelten Markt in den Industrieländern notiert oder gehandelt werden. Ferner darf der Teilfonds in ADR/GDR derartiger Wertpapiere anlegen, sofern sie an einem geregelten Markt in einem Land notiert sind oder gehandelt werden, das als entwickelter Markt gilt. Die Definition der entwickelten Märkte folgt der MSCI-Marktklassifizierung. Schwellenländer werden definiert als Länder, die nach der MSCI-Marktklassifizierung nicht als entwickelte Märkte gelten.

In geringerem Maße kann der Teilfonds in Aktien oder festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die nicht in der Definition des ersten Absatzes enthalten sind, die aber in Frage kommende Vermögenswerte gemäß der Beschreibung in Teil A des vorliegenden Prospekts sind und/oder in liquide Vermögenswerte wie Barmittel und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten investieren.

Der Teilfonds darf höchstens 15 % seines Gesamtnettovermögens in Form von liquiden Mitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihe können innerhalb der in Teil A des vorliegenden Prospekts angegebenen Limite eingesetzt werden.

Der Teilfonds wendet eine Ethikprüfung an, um herauszufinden, ob Unternehmen gegen bestimmte ethische Rahmenbedingungen verstoßen, und diese auszuschließen. Unternehmen mit umstrittenen Aktivitäten, beispielsweise der Herstellung von Alkohol, Glücksspiel, Tabak und Pornografie, sind nicht für die Anlage zulässig (wenn eine Anlage in Form von Aktien oder Schuldtiteln erfolgt), wobei eine Toleranz von 5 % für Unternehmen gilt, die aus diesen umstrittenen Aktivitäten abgeleitete Produkte vertreiben. Unternehmen, die Kampfausrüstung herstellen, sind nicht für die Anlage zulässig (wenn eine Anlage in Form von Aktien oder Schuldtiteln erfolgt), wobei eine Toleranz von 5 % für die Herstellung von Militärausrüstung und die Bereitstellung sonstiger Dienstleistungen im Militärbereich gilt.

Außerdem eignen sich Unternehmen, die weltweite Standards, insbesondere die UN-Global-Compact-Richtlinien und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung, nicht erfüllen, nicht für eine Anlage. Die Verwaltungsgesellschaft überträgt die Aufgaben der Ethikprüfung und der Definition von Kriterien an eine international anerkannte Consulting-Firma, die auf die Prüfung von Ethikprüfungen und Prüfungen der sozialen Verantwortlichkeit von Unternehmen in aller Welt

spezialisiert ist. Die Ethikkriterien des Teilfonds werden von Zeit zu Zeit mit dem externen Berater und der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Der Teilfonds investiert in Schwellenmarktländer und ist höheren Risiken ausgesetzt als in entwickelten Ländern. Eine nähere Beschreibung hierzu finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A dieses Prospekts.

Weitere spezifische Risikofaktoren dieses Teilfonds sind überwiegend das Markt-, das Liquiditäts- und das Währungsrisiko sowie, soweit zutreffend, Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Optionsscheinen und Finanzderivaten. Diese Risiken sind näher im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A dieses Prospekts aufgeführt.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Zwar zeigte die Vergangenheit, dass Aktien das Potenzial aufweisen, bessere langfristige Renditen zu erzielen als Geldmarktpapiere oder Anleihen, doch erwiesen sie sich auch als volatil.

Anleger müssen sich daher dessen bewusst sein, dass sie möglicherweise nicht ihre ursprüngliche Anlage zurückerhalten.

Anleger sollten ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse im Auge behalten, wenn sie eine Anlageentscheidung bezüglich dieses Fonds treffen.

4. Datum der Auflegung

2. Mai 2012.

Die Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen des Teilfonds ablehnen, falls ein bestimmtes Niveau hinsichtlich des Gesamtnettovermögens erreicht ist. Dieses Niveau kann vom Verwaltungsrat jederzeit festgelegt werden.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und deren spezifische Gebühren sind in der Tabelle im nachstehenden Abschnitt „Aufwendungen“ aufgeführt. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Bei den Klassen handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen, entsprechend den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ von Teil A dieses Prospekts.

6. Aufwendungen

Wahrung der Klassen	Name der Klassen	Verwaltungsgebuhr	Jahrliche Steuern	Zeichnungs-aufschlag	Rucknahme-abschlag	Depotbankgebuhr und Gebuhr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,75 % p. a.	0,05 %	Max. 3 % (fur institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0.5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,875 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,925 % p. a.	0,01 %			
	EUR I					
EUR ID						
CHF	CHF R	Max. 1,75 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,875 % p. a.				
	CHF R X	Max. 0,925 % p. a.	0,01 %			
	CHF I					
CHF ID						
DKK	DKK R	Max. 1,75 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,875 % p. a.				
	DKK R X	Max. 0,925 % p. a.	0,01 %			
	DKK I					
DKK ID						
GBP	GBP R	Max. 1,75 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,875 % p. a.				
	GBP R X	Max. 0,925 % p. a.	0,01 %			
	GBP I					
GBP ID						
NOK	NOK R	Max. 1,75 % p. a.	0,05 %			
	NOK RD	Max. 0,875 % p. a.				
	NOK R X	Max. 0,925 % p. a.	0,01 %			
	NOK I					
NOK ID						
SEK	SEK R	Max. 1,75 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD	Max. 0,875 % p. a.				
	SEK R X	Max. 0,925 % p. a.	0,01 %			
	SEK I					
SEK ID						
USD	USD R	Max. 1,75 % p. a.	0,05 %			
	USD RD	Max. 0,875 % p. a.				
	USD R X	Max. 0,925 % p. a.	0,01 %			
	USD I					
USD ID						
ZAR	ZAR R	Max. 1,75 % p. a.	0,05 %			
	ZAR RD	Max. 0,875 % p. a.				
	ZAR R X	Max. 0,925 % p. a.	0,01 %			
	ZAR I					
ZAR ID						
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.		

SPARINVEST - EQUITAS

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktienwerte und in beschränktem Umfang, d. h. weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens, in wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, die für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern, EU-Mitgliedstaaten (die „EU-Mitgliedstaaten“), Singapur oder Hongkong gehandelt werden.

Der Teilfonds kann in hochliquide Aktien oder festverzinsliche übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht unter die Definition im ersten Absatz fallen, die aber trotzdem zulässige Vermögenswerte entsprechend der Beschreibung in Teil A dieses Prospekts sind, und/oder in liquide Mittel wie Bargeld und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten.

Barmittel machen höchstens 15 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds aus.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihgeschäfte können innerhalb der in Teil A dieses Prospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Markt- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten. Diese Risiken sind unter Punkt (i), (iv), (vi) und (vii) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Anteile über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatiler erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Datum der Auflegung

30. Mai 2008.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %	Max. 3 % (für institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,75 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
CHF	CHF R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,75 % p. a.				
	CHF R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
DKK	DKK R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,75 % p. a.				
	DKK R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,75 % p. a.				
	GBP R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
NOK	GBP I	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
	GBP ID	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
	NOK R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
NOK RD	Max. 0,75 % p. a.					
SEK	NOK R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
	NOK I	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
	NOK ID	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
USD	SEK R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD	Max. 0,75 % p. a.				
	SEK R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
ZAR	SEK I	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
	SEK ID	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
	USD R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
USD RD	Max. 0,75 % p. a.					
ZAR	USD R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
	USD I	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
	USD ID	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
ZAR	ZAR R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	ZAR RD	Max. 0,75 % p. a.				
	ZAR R X	Max. 0,75 % p. a.	0,01 %			

	ZAR I ZAR ID	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %		
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.	

SPARINVEST - ETHICAL GLOBAL VALUE BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktienwerte und in beschränktem Umfang, d. h. weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens, in wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, die für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern, EU-Mitgliedstaaten (die „EU-Mitgliedstaaten“), Singapur oder Hongkong gehandelt werden.

Barmittel machen höchstens 15 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds aus.

Liquide Mittel, Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihe können innerhalb der in Teil A des vorliegenden Prospekts angegebenen Limite eingesetzt werden.

Der Teilfonds wählt Unternehmen nach ethischen Kriterien aus, wobei Unternehmen, die gewisse ethische Anforderungen nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Unternehmen mit kontroversen Tätigkeiten wie die Herstellung von Alkohol, Glücksspiel, Tabak und Pornographie kommen für eine Anlage (bei Anlagen in Form von Aktien oder Schuldtiteln) nicht in Frage. Für Unternehmen, die Produkte im Zusammenhang mit diesen kontroversen Tätigkeiten vertreiben, gilt jedoch eine Toleranzgrenze von 5 %. Unternehmen, die Kampfausrüstung herstellen, sind nicht für die Anlage zulässig (wenn eine Anlage in Form von Aktien oder Schuldtiteln erfolgt), wobei eine Toleranz von 5 % für die Herstellung von Militärausrüstung und die Bereitstellung sonstiger Dienstleistungen im Militärbereich gilt.

Darüber hinaus kommen Unternehmen, die weltweite Standards nicht erfüllen, insbesondere den globalen Pakt der Vereinten Nationen und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsnormen und Korruptionsbekämpfung für eine Anlage nicht in Frage. Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Aufgaben der ethikbezogenen Auswahl und Festlegung von Kriterien an eine international anerkannte Beratungsgesellschaft, die auf das ethische und sozialverantwortliche Screening von weltweiten Unternehmen spezialisiert ist. Die ethischen Kriterien für den Teilfonds werden von Zeit zu Zeit mit der externen Beratungsgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Markt- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten. Diese Risiken sind unter Punkt (i), (iv), (vi) und (vii) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Anteile über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatil erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Datum der Auflegung

30. Mai 2008.

5. Verfügbare Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %	Max. 3 % (für institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,75 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
CHF	CHF R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,75 % p. a.				
	CHF R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
DKK	DKK R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,75 % p. a.				
	DKK R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,75 % p. a.				
	GBP R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
NOK	GBP I	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	GBP ID	Max. 0,75 % p. a.				
	NOK R	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
SEK	NOK RD	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	NOK R X	Max. 0,75 % p. a.				
	NOK I	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
USD	NOK ID	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	SEK R	Max. 0,75 % p. a.				
	SEK RD	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
ZAR	SEK R X	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	SEK I	Max. 0,75 % p. a.				
	SEK ID	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.		

SPARINVEST - EUROPEAN VALUE
BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt eine langfristig positive Rendite durch Investitionen in Aktien und, in begrenztem Umfang, d. h. weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens, in wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa an, und welche zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt (im Sinne der Definition in Teil A des vorliegenden Prospekts) in den EU-Mitgliedstaaten (die „EU-Mitgliedstaaten“) oder den EFTA-Mitgliedstaaten gehandelt werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 3/4 seines Gesamtnettovermögens in die vorgenannten Wertpapiere.

Das restliche Viertel des Gesamtnettovermögens kann in hochliquide Anteile oder festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die nicht in der Definition des ersten Absatzes enthalten sind, die aber in Frage kommende Vermögenswerte gemäß der Beschreibung in Teil A des vorliegenden Prospekts sind, und/oder in liquide Vermögenswerte wie Barmittel und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten investiert werden.

Barmittel machen höchstens 15 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds aus.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihgeschäfte können innerhalb der in Teil A dieses Prospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Markt- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten.

Die Risiken sind in Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Anteile über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatil erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Datum der Auflegung

31. Oktober 2006.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs-aufschlag	Rücknahme-gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %	Max. 3 % (für institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,75 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
CHF	CHF R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,75 % p. a.				
	CHF R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
DKK	DKK R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,75 % p. a.				
	DKK R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,75 % p. a.				
	GBP R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
NOK	GBP I	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	GBP ID	Max. 0,75 % p. a.				
	NOK R	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
SEK	NOK RD	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	NOK R X	Max. 0,75 % p. a.				
	NOK I	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
USD	NOK ID	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	SEK R	Max. 0,75 % p. a.				
	SEK RD	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
ZAR	SEK R X	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	SEK I	Max. 0,75 % p. a.				
	SEK ID	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
k. A.	USD R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	USD RD	Max. 0,75 % p. a.				
	USD R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
k. A.	USD I	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	USD ID	Max. 0,75 % p. a.				
	ZAR R	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
k. A.	ZAR RD	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	ZAR R X	Max. 0,75 % p. a.				
	ZAR I	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
k. A.	ZAR ID	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	X	Max. 0,75 % p. a.				
	k. A.	k. A.	0,01 %			

SPARINVEST - GLOBAL VALUE
BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktienwerte und in beschränktem Umfang, d. h. weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens, in wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, die für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern, EU-Mitgliedstaaten (die „EU-Mitgliedstaaten“), Singapur oder Hongkong gehandelt werden.

Barmittel machen höchstens 15 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds aus.

Liquide Mittel, Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihe können innerhalb der in Teil A des vorliegenden Prospekts angegebenen Limite eingesetzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Markt- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten. Diese Risiken sind unter Punkt (i), (iv), (vi) und (vii) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Anteile über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatil erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Datum der Auflegung

14. Dezember 2001.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs-aufschlag	Rücknahme-gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %	Max. 3 % (für institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,75 % p. a.				
	EUR RX	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
CHF	CHF R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,75 % p. a.				
	CHF R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
DKK	DKK R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,75 % p. a.				
	DKK R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,75 % p. a.				
	GBP R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
NOK	NOK R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	NOK RD	Max. 0,75 % p. a.				
	NOK R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
SEK	SEK R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD	Max. 0,75 % p. a.				
	SEK R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
USD	USD R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	USD RD	Max. 0,75 % p. a.				
	USD R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
ZAR	ZAR R	Max. 1,50 % p. a.	0,05 %			
	ZAR RD	Max. 0,75 % p. a.				
	ZAR R X	Max. 0,80 % p. a.	0,01 %			
k. A.	ZAR I					
	ZAR ID					
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.		

SPARINVEST - CORPORATE VALUE BONDS BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, durch Anlage in hochverzinslichen Unternehmensanleihen langfristig eine positive Rendite zu erzielen.

Dazu investiert er mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in hochverzinsliche Unternehmensanleihen, die für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind und/oder die an einem geregelten Markt in OECD-Ländern, EU-Mitgliedsstaaten, Singapur und Hongkong gehandelt werden.

Diese Hochzinsanleihen müssen mit einem niedrigeren Rating als Baa3/BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder Fitch bewertet sein.

Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Gesamtnettovermögens in nicht bewertete Unternehmensanleihen investieren.

Bis zu 15% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds können in Unternehmensanleihen in Schwellenländern¹ investiert werden.

Der Teilfonds kann in geringerem Umfang, d.h. weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens, in Anleihen, die nicht unter die Definition des ersten und zweiten Absatzes fallen, und/oder in liquide Vermögenswerte, wie z.B. Barmittel, und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten investieren.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihe können innerhalb der in Teil A des vorliegenden Prospekts angegebenen Limite eingesetzt werden.

Sollte im Falle einer Restrukturierung eines emittierenden Unternehmens oder eines anderen Unternehmensereignisses der Teilfonds andere Finanzinstrumente als Anleihen (z.B. Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere) erhalten, kann der Teilfonds diese Finanzinstrumente zu einem Anteil von bis zu 10% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds behalten.

Der Teilfonds wählt Unternehmen nach ethischen Kriterien aus, wobei Unternehmen, die gewisse ethische Anforderungen nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Unternehmen mit kontroversen Tätigkeiten wie die Herstellung von Alkohol, Glücksspiel, Tabak und Pornographie kommen für eine Anlage (bei Anlagen in Form von Aktien oder Schuldtiteln) nicht in Frage. Für Unternehmen, die Produkte im Zusammenhang mit diesen kontroversen Tätigkeiten vertreiben, gilt jedoch eine Toleranzgrenze von 5%. Unternehmen, die mit der Herstellung von Kampfausstattung befasst sind, kommen für eine Anlage nicht in Frage (falls die Anlage in Form von Aktien oder Schuldverschreibungen erfolgt); es gilt jedoch eine Toleranzgrenze von 5% für die Herstellung von Militärausrüstung und andere militärbezogene Dienstleistungen. Darüber hinaus kommen Unternehmen, die weltweite Standards nicht erfüllen, insbesondere den globalen Pakt der Vereinten Nationen und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsnormen und Korruptionsbekämpfung für eine Anlage nicht in Frage. Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Aufgaben der ethikbezogenen Auswahl und Festlegung von Kriterien an eine international anerkannte Beratungsgesellschaft, die auf das ethische und sozialverantwortliche Screening von weltweiten Unternehmen spezialisiert ist.

¹ Schwellenländer sind zulässige Länder, die nach der MSCI-Marktklassifizierung nicht als entwickelte Märkte gelten. Kleine entwickelte Länder, wie Luxemburg, Island oder Zypern gehören zu den entwickelten Ländern, auch wenn sie nach der MSCI-Marktklassifizierung nicht als entwickelte Märkte gelten. Wertpapiere von Ländern, die die Rahmen der MSCI-Marktklassifizierung (MSCI Market Classification Framework) umklassifiziert wurden, können nach dem Ermessen des Anlageverwalters weiterhin im Teilfonds gehalten werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten, jedoch müssen mindestens 75 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in Euro abgesichert sein. Das Währungsengagement zwischen dänischen Kronen (DKK) und Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

2. Risikoprofil

Der Teilfonds investiert in entwickelte und Schwellenländer. Schwellenmärkte sind mit größeren Risiken behaftet als entwickelte Länder. Diese sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können einem hohen Risiko unterliegen, das heißt, die Emittenten solcher Schuldtitel können mit einem Verzugsrisiko behaftet sein oder Insolvenz angemeldet haben oder auf andere Weise zum Zeitpunkt des Kaufs in Zahlungsverzug sein.

Teilfonds, die in festverzinsliche, übertragbare Hochzins- und Schwellenländer-Unternehmenswertpapiere investieren, sind - verglichen mit Anlagen in eher traditionellen Anleihen - mit einem überdurchschnittlichen Risiko behaftet, was sich durch das Rating der Emittenten erklärt. Wertpapiere mit einer Qualität unterhalb von „Investment Grade“, z. B. hochverzinsliche Anleihen, können ohne Rating, Not leidend sein und /oder Ausfallstatus haben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit höherer Qualität/niedrigerer Rendite können Wertpapiere mit geringerer Qualität/höherer Rendite von einer geringeren Liquidität und einer größeren Kursvolatilität betroffen sein. Zudem steigen bei Unternehmenswertpapieren in Zeiten wirtschaftlicher Rezession oder höherer Zinssätze tendenziell die Ausfallquoten. Die Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts beschrieben.

Andere spezifische Risikofaktoren dieses Teilfonds sind hauptsächlich Markt-, Zins- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten. Die Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die angemessene Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in Schuldverschreibungen jeder Bonitätskategorie und Schuldverschreibungen ohne Bonitätseinstufung anstreben. Anleger sollten die Risiken, die mit Schwellenländern und festverzinslichen Unternehmenswertpapieren verbunden sind, berücksichtigen und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds ist nur für Anleger mit mittlerer bis hoher Risikobereitschaft geeignet. Eine Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger müssen damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Datum der Auflegung

2. Mai 2011.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

In den mit einem Stern gekennzeichneten Klassen in der Tabelle im nachstehenden Abschnitt „Aufwendungen“ werden derzeit mindestens 75 % der Referenzwährung des Teilfonds in der Währung der Klasse abgesichert. Das Währungsengagement zwischen DKK und EUR kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen beschließen, weitere Klassen abzusichern, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten.

6. Aufwendungen

Wahrung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebuhr	Jahrliche Steuer	Zeichnungs-aufschlag	Rucknahme-gebuhr	Depotbankgebuhr und Gebuhr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %	Max. 2 % (fur institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,625 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
CHF	CHF R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,625 % p. a.				
	CHF R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
DKK	DKK R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,625 % p. a.				
	DKK R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,625 % p. a.				
	GBP R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
NOK	GBP I	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
	GBP ID	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	NOK RD	Max. 0,625 % p. a.				
SEK	NOK R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
	NOK I	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	NOK ID	Max. 0,625 % p. a.				
USD	SEK R *	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD	Max. 0,625 % p. a.				
	SEK R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
ZAR	SEK I	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	SEK ID	Max. 0,625 % p. a.				
	ZAR RD	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
k. A.	ZAR R X	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	ZAR I	Max. 0,625 % p. a.				
	ZAR ID	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
X	k. A.	k. A.	0,01 %	k. A.		

SPARINVEST - EMERGING MARKETS CORPORATE VALUE BONDS BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Unternehmenswertpapiere und in beschränktem Umfang, d. h. weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens, in wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, die für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in Schwellenmarktländern gehandelt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben werden, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, aber an einem geregelten Markt in den OECD-Ländern gehandelt werden oder notiert sind. Die Definition von Schwellenländern folgt der MSCI-Marktklassifizierung, wonach die in Frage kommenden Länder jene Länder sind, die nicht als entwickelte Länder klassifiziert wurden. Wertpapiere von Ländern, die im Rahmen der MSCI-Marktklassifizierung (MSCI Market Classification Framework) als entwickelte Märkte umklassifiziert wurden, können nach dem Ermessen des Anlageverwalters weiterhin im Portfolio gehalten werden.

Der Teilfonds investiert in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die hinsichtlich der Kreditwürdigkeit keinem Mindeststandard unterliegen und möglicherweise keine Bonitätsbewertung durch eine international anerkannte Rating-Agentur aufweisen.

Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten, jedoch müssen mindestens 60 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in Euro abgesichert sein. Das Währungsengagement zwischen dänischen Kronen (DKK) und Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

In geringerem Maße kann der Teilfonds in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die nicht in der Definition des ersten, zweiten und dritten Absatzes enthalten sind, die aber in Frage kommende Vermögenswerte gemäß der Beschreibung in Teil A des vorliegenden Prospekts sind, und/oder in liquide Vermögenswerte wie Barmittel und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal zwölf Monaten investieren.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihgeschäfte können innerhalb der in Teil A dieses Prospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Der Teilfonds kann im Falle von Umstrukturierungen oder ähnlichen Ereignissen bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten halten.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

2. Risikoprofil

Der Teilfonds legt in Schwellenländern an und ist daher höheren Risiken als in entwickelten Ländern ausgesetzt. Diese sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können einem hohen Risiko unterliegen, das heißt, die Emittenten solcher Schuldtitel können mit einem Verzugsrisiko behaftet sein oder Insolvenz angemeldet haben oder auf andere Weise zum Zeitpunkt des Kaufs in Zahlungsverzug sein. Teilfonds, die in festverzinsliche übertragbare Unternehmenswertpapiere von Schwellenländern investieren, sind im Vergleich zu solchen, die in traditionelle Anleihen investieren, mit einem überdurchschnittlichen Risiko behaftet, was sich durch größere Währungsschwankungen oder das Rating der Emittenten erklärt. Wertpapiere mit einer Qualität unterhalb von „Investment Grade“, z. B. hochverzinsliche Anleihen, können ohne Rating und/oder Not leidend sein.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit höherer Qualität/niedrigerer Rendite können Wertpapiere mit geringerer Qualität/höherer Rendite von einer geringeren Liquidität und einer größeren Kursvolatilität betroffen sein. Zudem steigen bei Unternehmen, deren Wertpapiere eine geringere Bonität aufweisen, in Zeiten wirtschaftlicher Rezession oder höherer Zinssätze tendenziell die Ausfallquoten. Die Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts beschrieben.

Andere spezifische Risikofaktoren dieses Teilfonds sind hauptsächlich Markt-, Zins- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten. Die Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für erfahrene Anleger, die hohe Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in Schuldverschreibungen jeder Bonitätskategorie und Schuldverschreibungen ohne Bonitätseinstufung anstreben. Anleger sollten die Risiken, die mit Schwellenländern und festverzinslichen Unternehmenswertpapieren verbunden sind, berücksichtigen und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds ist nur für Anleger mit hoher Risikobereitschaft geeignet. Eine Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger müssen damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Datum der Auflegung

15. September 2010.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen des Teilfonds ablehnen, falls ein bestimmtes Niveau hinsichtlich des Gesamt Nettovermögens erreicht ist. Diese Höhe kann jederzeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

In den mit einem Stern gekennzeichneten Klassen in der Tabelle im nachstehenden Abschnitt „Aufwendungen“ werden derzeit mindestens 60 % der Referenzwährung des Teilfonds in der Währung der Klasse abgesichert. Das Währungsengagement zwischen DKK und EUR kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen beschließen, weitere Klassen abzusichern, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs-aufschlag	Rücknahme-gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %	Max. 2 % (für institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,625 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
CHF	CHF R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,625 % p. a.				
	CHF R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
DKK	DKK R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,625 % p. a.				
	DKK R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,625 % p. a.				
	GBP R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
NOK	NOK R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	NOK RD	Max. 0,625 % p. a.				
	NOK R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
SEK	SEK R *	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD	Max. 0,625 % p. a.				
	SEK R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
USD	USD R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	USD RD	Max. 0,625 % p. a.				
	USD R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
ZAR	ZAR R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	ZAR RD	Max. 0,625 % p. a.				
	ZAR R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.		

SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION 2017 BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, mittelfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die von Unternehmen begeben wurden und für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern notiert sind oder dort gehandelt werden („zulässige Länder“).

Der Teilfonds kann bis zu 49 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten („übertragbare Schwellenmarkt-Unternehmenstitel“) begeben wurden. Die Definition von Schwellenländern folgt der MSCI-Marktklassifizierung, wonach die in Frage kommenden Länder jene Länder sind, die nicht als entwickelte Länder klassifiziert wurden. Wertpapiere von Ländern, die im Rahmen der MSCI-Marktklassifizierung (MSCI Market Classification Framework) als entwickelte Märkte umklassifiziert wurden, können nach dem Ermessen des Anlageverwalters weiterhin im Portfolio gehalten werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein niedrigeres Rating als Baa3/BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells erhalten haben), deren Rating jedoch mindestens B- beträgt („übertragbare High-Yield-Wertpapiere“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 2 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Ferner investiert der Teilfonds weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein Mindestrating von BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells erhalten haben) („übertragbare Wertpapiere mit Rating“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 3 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Der Teilfonds kann in liquide Mittel wie Bargeld und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten, jedoch müssen mindestens 70 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in EUR abgesichert sein. Das Nettowährungsengagement in anderen Währungen als dem EUR darf niemals mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds betragen. Das Währungsengagement zwischen dänischen Kronen (DKK) und Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

Der Teilfonds kann im Falle von Umstrukturierungen oder ähnlichen Ereignissen bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten halten.

Nach dem 30. Juni 2017 und bis zum 31. Dezember 2017 darf der Teilfonds nur festverzinsliche übertragbare Wertpapiere kaufen, die ein Rating von mindestens BB aufweisen und vor dem 31. Dezember 2017 fällig sind.

Nach dem 30. Juni 2017 und bis zum 31. Dezember 2017 werden die vorstehend genannten Anlagegrenzen für übertragbare Wertpapiere mit Rating, übertragbare High-Yield-Wertpapiere und übertragbare Schwellenmarkt-Unternehmenstitel möglicherweise aufgrund ihrer Restlaufzeit nicht eingehalten.

Die Wertpapiere müssen spätestens 12 Monate nach dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds fällig sein. Der Anlageverwalter kann jedoch das gesetzliche Fälligkeitsdatum der Wertpapiere durch einen ihrer Kündigungstermine ersetzen, sofern diese Kündigungstermine zum Zeitpunkt des Kaufs wirtschaftlich gerechtfertigt sind („kündbare Wertpapiere“). Diese kündbaren Wertpapiere dürfen eine Obergrenze von maximal 25 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Strukturierte Finanzinstrumente dürfen überhaupt nicht, derivative Finanzinstrumente ausschließlich für Absicherungszwecke eingesetzt werden.

Falls sich das Fälligkeitsdatum der festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere nach dem Zeitpunkt der Anlage aufgrund der Umstrukturierungsregelung des Emittenten ändert, können die festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere entweder durch festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit einem Fälligkeitsdatum nach dem 31. Dezember 2017 oder durch Finanzinstrumente, z. B. Optionsscheine, mit einem Fälligkeitsdatum nach dem 31. Dezember 2017 ersetzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

2. Risikoprofil

Bei den teilfondsspezifischen Risiken handelt es sich vorwiegend um Marktrisiken, Währungsrisiken, Liquiditätsrisiken und insbesondere Zins- und Kreditrisiken. Diese Risiken sind in Teil A des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Punkt (i), (ii), (iii), (iv), (v) und (vii) näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist ausschließlich für erfahrene Anleger bestimmt, die Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren anstreben. Anleger sollten die Risiken berücksichtigen, die mit festverzinslichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating und hochrentierlichen festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren verbunden sind, und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht immer ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft. Ein Investment in den Teilfonds ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Auflegungsdatum und Fälligkeit

Erstzeichnungsfrist 1. Oktober 2013 - 29. Oktober 2013.

Während dieses Zeitraums wurden Anteile zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben.

Die Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen des Teilfonds vom 1. Januar 2017 bis zum Fälligkeitsdatum am 31. Dezember 2017 ablehnen.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen des Teilfonds auch ablehnen, falls ein bestimmtes Niveau hinsichtlich des Gesamtnettovermögens erreicht ist. Diese Höhe kann jederzeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 31. Dezember 2017.

Der Verwaltungsrat entscheidet vor dem Fälligkeitsdatum, ob der Teilfonds aufgelöst, für eine weitere Frist mit neuem Anlageziel und neuer Anlagepolitik verlängert (in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert) oder mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft zusammengelegt werden soll. Die Anteilinhaber werden zu gegebener Zeit entsprechend unterrichtet. Falls sich der Verwaltungsrat für eine Verlängerung des Teilfonds für eine weitere Frist oder die Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft entscheidet, wird den Anteilinhabern eine Frist von einem Monat eingeräumt, innerhalb derer sie ihre Anteile kostenlos zurücknehmen lassen können, bevor diese Änderungen wirksam werden.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

In den mit einem Stern gekennzeichneten Klassen in der Tabelle im nachstehenden Abschnitt „Aufwendungen“ werden derzeit mindestens 70 % der Referenzwährung des Teilfonds in der Währung der Klasse abgesichert. Das Währungsengagement zwischen DKK und EUR kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen beschließen, weitere Klassen abzusichern, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungsaufschlag	Rücknahmegebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %	0 %	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,50 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,50 % p. a.				
CHF	CHF R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
DKK	DKK R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 1,00 % p. a.				
	DKK X	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,50 % p. a.				
	GBP X	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
SEK	SEK R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD	Max. 0,50 % p. a.				
	SEK R X	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	SEK I	Max. 0,50 % p. a.				
USD	USD R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	USD I *	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	USD ID *					
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.		

SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION 2018 BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, mittelfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die von Unternehmen begeben wurden und für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern notiert sind oder dort gehandelt werden („zulässige Länder“).

Der Teilfonds kann bis zu 49 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten („übertragbare Schwellenmarkt-Unternehmenstitel“) begeben wurden. Die Definition von Schwellenländern folgt der MSCI-Marktklassifizierung, wonach die in Frage kommenden Länder jene Länder sind, die nicht als entwickelte Länder klassifiziert wurden. Wertpapiere von Ländern, die die Rahmen der MSCI-Marktklassifizierung (MSCI Market Classification Framework) als entwickelte Märkte umklassifiziert wurden, können nach dem Ermessen des Anlageverwalters weiterhin im Portfolio gehalten werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein niedrigeres Rating als Baa3/BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells erhalten haben) („übertragbare High-Yield-Wertpapiere“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 2 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Ferner investiert der Teilfonds weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein Mindestrating von BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells erhalten haben) („übertragbare Wertpapiere mit Rating“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 3 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Der Teilfonds kann in liquide Mittel wie Bargeld und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten, jedoch müssen mindestens 70 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in EUR abgesichert sein. Das Nettowährungsengagement in anderen Währungen als dem EUR darf niemals mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds betragen. Das Währungsengagement zwischen dänischen Kronen (DKK) und Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

Der Teilfonds kann im Falle von Umstrukturierungen oder ähnlichen Ereignissen bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten halten.

Nach dem 30. Juni 2018 und bis zum 31. Dezember 2018 darf der Teilfonds nur festverzinsliche übertragbare Wertpapiere kaufen, die ein Rating von mindestens BB aufweisen und vor dem 31. Dezember 2018 fällig sind.

Nach dem 30. Juni 2018 und bis zum 31. Dezember 2018 werden die vorstehend genannten Anlagegrenzen für übertragbare Wertpapiere mit Rating, übertragbare High-Yield-Wertpapiere und übertragbare Schwellenmarkt-Unternehmenstitel möglicherweise aufgrund ihrer Restlaufzeit nicht eingehalten.

Die Wertpapiere müssen spätestens 12 Monate nach dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds fällig sein. Der Anlageverwalter kann jedoch das gesetzliche Fälligkeitsdatum der Wertpapiere durch einen ihrer Kündigungstermine ersetzen, sofern diese Kündigungstermine zum Zeitpunkt des Kaufs wirtschaftlich gerechtfertigt sind („kündbare Wertpapiere“). Diese kündbaren Wertpapiere dürfen eine Obergrenze von maximal 25 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Strukturierte Finanzinstrumente dürfen überhaupt nicht, derivative Finanzinstrumente ausschließlich für Absicherungszwecke eingesetzt werden.

Falls sich das Fälligkeitsdatum der festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere nach dem Zeitpunkt der Anlage aufgrund der Umstrukturierungsregelung des Emittenten ändert, können die festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere entweder durch festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit einem Fälligkeitsdatum nach dem 31. Dezember 2018 oder durch Finanzinstrumente, z. B. Optionsscheine, mit einem Fälligkeitsdatum nach dem 31. Dezember 2018 ersetzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

2. Risikoprofil

Bei den teilfondsspezifischen Risiken handelt es sich vorwiegend um Marktrisiken, Währungsrisiken, Liquiditätsrisiken und insbesondere Zins- und Kreditrisiken. Diese Risiken sind in Teil A des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Punkt (i), (ii), (iii), (iv), (v) und (vii) näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist ausschließlich für Anleger bestimmt, die Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren anstreben. Anleger sollten die Risiken berücksichtigen, die mit festverzinslichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating und hochrentierlichen festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren verbunden sind, und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht immer ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft. Ein Investment in den Teilfonds ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Auflegungsdatum und Fälligkeit

Erstzeichnungsfrist 16. Juni 2014 - 30. Juni 2014.

Während dieses Zeitraums wurden Anteile zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben.

Die Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen des Teilfonds vom 1. Januar 2018 bis zum Fälligkeitsdatum am 31. Dezember 2018 ablehnen.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen des Teilfonds auch ablehnen, falls ein bestimmtes Niveau hinsichtlich des Gesamtnettovermögens erreicht ist. Diese Höhe kann jederzeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 31. Dezember 2018.

Der Verwaltungsrat entscheidet vor dem Fälligkeitsdatum, ob der Teilfonds aufgelöst, für eine weitere Frist mit neuem Anlageziel und neuer Anlagepolitik verlängert (in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert) oder mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft zusammengelegt werden soll. Die Anteilinhaber werden zu gegebener Zeit entsprechend unterrichtet. Falls sich der Verwaltungsrat für eine Verlängerung des Teilfonds für eine weitere Frist oder die Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft entscheidet, wird den Anteilhabern eine Frist von einem Monat eingeräumt, innerhalb derer sie ihre Anteile kostenlos zurücknehmen lassen können, bevor diese Änderungen wirksam werden.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

In den mit einem Stern gekennzeichneten Klassen in der Tabelle im nachstehenden Abschnitt „Aufwendungen“ werden derzeit mindestens 70 % der Referenzwährung des Teilfonds in der Währung der Klasse abgesichert. Das Währungsengagement zwischen DKK und EUR ist kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen beschließen, weitere Klassen abzusichern, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %	Max. 3 % (für institutionelle Klassen: 0 %)	Max. 0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,50 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
EUR RD X						
	EUR I	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	EUR ID					
CHF	CHF R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
DKK	DKK R DKK RD	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
GBP	GBP R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	GBP R X	Max. 0,50 % p. a.				
	GBP I GBP ID	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
SEK	SEK R *	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD	Max. 0,50 % p. a.				
	SEK R X SEK I SEK ID	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
USD	USD R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	USD I *	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	USD ID *					
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.		

SPARINVEST - HIGH YIELD VALUE BONDS SHORT DURATION SEPTEMBER 2017
BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, mittelfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die von Unternehmen begeben wurden und für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern notiert sind oder dort gehandelt werden („zulässige Länder“).

Der Teilfonds kann bis zu 49 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten („übertragbare Schwellenmarkt-Unternehmenstitel“) begeben wurden. Die Definition von Schwellenländern folgt der MSCI-Marktklassifizierung, wonach die in Frage kommenden Länder jene Länder sind, die nicht als entwickelte Länder klassifiziert wurden. Wertpapiere von Ländern, die im Rahmen der MSCI-Marktklassifizierung (MSCI Market Classification Framework) als entwickelte Märkte umklassifiziert wurden, können nach dem Ermessen des Anlageverwalters weiterhin im Portfolio gehalten werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein niedrigeres Rating als Baa3/BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells erhalten haben) („übertragbare High-Yield-Wertpapiere“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 2 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Ferner investiert der Teilfonds weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein Mindestrating von BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells erhalten haben) („übertragbare Wertpapiere mit Rating“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 3 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Der Teilfonds kann in liquide Mittel wie Bargeld und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten, jedoch müssen mindestens 85 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in Euro abgesichert sein. Das Nettowährungsengagement in anderen Währungen als dem EUR darf niemals mehr als 15 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds betragen. Das Währungsengagement zwischen dänischen Kronen (DKK) und Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

Der Teilfonds kann im Falle von Umstrukturierungen oder ähnlichen Ereignissen bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten halten.

Nach dem 31. März 2017 und bis zum 29. September 2017 darf der Teilfonds nur festverzinsliche übertragbare Wertpapiere erwerben, die über ein Rating von mindestens BB verfügen und vor dem 29. September 2017 fällig sind.

Nach dem 31. März 2017 und bis zum 29. September 2017 werden die vorstehend genannten Anlagegrenzen für übertragbare Wertpapiere mit Rating, übertragbare High-Yield-Wertpapiere und übertragbare Schwellenmarkt-Unternehmenstitel möglicherweise aufgrund ihrer Restlaufzeit nicht eingehalten.

Die Wertpapiere müssen spätestens 12 Monate nach dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds fällig sein. Der Anlageverwalter kann jedoch das gesetzliche Fälligkeitsdatum der Wertpapiere durch einen ihrer Kündigungstermine ersetzen, sofern diese Kündigungstermine zum Zeitpunkt des Kaufs wirtschaftlich gerechtfertigt sind („kündbare Wertpapiere“). Diese kündbaren Wertpapiere dürfen eine Obergrenze von maximal 25 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Strukturierte Finanzinstrumente dürfen überhaupt nicht, derivative Finanzinstrumente ausschließlich für Absicherungszwecke eingesetzt werden.

Falls sich das Fälligkeitsdatum der festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere nach dem Zeitpunkt der Anlage aufgrund der Umstrukturierungsregelung des Emittenten ändert, können die festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere entweder durch festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit einem Fälligkeitsdatum nach dem 29. September 2017 oder durch Finanzinstrumente, z. B. Optionsscheine, mit einem Fälligkeitsdatum nach dem 29. September 2017 ersetzt werden.

Anlagen in synthetischen Instrumenten und Instrumenten, welche die Annahme der physischen Lieferung eines Rohstoffes erfordern, sind nicht zulässig.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

2. Risikoprofil

Bei den teilfondsspezifischen Risiken handelt es sich vorwiegend um Marktrisiken, Währungsrisiken, Liquiditätsrisiken und insbesondere Zins- und Kreditrisiken. Diese Risiken sind in Teil A des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Punkt (i), (ii), (iii), (iv), (v) und (vii) näher beschrieben. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist ausschließlich für erfahrene Anleger bestimmt, die Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren anstreben. Anleger sollten die Risiken berücksichtigen, die mit festverzinslichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating und hochrentierlichen festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren verbunden sind, und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht immer ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft. Ein Investment in den Teilfonds ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten vor Tötigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Auflegungsdatum und Fälligkeit

Erstzeichnungsfrist 17. März 2014 - 21. März 2014. Während dieses Zeitraums wurden Anteile zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen des Teilfonds auch ablehnen, falls ein bestimmtes Niveau hinsichtlich des Gesamtnettovermögens erreicht ist. Diese Höhe kann jederzeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 29. September 2017.

Der Verwaltungsrat entscheidet vor dem Fälligkeitsdatum, ob der Teilfonds aufgelöst, für eine weitere Frist mit neuem Anlageziel und neuer Anlagepolitik verlängert (in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert) oder mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft zusammengelegt werden soll. Die Anteilinhaber werden zu gegebener Zeit entsprechend unterrichtet. Falls sich der Verwaltungsrat für eine Verlängerung des Teilfonds für eine weitere Frist oder die Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft entscheidet, wird den Anteilinhabern eine Frist von einem Monat eingeräumt, innerhalb derer sie ihre Anteile kostenlos zurücknehmen lassen können, bevor diese Änderungen wirksam werden.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

In den mit einem Stern gekennzeichneten Klassen in der Tabelle im nachstehenden Abschnitt „Aufwendungen“ werden derzeit mindestens 85 % der Referenzwährung des Teilfonds in der Währung der Klasse abgesichert. Das Währungsengagement zwischen DKK und EUR kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen beschließen, weitere Klassen abzusichern, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten.

6. Aufwendungen

Die folgende Tabelle gibt die anwendbaren Höchstgebührensätze je Anteilsklasse wieder. Es gilt jedoch als vereinbart, dass mit Wirkung zum 31. März 2014 die gesamten Nettoinventarwerte sowie alle Anteilsklassen für die anwendbaren tatsächlichen Gebührensätze maßgeblich sind, nämlich:

- Für die gesamten Nettoinventarwerte von 0 Mio. EUR bis 25 Mio. EUR gilt eine Pauschalgebühr von 200.000,00 EUR pro Jahr (Managementgebühr und Verwaltungsgebühr zusammen und unterteilt in max. 75 % dieses Betrags für die Managementgebühr und den übrigen Betrag für die Verwaltungsgebühr).
- Gesamte Nettoinventarwerte von mehr als 25 Mio. EUR bis 60 Mio. EUR - Managementgebühr 0,60 % und Verwaltungsgebühr 0,20 %
- Gesamte Nettoinventarwerte von mehr als 60 Mio. EUR bis 80 Mio. EUR - Managementgebühr 0,55 % und Verwaltungsgebühr 0,20 %

- Gesamte Nettoinventarwerte über 80 Mio. EUR - Managementgebühr 0,50 % und Verwaltungsgebühr 0,18 %

Ungeachtet dessen und außer im laufenden Kalenderjahr belaufen sich die Mindestgesamtkosten für den Betrieb des Teilfonds mindestens auf den Gegenwert von 200.000,00 EUR. Besagter Betrag repräsentiert auch den Gesamtbetrag, d. h. die gesamten jährlichen Mindestkosten (Managementgebühr und Verwaltungsgebühr zusammen) für den Fall, dass die gesamten Nettoinventarwerte unter 25 Millionen EUR bleiben.

Unter dem Vorbehalt, dass der Gesamtnettoinventarwert des Teilfonds unterhalb des Gesamtbetrags von 25 Mio. EUR bleibt, überschreitet die tatsächliche Managementgebühr gegebenenfalls den in vorliegendem Prospekt nachstehend aufgeführten Prozentsatz.

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs-aufschlag	Rücknahme-gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR I	Max. 0,60 % p. a.	0,01 %	0 %	0 %	Max. 0,5 % p. a.
GBP	GBP I	Max. 0,60 % p. a.	0,01 %			
JPY	JPY I	Max. 0,60 % p. a.	0,01 %			
USD	USD I	Max. 0,60 % p. a.	0,01 %			
ZAR	ZAR I *	Max. 0,60 % p. a.	0,01 %			

SPARINVEST - INSTITUTIONAL CORPORATE VALUE BONDS BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, mittelfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die von Unternehmen begeben wurden und für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern notiert sind oder dort gehandelt werden („zulässige Länder“).

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten („übertragbare Schwellenmarkt-Unternehmenstitel“) begeben wurden. Die Definition von Schwellenländern folgt der MSCI-Marktklassifizierung, wonach die in Frage kommenden Länder jene Länder sind, die nicht als entwickelte Länder klassifiziert wurden. Wertpapiere von Ländern, die im Rahmen der MSCI-Marktklassifizierung (MSCI Market Classification Framework) als entwickelte Märkte umklassifiziert wurden, können nach dem Ermessen des Anlageverwalters weiterhin im Portfolio gehalten werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 65 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein Mindestrating von BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells erhalten haben) („übertragbare Wertpapiere mit Rating“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 3 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Der Teilfonds investiert mindestens 35 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein niedrigeres Rating als Baa3/BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells haben oder die keine Bonitätsbewertung aufweisen, aber vom Anlageverwalter als gleichwertig angesehen werden) („übertragbare High-Yield-Wertpapiere“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 2 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Anlagen in Schuldtiteln, die von der Regierung eines in Frage kommenden Staates (im Sinne der Definition in Teil A des Prospekts), der ein OECD-Mitgliedstaat ist, begeben werden, sind auf 10 % des Gesamtnettovermögens beschränkt, können jedoch in den letzten 12 Monaten vor Fälligkeit des Teilfonds auf 30 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds kann in liquide Mittel wie Bargeld und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die auf Währungen der o. a. in Frage kommenden Länder lauten, jedoch müssen mindestens 70 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in Euro abgesichert sein. Das Nettowährungsengagement in anderen Währungen als dem EUR darf niemals mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds

betragen. Das Währungsengagement zwischen dänischen Kronen (DKK) und Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

Die Gesellschaft wird auf CCC-/Caa3 oder tiefer herabgestufte und Not leidende Wertpapiere nach Möglichkeit sofort verkaufen.

Der Teilfonds kann im Falle von Umstrukturierungen oder ähnlichen Ereignissen bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten halten.

Nach dem 30. Juni 2015 und bis zum 31. Dezember 2015 darf der Teilfonds nur festverzinsliche übertragbare Wertpapiere kaufen, die ein Rating von mindestens BB aufweisen und vor dem 31. Dezember 2015 fällig sind.

Nach dem 30. Juni 2015 und bis zum 31. Dezember 2015 werden die vorstehend genannten Anlagegrenzen für übertragbare Wertpapiere mit Rating, übertragbare High-Yield-Wertpapiere und übertragbare Schwellenmarkt-Unternehmenstitel möglicherweise aufgrund ihrer Restlaufzeit nicht eingehalten.

Die Wertpapiere müssen spätestens 12 Monate nach dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds fällig sein. Der Anlageverwalter kann jedoch das gesetzliche Fälligkeitsdatum der Wertpapiere durch einen ihrer Kündigungstermine ersetzen, sofern diese Kündigungstermine zum Zeitpunkt des Kaufs wirtschaftlich gerechtfertigt sind („kündbare Wertpapiere“). Diese kündbaren Wertpapiere dürfen eine Obergrenze von maximal 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Strukturierte Finanzinstrumente dürfen überhaupt nicht, derivative Finanzinstrumente ausschließlich für Absicherungszwecke eingesetzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

2. Risikoprofil

Bei den teilfondsspezifischen Risiken handelt es sich vorwiegend um Marktrisiken, Währungsrisiken, Liquiditätsrisiken und insbesondere Zins- und Kreditrisiken. Diese Risiken sind in Teil A des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Punkt (i), (ii), (iii), (iv), (v) und (vii) näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist ausschließlich für erfahrene Anleger bestimmt, die Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren anstreben. Anleger sollten die Risiken berücksichtigen, die mit festverzinslichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating und hochrentierlichen festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren verbunden sind, und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht immer ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft. Ein Investment in den Teilfonds ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Auflegungsdatum und Fälligkeit

Der Teilfonds wurde am 16. März 2009 aufgelegt.

Die Gesellschaft/die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge für diesen Teilfonds ablehnen, wenn das Gesamtnettovermögen eine bestimmte Höhe erreicht hat. Diese Höhe kann jederzeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Das Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 31. Dezember 2015. Falls das gesamte gezeichnete Kapital des Teilfonds den Betrag von 50 Mio. EUR nicht erreicht hat, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, das Fälligkeitsdatum des Teilfonds auf den 17. April 2012 vorzulegen.

Der Verwaltungsrat entscheidet vor dem Fälligkeitsdatum, ob der Teilfonds aufgelöst, für eine weitere Frist mit neuem Anlageziel und neuer Anlagepolitik verlängert (in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert) oder mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft zusammengelegt werden soll. Die Anteilhaber werden zu gegebener Zeit entsprechend unterrichtet. Falls sich der Verwaltungsrat für eine Verlängerung des Teilfonds für eine weitere Frist oder die Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft entscheidet, wird den Anteilhabern eine Frist von einem Monat eingeräumt, innerhalb derer sie ihre Anteile kostenlos zurücknehmen lassen können, bevor diese Änderungen wirksam werden.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Es sind lediglich thesaurierende Klassen gemäß den Angaben in Teil A des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Ertragspolitik“ erhältlich.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs-aufschlag	Rücknahme-gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %	0 %	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,50 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,50 % p. a.				
CHF	CHF R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
DKK	DKK R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	GBP R X	Max. 0,50 % p. a.				
	GBP I	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
SEK	SEK R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD	Max. 0,50 % p. a.				
	SEK R X	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	SEK ID	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
USD	USD R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	USD I	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	USD ID	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.		

SPARINVEST - INVESTMENT GRADE VALUE BONDS BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt eine langfristig positive Rendite durch Investitionen in festverzinsliche übertragbare Unternehmenswertpapiere an, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt (wie in Teil A des vorliegenden Prospekts definiert) in den OECD-Ländern, den EU-Mitgliedstaaten, in Singapur oder Hongkong gehandelt werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche, übertragbare Wertpapiere mit „Investment Grade“-Rating (d. h. Wertpapiere, die von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Rating-Agentur mit mindestens BBB-eingestuft wurden), deren Emittenten zum Zeitpunkt des Kaufs nicht mit einem Verzugsrisiko behaftet sind oder Insolvenz angemeldet haben oder auf andere Weise in Zahlungsverzug sind.

Der Teilfonds investiert in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die hinsichtlich der Kreditwürdigkeit keinem Mindeststandard unterliegen und möglicherweise keine Bonitätsbewertung durch eine international anerkannte Rating-Agentur aufweisen.

Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten, jedoch müssen mindestens 60 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in Euro abgesichert sein. Das Währungsengagement zwischen dänischen Kronen (DKK) und Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

In geringerem Maße kann der Teilfonds in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die nicht in der Definition des ersten, zweiten und dritten Absatzes enthalten sind, die aber in Frage kommende Vermögenswerte gemäß der Beschreibung in Teil A des vorliegenden Prospekts sind, und/oder in liquide Vermögenswerte wie Barmittel und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten investieren.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihgeschäfte können innerhalb der in Teil A dieses Prospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Der Teilfonds kann im Falle von Umstrukturierungen oder ähnlichen Ereignissen bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten halten.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

2. Risikoprofil

Die Art von Schuldverschreibungen, in die der Teilfonds investiert, ist mit einem geringen Risiko verbunden und unterliegt hinsichtlich der Kreditwürdigkeit einem Mindeststandard. Diese Papiere weisen möglicherweise eine Bonitätsbewertung durch eine international anerkannte Rating-Agentur auf.

Teilfonds, die in festverzinsliche übertragbare Unternehmenswertpapiere mit „Investment Grade“-Rating investieren, sind im Vergleich zu solchen, die in Hochzinsanleihen investieren, mit einem unterdurchschnittlichen Risiko behaftet, was sich durch das Rating der Emittenten erklärt.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit geringerer Qualität/höherer Rendite können Wertpapiere mit höherer Qualität/niedrigerer Rendite von einer geringeren Kursvolatilität betroffen sein. Zudem sind die Ausfallquoten bei Unternehmen mit höher eingestuften Wertpapieren in Zeiten wirtschaftlicher Rezession oder höherer Zinssätze tendenziell niedriger.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Erfahrung, die angemessene Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer Bonitätskategorie anstreben. Anleger sollten die Risiken, die mit festverzinslichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating verbunden sind, berücksichtigen und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht immer ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft. Eine Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anleger sollten vor Tötigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Datum der Auflegung

31. Oktober 2006.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Wahrung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gema den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass in den auf eine andere Wahrung als EUR oder DKK lautenden Klassen mindestens 60 % der Referenzwahrung des Teilfonds in der Wahrung der Klasse abgesichert sind. Das Wahrungengagement zwischen DKK und EUR kann abhangig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %	Max. 2 % (für institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,40 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,45 % p. a.	0,01 %			
CHF	CHF R	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,40 % p. a.				
	CHF R X	Max. 0,45 % p. a.	0,01 %			
DKK	DKK R	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,40 % p. a.				
	DKK R X	Max. 0,45 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,40 % p. a.				
	GBP R X	Max. 0,45 % p. a.	0,01 %			
NOK	GBP I	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	GBP ID	Max. 0,40 % p. a.				
	NOK R	Max. 0,45 % p. a.	0,01 %			
SEK	NOK RD	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	NOK R X	Max. 0,40 % p. a.				
	NOK I	Max. 0,45 % p. a.	0,01 %			
USD	NOK ID	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	SEK R	Max. 0,40 % p. a.				
	SEK RD	Max. 0,45 % p. a.	0,01 %			
ZAR	SEK R X	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	SEK I	Max. 0,40 % p. a.				
	SEK ID	Max. 0,45 % p. a.	0,01 %			
k. A.	USD R	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	USD RD	Max. 0,40 % p. a.				
	USD R X	Max. 0,45 % p. a.	0,01 %			
k. A.	USD I	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	USD ID	Max. 0,40 % p. a.				
	ZAR R	Max. 0,45 % p. a.	0,01 %			
k. A.	ZAR RD	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	ZAR R X	Max. 0,40 % p. a.				
	ZAR I	Max. 0,45 % p. a.	0,01 %			
k. A.	ZAR ID	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	X	k. A.				
	k. A.		0,01 %			

SPARINVEST - LONG DANISH BONDS
BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt eine mittelfristig positive Rendite durch die Investition von mindestens 2/3 seines Gesamt Nettovermögens in auf DKK lautende langfristige Anleihen von Emittenten mit Geschäftssitz in Dänemark an, die an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt (wie in Teil A des vorliegenden Prospekts definiert) in den OECD-Ländern gehandelt werden.

Der Teilfonds kann in andere Anleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens 36 Monaten und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente und/oder liquide Mittel wie Bargeld gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts investieren.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihgeschäfte können innerhalb der in Teil A dieses Prospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist die DKK. Der Teilfonds kann auch in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (DKK) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Zins- und Kreditrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Die Risiken sind in Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist geeignet für konservative oder weniger erfahrene Anleger, die ein höheres Renditepotenzial als bei einem Geldmarktfonds anstreben, ohne dabei jedoch die mit einem Aktienportfolio verbundene Volatilität in Kauf nehmen zu müssen. Er kommt auch für erfahrenere Anleger in Frage, die bestimmte Anlageziele verfolgen.

Die Anleger sollten sich allerdings auf Wertschwankungen einstellen, die von Faktoren wie z. B. Zinsänderungen und der Bonität der Anleiheemittenten herrühren.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Datum der Auflegung

28. November 2001.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass in den auf eine andere Währung als EUR oder DKK lautenden Klassen mindestens 60 % der Referenzwährung des Teilfonds in der Währung der Klasse abgesichert sind. Das Währungsengagement zwischen DKK und EUR kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 0,50 % p. a.	0,05 %	Max. 1 % (für institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,25 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
CHF	CHF R	Max. 0,50 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,25 % p. a.				
	CHF R X	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
DKK	DKK R	Max. 0,50 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,25 % p. a.				
	DKK R X	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 0,50 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,25 % p. a.				
	GBP R X	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
NOK	GBP I	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
	GBP ID	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
	NOK R	Max. 0,50 % p. a.	0,05 %			
NOK RD	Max. 0,25 % p. a.					
SEK	NOK R X	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
	NOK I	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
	NOK ID	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
USD	SEK R	Max. 0,50 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD	Max. 0,25 % p. a.				
	SEK R X	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
ZAR	SEK I	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
	SEK ID	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
	USD R	Max. 0,50 % p. a.	0,05 %			
USD RD	Max. 0,25 % p. a.					
k. A.	USD R X	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
	USD I	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
	USD ID	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
k. A.	ZAR R	Max. 0,80 % p. a.	0,05 %			
	ZAR RD	Max. 0,25 % p. a.				
	ZAR R X	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
k. A.	ZAR I	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
	ZAR ID	Max. 0,25 % p. a.	0,01 %			
	k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.	

SPARINVEST - VALUE BONDS 2016
BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, mittelfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die von Unternehmen begeben wurden und für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern notiert sind oder dort gehandelt werden („zulässige Länder“).

Der Teilfonds darf bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben werden, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben („übertragbare Unternehmenswertpapiere von Schwellenländern“). Die Definition von Schwellenländern folgt der MSCI-Marktklassifizierung, wonach die in Frage kommenden Länder jene Länder sind, die nicht als entwickelte Länder klassifiziert wurden. Wertpapiere von Ländern, die im Rahmen der MSCI-Marktklassifizierung (MSCI Market Classification Framework) als entwickelte Märkte umklassifiziert wurden, können nach dem Ermessen des Anlageverwalters weiterhin im Portfolio gehalten werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein Mindestrating von BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells haben) oder die keine Bonitätsbewertung aufweisen, aber vom Anlageverwalter als gleichwertig angesehen werden und in Bareinlagen oder Geldmarktinstrumenten) („übertragbare Wertpapiere mit Rating“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 3 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein niedrigeres Rating als Baa3/BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells haben oder die keine Bonitätsbewertung aufweisen, aber vom Anlageverwalter als gleichwertig angesehen werden) („übertragbare High-Yield-Wertpapiere“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 2 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Anlagen in Schuldtiteln, die von der Regierung eines in Frage kommenden Staates (im Sinne der Definition in Teil A des Prospekts), der ein OECD-Mitgliedstaat ist, begeben werden, sind auf 10 % des Gesamtnettovermögens beschränkt, können jedoch in den letzten 12 Monaten vor Fälligkeit des Teilfonds auf 100 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds kann in liquide Mittel wie Bargeld und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die auf Währungen der o.a. in Frage kommenden Länder lauten, jedoch müssen mindestens 70 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in Euro abgesichert sein. Das Nettowährungsengagement in anderen Währungen als dem EUR darf niemals mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds betragen. Das Währungsengagement zwischen dänischen Kronen (DKK) und Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

Die Gesellschaft wird auf CCC-/Caa3 oder tiefer herabgestufte und Not leidende Wertpapiere nach Möglichkeit sofort verkaufen.

Der Teilfonds kann im Falle von Umstrukturierungen oder ähnlichen Ereignissen bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten halten.

Nach dem 30. Juni 2016 und bis zum 31. Dezember 2016 darf der Teilfonds nur festverzinsliche übertragbare Wertpapiere kaufen, die ein Rating von mindestens BB aufweisen und vor dem 31. Dezember 2016 fällig sind.

Nach dem 30. Juni 2016 und bis zum 31. Dezember 2016 werden die vorstehend genannten Anlageobergrenzen für übertragbare Wertpapiere mit Rating oder solche ohne Rating, die vom Anlageverwalter als gleichwertig angesehen werden, hochrentierliche übertragbare Wertpapiere und übertragbare Unternehmenswertpapiere aus Schwellenmärkten unter Umständen aufgrund ihrer Fälligkeit nicht eingehalten.

Die Wertpapiere müssen spätestens 12 Monate nach dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds fällig sein. Der Anlageverwalter kann jedoch das gesetzliche Fälligkeitsdatum der Wertpapiere durch einen ihrer Kündigungstermine ersetzen, sofern diese Kündigungstermine zum Zeitpunkt des Kaufs wirtschaftlich gerechtfertigt sind („kündbare Wertpapiere“). Diese kündbaren Wertpapiere dürfen eine Obergrenze von maximal 25 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Strukturierte Finanzinstrumente dürfen überhaupt nicht, derivative Finanzinstrumente ausschließlich für Absicherungszwecke eingesetzt werden.

Falls sich das Fälligkeitsdatum der festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere nach dem Zeitpunkt der Anlage aufgrund der Umstrukturierungsregelung des Emittenten ändert, können die festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere entweder durch festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit einem Fälligkeitsdatum nach dem 31. Dezember 2016 oder durch Finanzinstrumente, z. B. Optionsscheine, mit einem Fälligkeitsdatum nach dem 31. Dezember 2016 ersetzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

2. Risikoprofil

Bei den teilfondsspezifischen Risiken handelt es sich vorwiegend um Marktrisiken, Währungsrisiken, Liquiditätsrisiken und insbesondere Zins- und Kreditrisiken. Diese Risiken sind in Teil A des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Punkt (i), (ii), (iii), (iv), (v) und (vii) näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren anstreben. Anleger sollten die Risiken berücksichtigen, die mit festverzinslichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating und hochrentierlichen festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren verbunden sind, und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht immer ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft. Ein Investment in den Teilfonds ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anleger sollten vor Tatigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf beruckichtigen.

4. Auflegungsdatum und Falligkeit

Erstzeichnungsfrist 19. November 2012 - 17. Dezember 2012.
Wahrend dieses Zeitraums wurden Anteile zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben.

Die Gesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen des Teilfonds vom 1. Januar 2016 bis zum Falligkeitsdatum am 31. Dezember 2016 ablehnen.

Die Gesellschaft/die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsantrage fur diesen Teilfonds ablehnen, wenn das Gesamtvermogen eine bestimmte Hohe erreicht hat. Diese Hohe kann jederzeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Das Falligkeitsdatum des Teilfonds ist der 31. Dezember 2016.

Der Verwaltungsrat entscheidet vor dem Falligkeitsdatum, ob der Teilfonds aufgelost, fur eine weitere Frist mit neuem Anlageziel und neuer Anlagepolitik verlangert (in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geandert) oder mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft zusammengelegt werden soll. Die Anteilhaber werden zu gegebener Zeit entsprechend unterrichtet. Falls sich der Verwaltungsrat fur eine Verlangerung des Teilfonds fur eine weitere Frist oder die Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft entscheidet, wird den Anteilhabern eine Frist von einem Monat eingeraumt, innerhalb derer sie ihre Anteile kostenlos zurucknehmen lassen konnen, bevor diese anderungen wirksam werden.

5. Erhaltliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhaltlichen Klassen und die jeweils dafur geltenden Gebuhren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Wahrung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gema den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschuttende Klassen.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs-aufschlag	Rücknahme-gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R EUR RD	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %	0 %	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR R X	Max. 0,50 % p. a.				
EUR	EUR I EUR ID	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	CHF R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
CHF	DKK R DKK RD	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
DKK						
GBP	GBP R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	GBP R X	Max. 0,50 % p. a.				
	GBP I GBP ID	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
SEK	SEK R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD	Max. 0,5 % p. a.				
	SEK R X SEK I SEK ID	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
USD	USD R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	USD I USD ID	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.		

SPARINVEST - VALUE BONDS 2018 - 50/50
BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, mittelfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die von Unternehmen begeben wurden und für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern notiert sind oder dort gehandelt werden („zulässige Länder“).

Der Teilfonds kann bis zu 49 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten („übertragbare Schwellenmarkt-Unternehmenstitel“) begeben wurden. Die Definition von Schwellenländern folgt der MSCI-Marktklassifizierung, wonach die in Frage kommenden Länder jene Länder sind, die nicht als entwickelte Länder klassifiziert wurden. Wertpapiere von Ländern, die die Rahmen der MSCI-Marktklassifizierung (MSCI Market Classification Framework) als entwickelte Märkte umklassifiziert wurden, können nach dem Ermessen des Anlageverwalters weiterhin im Portfolio gehalten werden.

Der Teilfonds investiert bis zu 50 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein Mindestrating von Baa3/BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells erhalten haben) („übertragbare Wertpapiere mit Rating“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 3 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Ferner investiert der Teilfonds bis zu 50 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein niedrigeres Rating als Baa3/BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells erhalten haben) („übertragbare High-Yield-Wertpapiere“), wobei das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent höchstens 2 % des Gesamtnettovermögens betragen darf. Die vorstehende Einschränkung ist so zu verstehen, dass sie nur zum Zeitpunkt des Erwerbs gilt.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die ein niedrigeres Rating als B3/B- von Moody's, Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Kreditratingagentur, eines Finanzinstituts oder eines externen Kreditrisikomodells erhalten haben. Er kann bis zu 15 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere ohne Rating investieren.

Der Teilfonds kann in liquide Mittel wie Bargeld und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten, jedoch müssen mindestens 70 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in EUR abgesichert sein. Das Nettowährungsengagement in anderen Währungen als dem EUR darf niemals mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds

betragen. Das Währungsengagement zwischen der Dänischen Krone (DKK) und dem Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

Der Teilfonds kann im Falle von Umstrukturierungen oder ähnlichen Ereignissen bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten halten.

Nach dem 30. Juni 2018 und bis zum 31. Dezember 2018 darf der Teilfonds nur festverzinsliche übertragbare Wertpapiere kaufen, die ein Rating von mindestens BB aufweisen und vor dem 31. Dezember 2018 fällig sind.

Nach dem 30. Juni 2018 und bis zum 31. Dezember 2018 werden die vorstehend genannten Anlagegrenzen für übertragbare Wertpapiere mit Rating, übertragbare High-Yield-Wertpapiere und übertragbare Schwellenmarkt-Unternehmenstitel möglicherweise aufgrund ihrer Restlaufzeit nicht eingehalten.

Die Wertpapiere müssen spätestens 12 Monate nach dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds fällig sein. Der Anlageverwalter kann jedoch das gesetzliche Fälligkeitsdatum der Wertpapiere durch einen ihrer Kündigungstermine ersetzen, sofern diese Kündigungstermine zum Zeitpunkt des Kaufs wirtschaftlich gerechtfertigt sind („kündbare Wertpapiere“). Diese kündbaren Wertpapiere dürfen eine Obergrenze von maximal 25 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Strukturierte Finanzinstrumente dürfen überhaupt nicht, derivative Finanzinstrumente ausschließlich für Absicherungszwecke eingesetzt werden.

Falls sich das Fälligkeitsdatum der festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere nach dem Zeitpunkt der Anlage aufgrund der Umstrukturierungsregelung des Emittenten ändert, können die festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere entweder durch festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit einem Fälligkeitsdatum nach dem 31. Dezember 2018 oder durch Finanzinstrumente, z. B. Optionsscheine, mit einem Fälligkeitsdatum nach dem 31. Dezember 2018 ersetzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

2. Risikoprofil

Bei den teilfondsspezifischen Risiken handelt es sich vorwiegend um Marktrisiken, Währungsrisiken, Liquiditätsrisiken und insbesondere Zins- und Kreditrisiken. Diese Risiken sind in Teil A des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Punkt (i), (ii), (iii), (iv), (v), (vii) und (ix) näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist ausschließlich für erfahrene Anleger bestimmt, die Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren anstreben. Anleger sollten die Risiken berücksichtigen, die mit festverzinslichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating und hochrentierlichen festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren verbunden sind, und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht immer ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft. Ein Investment in den Teilfonds ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anleger sollten vor Tatigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf beruckichtigen.

4. Auflegungsdatum und Falligkeit

Erstzeichnungsfrist 16. Februar 2015 - 13. Marz 2015.

Wahrend dieses Zeitraums werden Anteile zu einem Preis von EUR 100 pro Anteil ausgegeben.

Die Gesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen des Teilfonds vom 1. Januar 2018 bis zum Falligkeitsdatum am 31. Dezember 2018 ablehnen.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen des Teilfonds auch ablehnen, falls ein bestimmtes Niveau hinsichtlich des Gesamtnettovermogens erreicht ist. Diese Hohe kann jederzeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Das Falligkeitsdatum des Teilfonds ist der 31. Dezember 2018.

Der Verwaltungsrat entscheidet vor dem Falligkeitsdatum, ob der Teilfonds aufgelost, fur eine weitere Frist mit neuem Anlageziel und neuer Anlagepolitik verlangert (in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geandert) oder mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft zusammengelegt werden soll. Die Anteilhaber werden zu gegebener Zeit entsprechend unterrichtet. Falls sich der Verwaltungsrat fur eine Verlangerung des Teilfonds fur eine weitere Frist oder die Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft entscheidet, wird den Anteilhabern eine Frist von einem Monat eingeraumt, innerhalb derer sie ihre Anteile kostenlos zurucknehmen lassen konnen, bevor diese anderungen wirksam werden.

5. Erhaltliche Anteilklassen

Die in diesem Teilfonds erhaltlichen Klassen und die jeweils dafur geltenden Gebuhren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Wahrung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gema den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschuttende Klassen.

Der Verwaltungsrat kann beschlieen, dass in den auf eine andere Wahrung als EUR oder DKK lautenden Klassen mindestens 70 % der Referenzwahrung des Teilfonds in der Wahrung der Klasse abgesichert sind. Das Wahrungengagement zwischen DKK und EUR kann abhangig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungsaufschlag	Rücknahme	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %	Max. 3 % (für institutionelle Klassen: 0%)	0%	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,50 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,50 % p. a.				
CHF	EUR I	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	EUR ID					
	CHF R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
DKK	CHF RD	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	CHF I					
	CHF ID					
GBP	DKK R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	DKK I					
SEK	DKK ID					
	GBP R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
NOK	GBP I					
	GBP ID					
	SEK R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
USD	SEK RD	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	SEK I					
	SEK ID					
ZAR	NOK R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	NOK RD	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	NOK I					
k. A.	NOK ID					
	USD R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	USD RD	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
k. A.	USD I					
	USD ID					
	ZAR R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
k. A.	ZAR RD	Max. 0,50 % p. a.	0,01 %			
	ZAR I					
	ZAR ID					
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.		

SPARINVEST - VALUE BONDS 2019 - 50/50 BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, durch Anlage in Unternehmensanleihen mittelfristig eine positive Rendite zu erzielen.

Dazu investiert er mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Unternehmensanleihen, die für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind und/oder die an einem geregelten Markt in OECD-Ländern gehandelt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 60 % seines Gesamtnettovermögens in Unternehmensanleihen in Schwellenländern².

Der Teilfonds investiert mindestens 50% seines Gesamtnettovermögens in Unternehmensanleihen mit mit Investment-Grade-Rating. Diese Anleihen sind mit Baa3/BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder Fitch zu bewerten. Das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent darf höchstens 3 % des Gesamtnettovermögens zum Zeitpunkt des Erwerbs betragen.

Ferner investiert der Teilfonds mindestens 50% seines Gesamtnettovermögens in hochverzinslichen Unternehmensanleihen. Diese Anleihen müssen mit einem niedrigeren Rating als Baa3/BBB- durch Moody's bzw. Standard & Poor's oder Fitch bewertet sein. Das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent darf höchstens 2% des Gesamtnettovermögens zum Zeitpunkt des Erwerbs betragen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Unternehmensanleihen, die ein niedrigeres Rating als B3/B- von Moody's, Standard & Poor's oder Fitch erhalten haben.

Der Teilfonds kann bis zu 15% seines Gesamtnettovermögens in nicht bewertete Unternehmensanleihen investieren. Das Gesamtengagement in diesen Titeln pro Emittent darf höchstens 2% des Gesamtnettovermögens zum Zeitpunkt des Erwerbs betragen.

Ferner kann der Teilfonds in geringerem Umfang, d.h. weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens, in Anleihen, die nicht unter die Definition des zweiten Absatzes fallen, und/oder in liquide Vermögenswerte, wie z.B. Barmittel, und/oder regelmässig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten investieren.

Organismen für gemeinsame Anlagen, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihe können innerhalb der in Teil A des vorliegenden Prospekts angegebenen Limite eingesetzt werden. Strukturierte Finanzinstrumente dürfen überhaupt nicht, derivative Finanzinstrumente ausschliesslich für Absicherungszwecke eingesetzt werden.

Nach dem 30. Juni 2019 und bis zum 31. Dezember 2019 darf der Teilfonds nur Unternehmensanleihen erwerben, die mit BB oder höher eingestuft werden und vor dem 31. Dezember 2019 fällig werden.

Nach dem 30. Juni 2019 und bis 31. Dezember 2019 werden die vorstehend erwähnten Anlagelimites für Unternehmensanleihen unter Umständen aufgrund ihrer Fälligkeit nicht erfüllt werden.

Ewige Anleihen und Unternehmensanleihen, die mehr als zwölf Monate nach dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds fällig werden, dürfen nur vom Anlageverwalter unter der Voraussetzung gekauft werden, dass

² Schwellenländer sind zulässige Länder, die nach der MSCI-Marktklassifizierung nicht als entwickelte Märkte gelten. Kleine entwickelte Länder, wie Luxemburg, Island oder Zypern gehören zu den entwickelten Ländern, auch wenn sie nach der MSCI-Marktklassifizierung nicht als entwickelte Märkte gelten. Wertpapiere von Ländern, die die Rahmen der MSCI-Marktklassifizierung (MSCI Market Classification Framework) umklassifiziert wurden, können nach dem Ermessen des Anlageverwalters weiterhin im Teilfonds gehalten werden.

die entsprechenden Kündigungstermine nicht mehr als zwölf Monate nach dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds («kündbare Schuldverschreibungen») liegen. Diese kündbaren Anleihen dürfen eine Obergrenze von maximal 25% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Sollte im Falle einer Restrukturierung eines Emittenten oder aufgrund eines anderen Unternehmensereignisses die Fälligkeit der Anleihen geändert werden oder sollte der Teilfonds neue Anleihen erhalten (mit einem Fälligkeitsdatum/Kündigungstermin, das/der auf einen Tag fällt, der früher oder später als zwölf Monate nach dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds liegt), darf der Teilfonds diese Finanzinstrumente behalten.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten. Jedoch werden mindestens 70 % des Währungsengagements in anderen als der Referenzwährung gegen den Euro abgesichert. Das Währungsengagement zwischen der dänischen Krone (DKK) und dem Euro kann je nach Marktbedingungen abgesichert werden.

1. Risikoprofil

Bei den teilfondsspezifischen Risiken handelt es sich vorwiegend um Marktrisiken, Währungsrisiken, Liquiditätsrisiken und insbesondere Zins- und Kreditrisiken. Diese Risiken sind in Teil A des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Punkt (i), (ii), (iii), (v), (vii) und (ix) näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

2. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist ausschliesslich für erfahrene Anleger bestimmt, die Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren anstreben. Anleger sollten die Risiken berücksichtigen, die mit festverzinslichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating und hochrentierlichen festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren verbunden sind, und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht immer ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft. Ein Investment in den Teilfonds ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

3. Auflegungsdatum, Zeichnungsschwelle und Fälligkeit

Erstzeichnungsfrist: Dienstag, 1. September 2015 - Mittwoch, 30. September 2015
Während dieses Zeitraums werden Anteile zum Preis von 100 EUR je Anteil ausgegeben.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können/kann Zeichnungsanträge für diesen Teilfonds vom 1. Januar 2019 bis zum Fälligkeitsdatum am 31. Dezember 2019 ablehnen.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können/kann Zeichnungsanträge für diesen Teilfonds ablehnen, wenn das Gesamtnettovermögen eine bestimmte Höhe erreicht hat. Diese Höhe kann jederzeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Fälligkeitsdatum des Teilfonds ist der 31. Dezember 2019 (das «Fälligkeitsdatum»).

Der Verwaltungsrat entscheidet vor dem Fälligkeitsdatum, ob der Teilfonds aufgelöst, für eine weitere Frist mit neuem Anlageziel und neuer Anlagepolitik verlängert (in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert) oder mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft zusammengelegt werden soll. Die Anteilhaber werden zu gegebener Zeit entsprechend unterrichtet. Falls sich der Verwaltungsrat für eine Verlängerung des Teilfonds für eine weitere Frist oder die Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft entscheidet, wird den Anteilhabern eine Frist von einem Monat eingeräumt, innerhalb derer sie ihre Anteile kostenlos zurücknehmen lassen können, bevor diese Änderungen wirksam

werden. Sollte der Verwaltungsrat beschliessen, den Teilfonds aufzulösen, kann er bestimmen, dass die Anteilhaber in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum, je nach Höhe des Barmittelbestands im Portfolio aufgrund der Fälligkeit der Unternehmensanleihen Vorauszahlungen erhalten.

4. Erhältliche Anteilklassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. In der ersten Spalte der Tabelle ist zudem die Referenzwährung der Klasse angegeben.

Gemäss den Angaben im Abschnitt «Ertragspolitik» in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass in den auf eine andere Währung als dem EUR oder der DKK lautenden Klassen mindestens 70 % der Referenzwährung des Teilfonds gegen die Währung der Klasse abgesichert wird. Das Währungsengagement zwischen der DKK und dem Euro kann je nach Marktbedingungen abgesichert werden.

5. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungsaufschlag	Rücknahme	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,00 % p.a.	0,05%	Max. 3 % (für institutionelle Klassen: 0%)	0%	Max. 0,5% p.a.
	EUR RD	Max. 0,50% p.a.				
	EUR R X EUR RD X	Max. 0,50 % p.a.	0,01%			
CHF	CHF R	Max. 1,00% p.a.	0,05%			
	CHF RD	Max. 0,50% p.a.				
	CHF R X CHF RD X	Max. 0,50% p.a.	0,01%			
DKK	DKK R	Max. 1,00 % p.a.	0,05%			
	DKK RD	Max. 0,50 % p.a.	0,01%			
GBP	DKK I	Max. 1,00 % p.a.	0,05%			
	DKK ID	Max. 0,50% p.a.	0,01%			
SEK	GBP R	Max. 1,00 % p.a.	0,05%			
	GBP RD	Max. 0,50% p.a.	0,01%			
NOK	GBP R X	Max. 1,00% p.a.	0,05%			
	GBP RD X	Max. 0,50% p.a.	0,01%			
USD	GBP I	Max. 1,00% p.a.	0,05%			
	GBP ID	Max. 0,50 % p.a.	0,01%			
ZAR	SEK R	Max. 1,00% p.a.	0,05%			
	SEK RD	Max. 0,50 % p.a.	0,01%			
k. A.	NOK R	Max. 1,00% p.a.	0,05%			
	NOK RD	Max. 0,50% p.a.	0,01%			
k. A.	USD R	Max. 1,00 % p.a.	0,05%			
	USD RD	Max. 0,50 % p.a.	0,01%			
k. A.	USD R X	Max. 1,00 % p.a.	0,05%			
	USD RD X	Max. 0,50 % p.a.	0,01%			
k. A.	ZAR R	Max. 1,00 % p.a.	0,05%			
	ZAR RD	Max. 0,50% p.a.	0,01%			
k. A.	ZAR I	Max. 1,00 % p.a.	0,05%			
	ZAR ID	Max. 0,50% p.a.	0,01%			
k. A.	X	k. A.	0,01%	k. A.		

SPARINVEST - BALANCE
BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, mittel- bis langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktienwerte und Anleihen und in beschränktem Umfang, d. h. weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens, in wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, die für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern, EU-Mitgliedstaaten (die „EU-Mitgliedstaaten“), Singapur oder Hongkong gehandelt werden.

Die Anlagepolitik zielt auf Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab. Daher investiert der Teilfonds sowohl in Anleihen als auch in Aktien, deren Kurse erheblich schwanken können. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines gesamten Nettovermögens in flüssigen Mitteln halten, wobei diese flüssigen Mittel an sich jedoch niemals ein Anlageziel darstellen werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihgeschäfte können innerhalb der in Teil A dieses Prospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Markt-, Währungs-, Zins- und Kreditrisiken und gegebenenfalls um Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten. Die Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen in Frage kommenden Vermögenswerten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass das Renditeziel erreicht wird. Der Wert und der Ertrag einer Anlage können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten ihren ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds zielt auf Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab.

Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Anteile über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatil erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Datum der Auflegung

9. September 2011.

5. Erhältliche Anteilklassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

6. Aufwendungen

Wahrung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebuhr	Jahrliche Steuer	Zeichnungs-aufschlag	Rucknahme	Depotbankgebuhr und Gebuhr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,15 % p. a.	0,05 %	Max. 2 % (fur institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,575 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,625 % p. a.	0,01 %			
CHF	CHF R	Max. 1,15 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,575 % p. a.				
	CHF R X	Max. 0,625 % p. a.	0,01 %			
DKK	DKK R	Max. 1,15 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,575 % p. a.				
	DKK R X	Max. 0,625 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 1,15 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,575 % p. a.				
	GBP R X	Max. 0,625 % p. a.	0,01 %			
NOK	GBP I	Max. 0,625 % p. a.	0,05 %			
	GBP ID	Max. 0,575 % p. a.				
	NOK R	Max. 1,15 % p. a.	0,01 %			
SEK	NOK RD	Max. 0,575 % p. a.	0,05 %			
	NOK R X	Max. 0,625 % p. a.				
	NOK I	Max. 1,15 % p. a.	0,01 %			
USD	NOK ID	Max. 0,575 % p. a.	0,05 %			
	SEK R	Max. 1,15 % p. a.				
	SEK RD	Max. 0,575 % p. a.	0,01 %			
ZAR	SEK R X	Max. 0,625 % p. a.	0,05 %			
	SEK I	Max. 1,15 % p. a.				
	SEK ID	Max. 0,575 % p. a.	0,01 %			
k. A.	USD R	Max. 1,00 % p. a.	0,05 %			
	USD RD	Max. 0,575 % p. a.				
	USD R X	Max. 0,625 % p. a.	0,01 %			
k. A.	USD I	Max. 1,15 % p. a.	0,05 %			
	USD ID	Max. 0,575 % p. a.				
	ZAR R	Max. 0,625 % p. a.	0,01 %			
k. A.	ZAR RD	Max. 1,15 % p. a.	0,05 %			
	ZAR R X	Max. 0,575 % p. a.				
	ZAR I	Max. 0,625 % p. a.	0,01 %			
k. A.	ZAR ID	Max. 1,15 % p. a.	0,05 %			
	X	k. A.				
				0,01 %	k. A.	

SPARINVEST - PROCEDO

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktienwerte und Anleihen und in beschränktem Umfang, d. h. weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens, in wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, die für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern, EU-Mitgliedstaaten (die „EU-Mitgliedstaaten“), Singapur oder Hongkong gehandelt werden.

Die Anlagepolitik zielt auf Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab. Daher legt der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Nettovermögens in Anleihen und nur in geringerem Maße in Aktien an, die erhebliche Kursschwankungen aufweisen können. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines gesamten Nettovermögens in flüssigen Mitteln halten, wobei diese flüssigen Mittel an sich jedoch niemals ein Anlageziel darstellen werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihgeschäfte können innerhalb der in Teil A dieses Prospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Markt- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten. Die Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen in Frage kommenden Vermögenswerten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass das Renditeziel erreicht wird. Der Wert und der Ertrag einer Anlage können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten ihren ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Die Anlagepolitik zielt auf Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab.

Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Anteile über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatiler erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Datum der Auflegung

18. September 2008.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds am 18. September 2008 durch Sacheinlage sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds (der „eingebrachte Teilfonds“) einer anderen von Sparinvest beworbenen SICAV („Sparinvest Asset Allocation“) aufgelegt wurde, bei der es sich um eine SICAV gemäß Teil II des Investmentfondsgesetzes handelte, deren Anlagepolitik die Anlage in Fonds der Sparinvest-Gruppe vorsah. Er wurde am 6. Dezember 2007 in einen OGAW umgewandelt. An diesem Datum wurde die Anlagepolitik für den eingebrachten Teilfonds dahingehend geändert, dass der Teilfonds direkt in die zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio der Zielfonds des eingebrachten Teilfonds vorher zusammensetzte, investierte. Im Mai 2008 wurde die Anlagepolitik zum Zwecke der Flexibilität allgemeiner formuliert. An dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Teilfonds hat sich jedoch nichts geändert.}

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs- aufschlag	Rücknahme- gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %	Max. 2 % (für institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD	Max. 0,625 % p. a.				
	EUR R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
CHF	CHF R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD	Max. 0,625 % p. a.				
	CHF R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
DKK	DKK R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD	Max. 0,625 % p. a.				
	DKK R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
GBP	GBP R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD	Max. 0,625 % p. a.				
	GBP R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
NOK	NOK R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	NOK RD	Max. 0,625 % p. a.				
	NOK R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
SEK	SEK R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD	Max. 0,625 % p. a.				
	SEK R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
USD	USD R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	USD RD	Max. 0,625 % p. a.				
	USD R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
ZAR	ZAR R	Max. 1,25 % p. a.	0,05 %			
	ZAR RD	Max. 0,625 % p. a.				
	ZAR R X	Max. 0,65 % p. a.	0,01 %			
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.		

SPARINVEST - SECURUS
BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktienwerte und Anleihen und in beschränktem Umfang, d. h. weniger als 1/3 seines Gesamtnettovermögens, in wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, die für die offizielle Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt (gemäß Definition in Teil A dieses Prospekts) in OECD-Ländern, EU-Mitgliedstaaten (die „EU-Mitgliedstaaten“), Singapur oder Hongkong gehandelt werden.

Es werden ein angemessener Ertrag und Kapitalzuwachs mittels Diversifikation und einer konservativen Anlagepolitik angestrebt. Die Anlagepolitik zielt auf Anleger mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab. Daher legt der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Nettovermögens in Anleihen und nur in geringerem Maße in Aktien an, die erhebliche Kursschwankungen aufweisen können. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines gesamten Nettovermögens in flüssigen Mitteln halten, wobei diese flüssigen Mittel an sich jedoch niemals ein Anlageziel darstellen werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Finanzinstrumente und Wertpapierleihgeschäfte können innerhalb der in Teil A dieses Prospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Zins- und Kreditrisiken, Währungsrisiken, Marktrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Die Risiken sind in Teil A des vorliegenden Prospekts ausführlicher beschrieben.

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen in Frage kommenden Vermögenswerten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass das Renditeziel erreicht wird. Der Wert und der Ertrag einer Anlage können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten ihren ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds zielt auf Anleger mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab.

Die Anleger sollten sich allerdings auf Wertschwankungen einstellen, die von Faktoren wie z. B. Zinsänderungen und der Bonität der Anleiheemittenten herrühren.

4. Datum der Auflegung

18. September 2008.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds am 18. September 2008 durch Sacheinlage sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds (der „eingebrachte Teilfonds“) einer anderen von Sparinvest beworbenen SICAV („Sparinvest Asset Allocation“) aufgelegt wurde, bei der es sich um eine SICAV gemäß Teil II des Investmentfondsgesetzes handelte, deren Anlagepolitik die Anlage in Fonds der Sparinvest-Gruppe vorsah. Er wurde am 6. Dezember 2007 in einen OGAW umgewandelt. An diesem Datum wurde die Anlagepolitik für den eingebrachten Teilfonds dahingehend geändert, dass der Teilfonds direkt in die zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio der Zielfonds des eingebrachten Teilfonds vorher zusammensetzte, investierte. Im Mai 2008 wurde die Anlagepolitik zum Zwecke der Flexibilität allgemeiner formuliert. An dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Teilfonds hat sich jedoch nichts geändert.

5. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

6. Aufwendungen

Währung der Klassen	Bezeichnung der Klassen	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuer	Zeichnungs-aufschlag	Rücknahme-gebühr	Depotbankgebühr und Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle
EUR	EUR R	Max. 1 % p. a.	0,05 %	Max. 1,5 % (für institutionelle Klassen: 0 %)	0 %	Max. 0,5 % p. a.
	EUR RD					
	EUR RX	Max. 0,5 % p. a.	0,01 %			
	EUR I					
EUR ID	Max. 0,5 % p. a.					
CHF	CHF R	Max. 1 % p. a.	0,05 %			
	CHF RD					
	CHF R X	Max. 0,5 % p. a.	0,01 %			
	CHF I					
	CHF ID	Max. 0,5 % p. a.				
DKK	DKK R	Max. 1 % p. a.	0,05 %			
	DKK RD					
	DKK R X	Max. 0,5 % p. a.				
	DKK I		0,01 %			
	DKK ID	Max. 0,5 % p. a.				
GBP	GBP R	Max. 1 % p. a.	0,05 %			
	GBP RD					
	GBP R X	Max. 0,5 % p. a.	0,01 %			
	GBP I					
GBP ID	Max. 0,5 % p. a.					
NOK	NOK R	Max. 1 % p. a.	0,05 %			
	NOK RD					
	NOK R X	Max. 0,5 % p. a.	0,01 %			
	NOK I					
NOK ID	Max. 0,5 % p. a.					
SEK	SEK R	Max. 1 % p. a.	0,05 %			
	SEK RD					
	SEK R X	Max. 0,5 % p. a.	0,01 %			
	SEK I					
	SEK ID	Max. 0,5 % p. a.				
USD	USD R	Max. 1 % p. a.	0,05 %			
	USD RD					
	USD R X	Max. 0,5 % p. a.	0,01 %			
	USD I					
USD ID	Max. 0,5 % p. a.					
ZAR	ZAR R	Max. 1 % p. a.	0,05 %			
	ZAR RD					
	ZAR R X	Max. 0,5 % p. a.	0,01 %			
	ZAR I					
	ZAR ID	Max. 0,5 % p. a.				
k. A.	X	k. A.	0,01 %	k. A.		